



2021

JAHRESBERICHT  
DER FINANZMARKT-  
AUFSICHTSBEHÖRDE

Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2017–2021

	2017	2018	2019	2020	2021 (vorl.)
<b>BANKENSEKTOR</b>					
<b>Kapitalausstattung<sup>1</sup>:</b>					
Hartes Kernkapital (in Mrd. €)	70,0	71,7	75,8	77,5	80,9
Kernkapital (in Mrd. €)	71,5	74,6	79,3	82,9	86,4
Harte Kernkapitalquote (CET 1, in %)	15,6	15,4	15,6	16,1	15,7
Kernkapitalquote (Tier 1, in %)	15,9	16,0	16,3	17,2	16,8
Eigenmittelquote (Solvency, in %)	18,9	18,6	18,7	19,5	18,9
Leverage Ratio (in %)	7,7	7,4	7,5	7,3	7,6
Liquidity Coverage Ratio (LCR, in %)	148,8	150,6	148,7	178,9	164,2
<b>Entwicklung der Aktiva und Passiva (unkonsolidiert, in Mio. €):</b>					
Bilanzsumme <sup>1</sup>	777.213	814.606	839.852	934.496	991.994
Forderungen an Kreditinstitute	163.319	167.952	171.530	182.664	170.755
Forderungen an Nichtbanken	418.645	445.510	466.757	482.505	517.423
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	40.236	43.330	45.733	45.798	42.339
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	10.095	10.000	10.540	10.094	9.965
Sonstige Aktivposten	144.918	147.814	145.292	213.434	251.511
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	157.028	160.744	155.739	210.971	233.663
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	390.407	414.379	430.436	463.095	488.997
Verbriefte Verbindlichkeiten	114.009	123.317	132.916	136.341	139.848
Sonstige Passivposten	115.769	116.166	120.761	124.089	129.487
<b>Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit (unkonsolidiert):</b>					
Krediteinlagenquote (Nichtbanken, in %)	107,2	107,5	108,8	96,0	94,7
Fremdwährungskredite (in % der Kredite an private Haushalte)	10,9	9,5	8,3	6,8	5,5
Notleidende und uneinbringliche Kredite (in % der Summe aller Kredite)	2,5	2,0	1,8	1,5	1,35
<b>Ertragslage (unkonsolidiert, in Mio. €)<sup>1</sup>:</b>					
Nettozinsertrag	7.885	8.290	8.280	8.330	8.609
Betriebserträge	18.848	18.646	18.801	18.259	19.926
Betriebsaufwendungen	12.454	12.644	13.652	12.819	13.407
Betriebsergebnis	6.394	6.003	5.150	5.439	6.519
Aufwand-Ertrag-Relation (in %)	66,08	67,81	72,61	70,21	67,29
<b>Marktanteile des Bankensektors (in % der Bilanzsumme):</b>					
Aktienbanken	28,4	26,9	26,3	26,7	26,7
Sparkassen	19,6	20,3	20,3	20,8	21,6
Hypothekenbanken	6,7	6,6	6,4	6,4	5,5
Raiffeisenbanken	32,8	33,6	34,8	34,5	35,2
Volksbanken	4,0	4,0	3,9	3,7	3,7
Bausparkassen	2,9	2,7	2,6	2,3	2,1
Sonderbanken <sup>2</sup>	5,6	5,9	5,7	6,1	5,2

<sup>1</sup> Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen

<sup>2</sup> Ohne Berücksichtigung von Betrieblichen Vorsorgekassen und Kreditbürgschaftsgesellschaften iSd § 5 Z 3 KStG

Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2017–2021

	2017	2018	2019	2020	2021 (vorl.)
<b>VERSICHERUNGSSEKTOR</b>					
Verrechnete Prämien Inland (direkte Gesamtrechnung, in Mio. €)	18.118	18.500	18.789	19.109	19.764
– Lebensversicherung	5.782	5.574	5.424	5.360	5.390
– Krankenversicherung	2.139	2.230	2.340	2.433	2.541
– Schaden- und Unfallversicherung	10.197	10.697	11.026	11.316	11.833
Versicherungstechnisches Ergebnis	581	506	618	554	766
Finanzergebnis	2.814	2.528	3.118	1.771	3.082
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.243	1.167	1.693	744	1.942
<b>PENSIONS KASSEN</b>					
Verwaltetes Vermögen gesamt (in Mio. €)	22.323	21.404	24.295	24.969	26.976
Veranlagungsperformance (in %)	6,1	-5,1	11,6	2,5	7,7
<b>BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN</b>					
Vermögen (in Mio. €)	10.610	11.496	13.304	14.489	16.524
Performance (in %)	2,2	-2,0	5,7	1,4	4,1
<b>INVESTMENTFONDS</b>					
Verwaltetes Vermögen Investmentfonds (in Mio. €)	175.435	164.561	184.894	191.894	218.816
– Geldmarktfonds	54	32	–	–	–
– Kurzfristig orientierte Rentenfonds	6.890	6.231	5.990	5.777	6.069
– Rentenfonds	64.008	60.047	62.072	62.282	62.440
– Aktienfonds	28.394	25.890	32.954	33.721	44.086
– Gemischte Fonds	75.817	72.112	83.548	89.865	105.881
– Dachhedgefonds	148	136	137	82	134
– Derivatefonds	127	112	195	167	207
Jährliche Nettozuwächse/-abflüsse	5.058	4.167	3.587	5.973	14.219
Fondsvermögen Immobilienfonds	7.471	8.341	9.185	9.634	10.743
Alternative Investmentfonds von AIFM, die nur gemäß AIFMG konzessioniert oder registriert sind	886	865	923	974	1.100
<b>KAPITALMARKT</b>					
Jahresendstand ATX	3.420	2.746	3.187	2.780	7.849
Performance ATX (in %)	30,6	-19,7	16,1	-12,8	43,6
Marktkapitalisierung (in Mio. €)	123.799	100.333	117.085	106.607	142.177
Marktkapitalisierung Aktiensegment (in % des BIP)	33,5	26,0	29,5	28,1	35,3
Umsatz Aktiensegment (in Mio. €, Doppelzählung)	66.709	70.409	61.960	68.783	73.320
Umsatz Rentensegment (in Mio. €)	277	635	659	665	522
Umsatz structured products.at (in Mio. €)	554	744	733	863	808
Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (in %, Jahresendwert)	0,16	0,25	-0,17	-0,46	-0,20 <sup>3</sup>
Anzahl Emittenten (geregelter Markt)	118	112	115	112	111

<sup>3</sup> Wert zum Stichtag 31. 12. 2021

Kennzahlen der FMA 2017–2021

	2017	2018	2019	2019	2021
<b>ERTRÄGE<sup>4</sup> (in 1.000 €):</b>					
Bundesbeiträge	4.000	4.000	4.000	4.167	4.500
Erträge der Kostenpflichtigen	57.647	60.058	62.395	62.773	60.803
Erträge aus Gebühren, sonstige Erträge	4.751	5.246	5.892	5.729	9.278
<b>Gesamt</b>	<b>66.398</b>	<b>69.304</b>	<b>72.287</b>	<b>72.669</b>	<b>74.582</b>
<b>AUFWENDUNGEN* (in 1.000 €):</b>					
Personalaufwand	41.275	43.719	45.469	47.214	48.112
Sachaufwand	23.186	23.873	24.910	23.876	24.409
Abschreibung, sonstiger Aufwand	1.937	1.712	1.908	1.578	2.061
<b>Gesamt</b>	<b>66.398</b>	<b>69.304</b>	<b>72.287</b>	<b>72.669</b>	<b>74.582</b>
<b>MITARBEITER</b>					
zu Jahresende in Vollzeitäquivalenten	380,03	379,34	381,01	384,89	389,99

<sup>4</sup> Darstellung ohne Sondereffekte des Asset Quality Review 2015 und Kostenersatz gem. § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG

Beaufsichtigte Unternehmen 2017–2021

	2017	2018	2019	2020	2021
<b>KREDITINSTITUTE</b>					
Aktienbanken	43	42	41	37	35
Sonderbanken <sup>5</sup>	68	61	59	58	57
Sparkassen	49	49	49	49	49
Raiffeisenbanken	419	399	380	354	338
Volksbanken	14	9	9	9	9
Hypothekenbanken	9	8	8	8	6
Bausparkassen	4	4	4	4	4
EWR-Zweigstellen	27	25	22	24	23
<b>Gesamt</b>	<b>628</b>	<b>597</b>	<b>572</b>	<b>543</b>	<b>521</b>
Zahlungsinstitute	4	5	5	6	7
<b>VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN</b>					
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)	7	6	6	6	6
Aktiengesellschaften	30	29	29	28	28
Kleine VVaG	49	49	47	45	44
<b>Gesamt</b>	<b>86</b>	<b>84</b>	<b>82</b>	<b>79</b>	<b>78</b>
EWR-Versicherer in Österreich (über Zweigniederlassungen)	29	30	29	28	28
Versicherungsvereine zur Vermögensverwaltung / Privatstiftungen	6	6	6	6	6
<b>Geschäftsbereiche:</b>					
Leben	23	22	22	22	22
Schaden und Unfall	32	30	30	29	28
Kranken	9	9	9	10	10
Reine Rückversicherer	2	1	1	1	1
<b>PENSIONS-KASSEN</b>					
	10	9	8	8	8
<b>BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN</b>					
	8	8	8	8	8
<b>ASSET MANAGER</b>					
KAG gemäß InvFG 2011	18	16	14	14	14
Konzessionierte AIFM	25	23	23	23	22
– davon Immo-KAG gemäß ImmoInvFG	5	5	5	5	5
Registrierte AIFM	24	27	28	31	34
– davon EuVECA-Manager	6	7	9	10	12
<b>WERTPAPIERDIENSTLEISTER</b>					
Wertpapierfirmen	60	61	65	64	64
Wertpapierdienstleistungsunternehmen	51	45	43	48	47
<b>Gesamt</b>	<b>111</b>	<b>106</b>	<b>108</b>	<b>112</b>	<b>111</b>

<sup>5</sup> Inkl. Sonderbanken, Kapitalanlagegesellschaften, Betriebliche Vorsorgekassen und Wechselstuben/Finanztransferinstitute.

**JAHRESBERICHT 2021**  
**DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE**  
GEMÄSS § 16 ABS. 3 FMABG



### **DIE FMA**

ist die unabhängige und weisungsfreie Aufsichts- und Abwicklungsbehörde in Österreich. Der Gesamtüberblick über den österreichischen Finanzmarkt ermöglicht uns als integrierte Behörde eine konsistente und effiziente Aufsicht. Wir sind Bestandteil des „Europäischen Systems der Finanzaufsicht“ und bringen unsere Expertise und unsere praktischen Erfahrungen aktiv ein.

Mit Kompetenz, Kontrolle und Konsequenz verfolgen wir die Ziele, die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes und das Vertrauen in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt zu stärken, präventiv in Bezug auf die Einhaltung der Aufsichtsnormen vorzugehen sowie Anleger, Gläubiger und Verbraucher zu schützen.

### **KOMPETENZ**

Wir arbeiten risikobasiert und lösungsorientiert an komplexen Problemstellungen und setzen unser Wissen im Sinne der integrierten Aufsicht zielgerichtet ein. Dazu schaffen wir ein positives und konstruktives Arbeitsumfeld und investieren laufend in unsere Aus- und Weiterbildung. Wir gründen unser Handeln auf die Werte der Objektivität und Unabhängigkeit und zeichnen uns durch ein hohes Maß an Engagement aus, um in einem sich stetig verändernden Umfeld rasch und angemessen zu agieren.

### **KONTROLLE**

Wir überwachen den österreichischen Finanzmarkt und kontrollieren die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen. Unseren Auftrag erfüllen wir dabei verantwortungsbewusst im Wissen um die Bedeutung unserer Arbeit für die Finanzmarktstabilität. Gleichzeitig agieren wir präventiv und führen einen konstruktiven Dialog mit den Marktteilnehmern.

### **KONSEQUENZ**

Wir fordern gesetzeskonformes Handeln aller Marktteilnehmer ein und wirken nachhaltig auf gebotene Verhaltensänderungen hin. Kommt es dennoch zur Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, setzen wir die uns zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente und Abwicklungsmaßnahmen ein. Verstöße ahnden wir mit der gebotenen Konsequenz.

*IMPRESSUM*

*Herausgeber: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)*

*A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5*

*Telefon: +43-1-249 59-0, Fax: +43-1-249 59-5499*

*E-Mail: [fma@fma.gv.at](mailto:fma@fma.gv.at)*

*[www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)*

*Quellen (wenn nicht anders angegeben): FMA*

*Satz- und Druckfehler vorbehalten.*

*Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen  
Umweltzeichens, Johann Sandler GesmbH & Co KG, UW-Nr. 750*



*GESCHLECHTSNEUTRALE FORMULIERUNG*

*Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung (z. B. Mitarbeiter/innen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.*

<i>Mission Statement der FMA</i> .....	3
<i>Vorwort des Bundesministers für Finanzen</i> .....	6
<i>Vorwort des Vorstandes der FMA</i> .....	8
■ 2021 auf einen Blick .....	10
<b>AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2021</b> .....	12
■ FMA innovativ .....	15
<b>DIE ENTWICKLUNG DER FINANZMÄRKTE</b>	
Das gesamtwirtschaftliche Umfeld .....	19
Die internationalen Finanz- und Kapitalmärkte .....	22
Der österreichische Finanzmarkt .....	26
Die Unternehmen am österreichischen Finanzmarkt .....	30
■ Die FMA im Dialog .....	42
<b>INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT</b> .....	45
<b>OPERATIVE AUFSICHT</b>	
Aufsicht über die Stabilität der Unternehmen .....	57
■ Informationsquelle Whistleblower .....	61
■ Die FMA fördert den Wirtschaftsstandort .....	69
Aufsicht über Wohlverhalten, Vertrieb und Finanzprodukte .....	75
■ Market Monitoring auf dem Markt für Finanzinstrumente .....	77
■ Kampf gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb .....	81
Aufsicht über den Kapitalmarkt .....	84
<b>VERFAHREN, SANKTIONEN UND RECHT</b> .....	91
<b>BANKENABWICKLUNG</b> .....	97
<b>FMA INTERN</b>	
Organe .....	103
Personal .....	106
Finanzen und Controlling .....	110
<i>Verzeichnis der Grafiken, Tabellen und Abbildungen</i> .....	112
<i>Verzeichnis der Abkürzungen</i> .....	114

## VORWORT DES BUNDESMINISTERS FÜR FINANZEN



Sehr geehrte Damen und Herren,  
ein weiteres Jahr voller Herausforderungen und neuer Entwicklungen der COVID-19-Pandemie liegt hinter uns. Die Belastung nach nun rund zwei Jahren Coronapandemie ist groß, und der Kampf gegen das Virus sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen stehen weiter im Zentrum der politischen Arbeit. Die Bundesregierung hat bei Ausbruch der Krise das Ziel definiert, alles zu tun, um die Gesundheit der Menschen, Unternehmen und Arbeitsplätze im Land zu schützen. Diesen klaren Weg gehen wir konsequent weiter und nehmen dafür als Republik Österreich auch das notwendige Geld in die Hand. Geld in die Hand nehmen müssen wir auch, um die Folgen des Krieges in der Ukraine abzufedern. Die gestiegene Inflation und die Verteuerung der Produkte des täglichen Lebens, insbesondere die durch die hohen Energiepreise, sind die Herausforderung. Hier muss es jedoch unser allererstes Ziel sein, den Krieg in der Ukraine zu beenden und das Leid der Bevölkerung zu lindern.

In diesen herausfordernden Zeiten ist eine professionell agierende Finanzmarktaufsicht besonders gefragt. Obwohl die Krise auch Sie, sehr geschätzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzmarktaufsicht, im vergangenen Jahr erneut vor große Herausforderungen gestellt hat, haben Sie Ihre Tätigkeit gewohnt kompetent und engagiert wahrgenommen. Dafür darf ich Ihnen an dieser Stelle meinen Dank und meine Anerkennung aussprechen. Mit Ihrer Arbeit stellen Sie nicht nur die Kernaufgaben der FMA sicher, sondern leisten überdies zu zahlreichen zukunftsrelevanten Initiativen einen wichtigen Beitrag.

### **DIGITALISIERUNG UND IT-SICHERHEIT**

Die Digitalisierung ist eine besonders prägende Entwicklung, die die Wirtschaft und damit auch das Finanzsystem nachhaltig verändert und weiter verändern wird. FinTechs, Krypto-Assets und andere digitale Innovationen bieten nicht zuletzt durch anwenderfreundliche Technologien und Applikationen Alternativen zu traditionellen Finanzgeschäften, sie beeinflussen aber auch die IT-Strukturen der Finanzdienstleister nachhaltig. Diese Änderungen sind sowohl mit Chancen als auch mit Risiken verbunden, die die Aufsichtsbehörden vor große Herausforderungen stellen. Es ist daher wichtig, durch Regulierung sicherzustellen, dass diesen Risiken effektiv begegnet, aber gleichzeitig die digitale Transformation ermöglicht wird. Das im September 2020 von der Europäischen Kommission vorgelegte Digitalisierungspaket für den Finanzsektor adressiert dieses Spannungsfeld und soll sowohl Innovation und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzsektors forcieren als auch Verbraucherschutz sicherstellen und

moderne Zahlungsweisen bieten. Das Paket enthält auch Vorschläge, wie die digitale Betriebssicherheit sichergestellt werden kann. Da mit zunehmender Digitalisierung auch die Cyberangriffe steigen und immer komplexer werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass der Finanzsektor Störungen und Bedrohungen im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologien widerstehen kann. IT-Sicherheit wird auch ein Aufsichtsschwerpunkt der FMA im Jahr 2022 sein.

## **KLIMAFREUNDLICHE UND ÖKOLOGISCH NACHHALTIGE FINANZWIRTSCHAFT**

2021 wurde erstmals die Ausrichtung des österreichischen Finanzsektors an den Klimazielen des Übereinkommens von Paris im Rahmen des Paris Agreement Capital Transition Assessment (PACTA) gemessen. Die Auswertung zeigt, dass teilnehmende Finanzinstitute für das Thema Klimawandel sensibilisiert sind. Klar ist aber auch, dass Handlungsbedarf besteht, um die Portfolios an den Pariser Klimazielen auszurichten. Eine zukunftsfähige Finanzmarktpolitik wird den Finanzsektor dabei unterstützen und gleichzeitig dazu beitragen, dass sich Österreich auch international als nachhaltiger Finanzplatz positionieren kann.

Auch auf nationaler Ebene hat sich die Bundesregierung mit der österreichischen Green Finance Agenda, die mit Unterstützung wesentlicher Stakeholder wie auch der FMA erarbeitet wurde, befasst. Sie weist den Weg hin zu einer klimafreundlichen, ökologisch nachhaltigen Finanzwirtschaft und identifiziert strategische Maßnahmen und Handlungsfelder, die eine Skalierung innovativer Finanzinstrumente für klimafreundliche Investitionen ermöglichen.

## **BESSERE FINANZBILDUNG FÜR ÖSTERREICHS BÜRGERINNEN UND BÜRGER**

Die Niedrigzinsphase hat starke Auswirkungen auf das Thema der privaten Vorsorge und den österreichischen und europäischen Kapitalmarkt. Gleichzeitig führt der digitale Wandel zu umfassenden Veränderungen auf den Finanzmärkten und reichert diese mit immer komplexeren Finanzprodukten an. Diese Fakten und auch das Wissen über die Zahl der Betrugsfälle sind – neben vielen anderen – starke und gute Gründe, warum ein solides Basiswissen zum Thema Finanzen wichtiger ist als je zuvor. Deshalb wurde im Herbst 2021 die Nationale Finanzbildungsstrategie für Österreich verabschiedet, die zum ersten Mal systematisch gemeinsame Ziele und Maßnahmen im Bereich Finanzbildung festlegt.

Im Bereich Finanzbildung leistet die FMA insbesondere im Rahmen der Verbraucher- und Verbraucherinneninformation bereits einen wertvollen Beitrag. Umso mehr freut es uns daher, die FMA als erfahrenen und starken Partner im Rahmen der Nationalen Finanzbildungsstrategie mit an Bord zu haben.

Allein diese Projekte machen deutlich: Die FMA erweist sich auch in herausfordernden Zeiten als verlässlicher Partner. Umso mehr freue ich mich auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen sowohl bei der weiteren Bewältigung der Coronakrise als auch bei der gemeinsamen Arbeit daran, die Rahmenbedingungen für einen sicheren und attraktiven Finanzplatz Österreich zu gewährleisten und weiterzuentwickeln.

Mit den besten Grüßen,

**MAGNUS BRUNNER**

## VORWORT DES VORSTANDES DER FMA



Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir durchleben gerade Zeiten, die von außergewöhnlicher Unsicherheit geprägt sind. Das hat uns auch das Berichtsjahr 2021 dramatisch vor Augen geführt. Nach dem Schock, den die weltweite COVID-19-Pandemie im Jahr davor ausgelöst hat, bahnte sich im Laufe des ersten Halbjahres 2021 Optimismus den Weg: Die rasche Entwicklung wirksamer Impfstoffe, breite Impfkampagnen mit weltweit Milliarden verabreichter Dosen innerhalb weniger Monate sowie ein einsetzender breiter und kraftvoller Wirtschaftsaufschwung gaben berechtigten Anlass zur Hoffnung. Zur Mitte des Jahres hatte die Wirtschaftskraft bereits wieder das Vorkrisenniveau erreicht, und die ökonomischen und politischen Debatten drehten sich nur mehr darum, wie rasch und kraftvoll die gigantischen Investitionsprogramme zur Digitalisierung sowie im Kampf gegen den Klimawandel und zum Umbau des Wirtschaftsmodells zu mehr Nachhaltigkeit Europa wieder weltweit an die Spitze bringen.

### **ZEITEN AUSSERGEWÖHNLICHER UNSICHERHEIT**

Aber schon gegen Ende des Jahres war plötzlich wieder alles anders, erneut zogen dunkle Gewitterwolken auf: Die Impfbereitschaft erlahmte, das Coronavirus mutierte, neue Infektionswellen brachen los. Wir haben zwar inzwischen gelernt, mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen besser umzugehen, aber die weltwirtschaftlichen Verwerfungen konnten nicht in den Griff gebracht werden: Anhaltende Probleme mit den globalen Lieferketten, Chip- und Materialmangel in vielen Wirtschaftsbereichen, explodierende Rohstoff- und Energiepreise, ein sprunghafter Anstieg der Inflation, der das herrschende Krisenbekämpfungsparadigma der Geldpolitik in Frage stellt, lösten erneut Unsicherheit und Ratlosigkeit aus.

Und nun die Zeitenwende durch den Angriff Russlands auf das Nachbarland Ukraine, der die europäische Friedensordnung nach dem 2. Weltkrieg zerstört hat und die Wirtschaft angesichts der Sanktionsspirale vor völlig neue Herausforderungen stellt.

Zeiten großer Unsicherheit stellen auch Regulatoren und Aufseher vor große Herausforderungen.

### **ZEITENWENDE**

Die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass wir aus der globalen Finanzkrise die richtigen Lehren gezogen haben: die Harmonisierung der Regulierung im europäischen Binnenmarkt, das Schließen regulatorischer Lücken, die Europäisierung der Aufsicht, vor allem aber die Stärkung der Krisenfestigkeit der

Märkte wie auch der einzelnen Unternehmen. Mit Erfolg: In der COVID-19-Krise waren die Finanzdienstleister nicht Teil des Problems, sie sind vielmehr Teil der Lösung. So konnten sie die öffentlichen Hände tatkräftig dabei unterstützen, der Realwirtschaft beherzt unter die Arme zu greifen. Und so haben sie selbst einen Beitrag geleistet, dass die Gesundheitskrise, die die Realwirtschaft infiziert hat, nicht auch noch die Finanzwirtschaft ansteckt.

## **VORAUSSCHAUENDE, AUF RESILIENZ UND STABILITÄT FOKUSSIERTE AUFSICHTSSTRATEGIE**

Wir haben als Lehre aus der globalen Finanzkrise den österreichischen Banken, die massiv in den Staaten Zentral-, Ost- und Südosteuropas tätig sind, auch ein „Nachhaltigkeitspaket“ verordnet, das sie zwingt, ihre Tochterbanken dort aus dem jeweiligen Markt vor Ort zu finanzieren, um mögliche Ansteckungseffekte in Krisen einzudämmen. Auch das mit Erfolg, wie die Krisenresilienz der österreichischen CESEE-Banken trotz der massiven Verwerfungen durch den Krieg in der Ukraine zeigt.

Wir werden diesen Weg einer vorausschauenden, auf Krisenfestigkeit und Stabilität fokussierten Aufsichtspolitik konsequent weitergehen. Denn nach der Krise ist vor der Krise, wie uns gerade dramatisch vor Augen geführt wird. Wir müssen selbst auf das Unvorstellbare vorbereitet sein. Denn was gestern vermeintlich noch eine Sicherheit war, kann morgen schon obsolet sein.

## **DANK DEN PARTNERN, MITARBEITERINNEN UND MITARBEITERN!**

Voraussetzung, um diesen erfolgreichen Weg beschreiten zu können, war die vertrauensvolle, vorbehaltlose und enge Zusammenarbeit mit unseren Partnern in Regulierung und Aufsicht, insbesondere mit dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank. Dafür gebührt ihnen Dank und Anerkennung.

Als Expertenorganisation steht und fällt jede Aufsichtsbehörde mit der Qualifikation und dem Engagement der Mitarbeiter. Wir sind mit Fug und Recht stolz auf unsere bestens qualifizierten und topengagierten Kolleginnen und Kollegen. Ohne ihre Expertise und ihren Einsatz hätten wir unseren gemeinsamen Weg zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen und der Krisenfestigkeit des Finanzplatzes sowie der Unterstützung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich nicht geschafft. Ihnen gilt unser besonderer Dank.

Wir stehen aber erneut vor außerordentlich schwierigen und herausfordernden Zeiten. Wir müssen Sorge dafür tragen, dass auch die Finanzwirtschaft die Zeitenwende schafft, dass auch die Finanzwirtschaft ihren Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel und zu mehr Nachhaltigkeit leistet, dass auch die Finanzwirtschaft Triebfeder von Digitalisierung, Innovation und Fortschritt ist. Also, packen wir es an – gemeinsam und mit aller Kraft!

**EDUARD MÜLLER und HELMUT Ettl**

# 2021 AUF EINEN BLICK

## FINANZMARKT ÖSTERREICH

**938** beaufsichtigte Unternehmen **€ 1.383 Mrd.** verwaltetes Vermögen

### 498 BANKEN

- **€ 992 Mrd.** Bilanzsumme
- **338** Raiffeisenbanken, **57** Sonderbanken, **49** Sparkassen, **35** Aktienbanken, **9** Volksbanken, **6** Hypothekendarlehenbanken, **4** Bausparkassen
- **23** EWR-Zweigstellen
- **7** Zahlungsinstitute
- **82** notifizierte EWR-Kreditinstitute

### 8 BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

- **€ 16,5 Mrd.** verwaltetes Vermögen
- **+4,1 %** Veranlagungsperformance 2021
- **€ 725 Mio.** Verfügungen 2021

### 78 VERSICHERUNGS-UNTERNEHMEN

(davon 44 kleine VVaG)

- **€ 117 Mrd.** verwaltetes Vermögen
- **28** EWR-Versicherer, **1** Drittlandsversicherer
- **€ 19,8 Mrd.** verrechnete Prämien im Inland

### 57 ASSET MANAGER

- **14** KAG, **5** Immo-KAG, **4** rein konzessionierte AIFM, **34** registrierte AIFM
- **2.055** inländische Investmentfonds (903 OGAW, 1.152 AIF)
- **9.744** zugelassene ausländische Investmentfonds (7.714 OGAW, 2.030 AIF)

### 8 PENSIONS-KASSEN

- **€ 27 Mrd.** verwaltetes Vermögen
- **Mehr als 1 Mio.** Anwartschafts- und Leistungsberechtigte – jeder **4.** unselbstständig Beschäftigte
- **12,6 %** erhalten bereits eine PK-Pension
- **+7,7 %** Veranlagungsperformance 2021 (+ 5 % im Schnitt der vergangenen zehn Jahre)

### 126 WERTPAPIERDIENSTLEISTER

- **64** WPF, **47** WPDLU, **3** AIFM, **8** KAG, **4** Versicherer
- **20 %** Anlageberatung,
- **11,6 %** Portfolioverwaltung,
- **68,4 %** Auftragsübermittlung

## KAPITALMARKT ÖSTERREICH

**€ 142 Mrd.** Marktkapitalisierung **+43,6 %** Performance 2021 (ATX Total Return)

### WIENER BÖRSE

- **19.848** gehandelte Finanzinstrumente
- **111** Emittenten
- **€ 1.403 Mrd.** Handelsumsatz (€ 73 Mrd. Aktien, € 522 Mrd. Anleihen, € 808 Mrd. Strukturierte Produkte)
- **60 Mio.** Transaktionsmeldungen (18 Mio. national, 42 Mio. TREM)

### AUFSICHTSTÄTIGKEIT

- **147** Untersuchungen auf Marktmissbrauch
- **421** Ad-hoc-Meldungen
- **910** Directors'-Dealings-Meldungen
- **314** Berichte der Regelpublizität
- **63** gebilligte Prospekte

## 2021 IM ABLAUF

**20. 1.** Start Verbraucherinfo-Serie „Reden wir über Geld!“

**21. 1.** Erstes FinTech in der Regulatory Sandbox

**18. 2.** FMA berichtet starke Zunahmen von Whistleblower-Hinweisen, mehr als die Hälfte betreffen Krypto-Assets

**26. 2.** Wahl von Helmut Ettl ins EBA-Management-Board

**15. 3.** Starke Kunden-authentifizierung bei Kartenzahlungen in Kraft

**27. 4.** FMA warnt vor „Greenwashing“ bei Finanz- und Anlageprodukten

**18. 5.** FMA-Marktanalyse zu Wertpapierunternehmen: € 51 Mrd. Kundenvermögen, Fokus auf professionelle Anleger

**11. 5.** FMA präsentiert Jahresbericht 2020

**14. 6.** FMA warnt vor Betrügnern, die sich als FMA-Mitarbeiter ausgeben

JÄNNER	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI
--------	---------	------	-------	-----	------

## DIE FMA

2002: **660** Seiten übertragene Gesetze —————> 2021: **7.040** Seiten übertragene Gesetze

### DIE MITARBEITER

Iststellen:



- **390** Mitarbeiter
- **83,4%** Akademikeranteil
- **56,7%** Frauenanteil
- **42%** Frauenanteil in Führungspositionen
- **47,1%** Mitarbeiter mit Zusatzqualifikation
- **40** Sprachen

### DAS BUDGET

Bundesbeitrag	€ <b>4,5 Mio.</b>
Gebühren	€ <b>9,3 Mio.</b>
Anteil Kostenpflichtige	€ <b>60,8 Mio.</b>
<hr/>	
Gesamt	€ <b>74,6 Mio.</b>
Davon —> OeNB	€ <b>10,7 Mio.</b>

Aufteilung Kostenpflichtige:



### DIE FMA IM DIALOG

- **58** Pressemitteilungen
- **4** Pressekonferenzen
- **11** Newsletter
- **12** „Reden wir über Geld“
- **300** Teilnehmer bei der Aufsichtskonferenz (2.700 online)
- **2.800** Anfragen/Beschwerden an die FMA
- **211** Tweets
- **5.500** Follower auf LinkedIn
- **330** neue Beiträge auf der FMA-Website

## OPERATIVE AUFSICHT UND VERFAHREN

**194** Vor-Ort-Maßnahmen    **343** Managementgespräche    **81** Verwaltungsstrafen

### ANALYSEN UND VERFAHREN

- **194** Vor-Ort-Maßnahmen
- **343** Managementgespräche
- **59** MoU mit 45 Staaten
- **9** neu erteilte Konzessionen, **10** erloschene / entzogene
- **717** „Fit & Proper“-Verfahren
- **739** Outsourcing-Verfahren

### ENFORCEMENT DER RECHNUNGSLEGUNG

- **27** Prüfungen
- **22%** Fehlerquote

### SANKTIONEN UND RECHT

- **81** Verwaltungsstrafen
- **€ 2,6 Mio.** Gesamtsumme der Strafen
- **€ 235.000** Höchststrafe
- **141** Anzeigen an die Staatsanwaltschaft

### GELDWÄSCHEREI-PRÄVENTION

- **197** Ermittlungsverfahren, **50** Verwaltungsstrafverfahren

### KAMPF GEGEN UNERLAUBTEN GESCHÄFTSBETRIEB

- **358** Ermittlungsverfahren
- **112** Warnmeldungen
- **73** Strafanzeigen

### WHISTLEBLOWER-HINWEISE

- **298** Whistleblower-Hinweise, davon **220** aufsichtsrelevant
- **126** vertiefte Untersuchungen
- **43** Strafanzeigen
- **10** Investorenwarnungen

### BANKENABWICKLUNG

- Erstellung von **424** Abwicklungsplänen
- **€ 10,8 Mrd.** Ausschüttung an HETA-Gläubiger
- **€ 1,5 Mrd.** Beitrag österreichischer Banken zum europäischen Abwicklungsfonds

**5. 7.** FMA veröffentlicht Studie zu Fondsgebühren

**23. 7.** FMA hebt pandemiebedingtes Ausschüttungsverbot auf

**30. 7.** Autobank – Untersagung des Geschäftsbetriebs

**16. 9.** FMA und APAB intensivieren Dialog mit Aufsichtsträten und Wirtschaftsprüfern

**20. 10.** FMA-Aufsichtskonferenz „Nachhaltig aus der Krise!“

**16. 12.** VfGH klärt offene Fragen der Amtshaftung

**16. 12.** Veröffentlichung der Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für 2022

**20. 12.** FMA veröffentlicht Digitalisierungsstudie

**29. 12.** FMA schließt HETA-Abwicklung erfolgreich ab

JULI                      AUGUST                      SEPTEMBER                      OKTOBER                      NOVEMBER                      DEZEMBER

# AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2021

**D**ie Finanzmarktaufsicht FMA überprüft, evaluiert und überarbeitet jedes Jahr ihre mittelfristige Risikoanalyse für die Finanzmärkte in den kommenden fünf Jahren und passt dementsprechend ihre mittelfristige Aufsichtsstrategie an. Gemäß ihrem vorbehaltlosen Bekenntnis zu größtmöglicher Transparenz ihres aufsichtlichen Handelns kommuniziert sie sowohl ihre Risikoanalyse als auch die daraus abgeleiteten Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das kommende Jahr den beaufsichtigten Unternehmen und dem gesamten Markt vorab (siehe Publikation „Fakten, Trends und Strategien 2021“).

Aus der „Risikoanalyse 2021–2025“ sowie der darauf aufbauenden adaptierten mittelfristigen Aufsichtsstrategie hat die FMA 2020 folgende Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das Jahr 2021 abgeleitet:

- **RESILIENZ UND STABILITÄT:** Die Auswirkungen der COVID-19-Krise minimieren und den stabilen Weg zurück vorbereiten!
- **DIGITALISIERUNG:** Aktuelle Entwicklungen im Finanzmarkt erkennen und neue Risiken rasch adressieren!
- **NEUE GESCHÄFTSMODELLE:** Durch strukturierten Dialog positive Rahmenbedingungen schaffen und neue Geschäftsmodelle und Innovationen ermöglichen!
- **KOLLEKTIVER VERBRAUCHERSCHUTZ:** Durch Transparenz und Information das Vertrauen in den Markt und durch Financial Literacy Eigenverantwortung stärken!
- **NACHHALTIGKEIT:** Den Umstieg zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen, Risiken des Klimawandels für den Finanzmarkt eindämmen!
- **SAUBERER FINANZPLATZ:** Durch gezielte präventive Maßnahmen den sauberen Finanzplatz erhalten!

Mit diesen Aufsichts- und Prüfschwerpunkten für das Jahr 2021 hat die Aufsicht aktuelle Entwicklungen und Trends adressiert, die ein besonderes Risikopotenzial für beaufsichtigte Unternehmen oder Märkte bergen. Dabei geht es nicht nur darum, Risiken einzudämmen, sondern auch darum, Chancen und Potenziale zu nutzen. Weiters will die Aufsicht die Beaufsichtigten einerseits auf Risikofelder in ihrem Geschäftsfeld aufmerksam machen und ihnen andererseits auch die Möglichkeit geben, sich gezielt auf die risikoorientierten aufsichtlichen Schwerpunkte 2021 vorzubereiten. Das stärkt das Risikobewusstsein, schafft Transparenz über die Herausforderungen, die die Aufsicht identifiziert hat und besonders adressieren wird.

Diese Vorgehensweise gibt den Beaufsichtigten so zielgerichtet Hinweise, worauf sie sich besonders zu fokussieren haben.

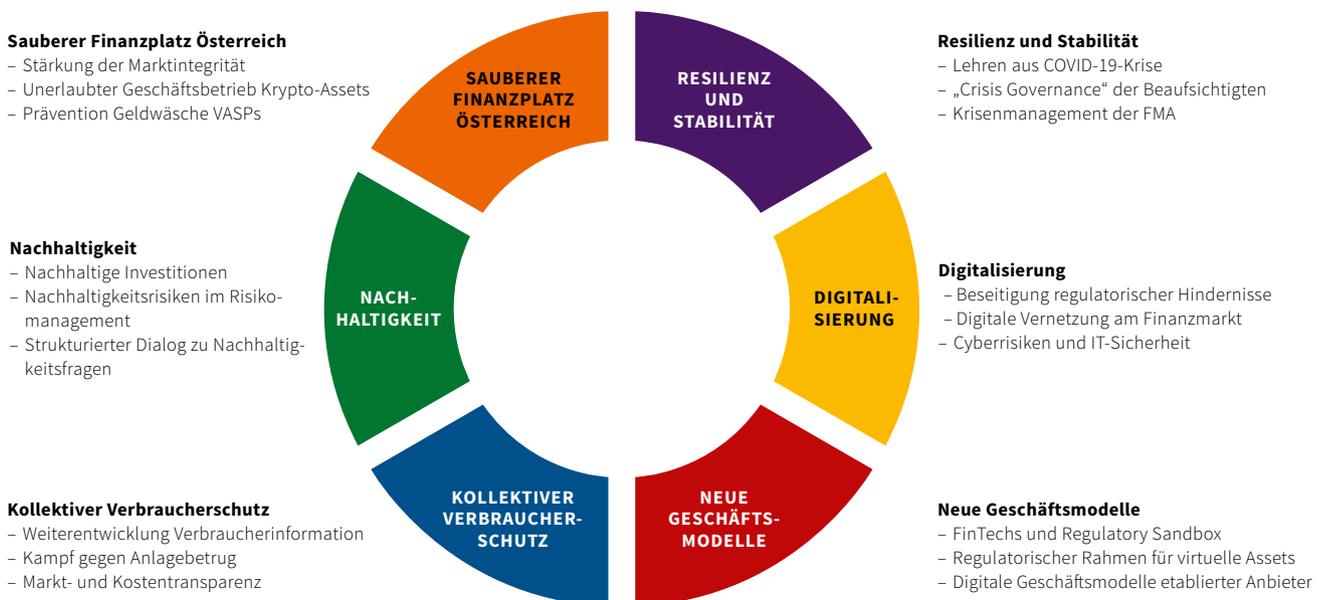
Zur Umsetzung der Aufsichts- und Prüfschwerpunkte hat die FMA daher im Berichtsjahr insbesondere folgende Projekte umgesetzt.

## RESILIENZ UND STABILITÄT

### Wirksame Vorbereitung der Finanzwirtschaft auf die Auswirkungen der Krise der Realwirtschaft und Stärkung ihrer Resilienz.

- Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz und Stabilität des österreichischen Finanzplatzes wurden in sämtlichen Aufsichtsbereichen gesetzt. Dazu wurde ein Fokus auf eine vorsichtige Ausschüttungspolitik gelegt, um die Eigenkapitalbasis zu stärken oder zumindest auf hohem Niveau zu halten.
- Mögliche Auswirkungen der COVID-19-Krise auf beaufsichtigte Unternehmen wurden laufend analysiert und überwacht. Dabei wurde der vorausschauende Aufsichtsansatz gestärkt, um möglichst frühzeitig agieren zu können. So lag etwa in der Bankenaufsicht ein Hauptaugenmerk auf der Analyse der Geschäftsmodelle, in der Versicherungsaufsicht wurden Prognosemodelle weiterentwickelt und bei den Betrieblichen Vorsorgekassen (BVK) sowie bei Investmentfonds wurden Stresstests durchgeführt.
- Es wurde ein eigenes Dashboard mit prognosesignifikanten Kennzahlen zur Unterstützung des vorausschauenden Aufsichtsansatzes entwickelt.
- Es wurde ein Schwerpunkt auf die Governance der beaufsichtigten Institute gelegt, insbesondere auf Qualifikation und Tätigkeit des Aufsichtsrats und von Schlüsselfunktionen. Zudem wurde die Angemessenheit der Krisen-Governance analysiert.
- Die Abwicklungsfähigkeit von Banken wurde gestärkt: zum einen durch die Einführung der Playbooks, die beschreiben, wie eine Abwicklung in der Praxis zu erfolgen hat. Zum anderen wurden Implementierung und Aufbau der MREL (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities), des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die ein Institut für den Fall der Abwicklung vorhalten muss, vorangetrieben. Und die FMA hat einen eigenen Mindeststandard zur Datenbereitstellung im Abwicklungsfall erlassen.

**Abbildung 1:** Aufsichtsschwerpunkte der FMA 2021



- Ein weiterer Fokus lag auf den FMA-internen Krisenmanagementprozessen: etwa der Weiterentwicklung der Analyseprozesse, woran ein Ausfall oder wahrscheinlicher Ausfall einer Bank (Fail or likely to fail / FOLTF) festzumachen ist, oder der Überarbeitung des FMA-Krisenmanagement-Handbuchs.
- Erstmals wurde die Abwicklungsbereitschaft in einem grenzüberschreitenden Fall gemeinsam mit unseren nationalen und internationalen Partnern in Form eines „Dry Run“ in einem hypothetischen Testfall in der Praxis durchgespielt.

## DIGITALISIERUNG

### **Aktuelle Entwicklungen auf dem Finanzmarkt erkennen, Risiken rasch adressieren, Chancen nutzen.**

- In der operativen Aufsicht wurde ein Fokus, insbesondere bei Vor-Ort-Prüfungen, auf Cyber-Security und IT-Sicherheit gelegt.
- Die FMA-Digitalisierungsstudie 2018, die erste umfassende Bestandsaufnahme des Digitalisierungsgrades auf dem österreichischen Finanzmarkt, wurde 2021 wiederholt, um die neuesten Entwicklungen in diesem dynamischen Feld zu erheben und aufzuzeigen. Die Implikationen für die Aufsicht wurden evaluiert, mögliche Handlungsoptionen für die FMA erarbeitet. Mit Veröffentlichung der Studie wurden alle Stakeholder in einem „Call for Input“ um Ergänzungen und Kommentare gebeten. Die Erarbeitung der konkreten FMA-Strategie ist Teil des Aufsichtsschwerpunkts 2022.
- Aktuelle nationale, europäische und internationale Initiativen zur Digitalisierung am Finanzmarkt wurden erhoben, um diese in der FMA-Digitalisierungsstrategie berücksichtigen zu können.
- Der Einsatz digitaler Technologien in beaufsichtigten Unternehmen sowie einzelnen Geschäftsbereichen wurde erhoben, darauf aufbauend die Digitalisierungslandkarte der FMA aktualisiert und überarbeitet, um Vernetzungen, Risikokonzentrationen sowie neuralgische Punkte aufzuzeigen.
- Im weitgehend unregulierten Bereich der Krypto-Assets wurden die Schnittstellen zu bestehenden Regularien weiter herausgearbeitet und definiert. Es wurden klare Grenzen gezogen, was der Regulierung und Aufsicht unterliegt und was nicht. Und es wurden die Verbraucher über die besonderen Risiken informiert.

## NEUE GESCHÄFTSMODELLE

### **Die FMA schafft Rechtssicherheit, wodurch neue Geschäftsmodelle und Innovationen ermöglicht werden.**

- Die Regulatory Sandbox der FMA konnte am Markt etabliert werden, um innovative digitale Geschäftsmodelle regulatorisch auf ihrem Weg in den Markt zu begleiten. Das Interesse neuer Marktteilnehmer sowie auch etablierter Player ist vielversprechend und die ersten FinTechs wurden bereits aufgenommen.
- Die branchenübergreifende integrierte Kontaktstelle FinTech der FMA hat sich als Kompetenzzentrum für die aufsichtsrechtliche Qualifikation neuer Geschäftsmodelle und Produkte etabliert, sie wird auf nationaler als auch europäischer Ebene laufend konsultiert.
- Zum Jahresultimo 2021 ist das neue europäische Aufsichtsregime für Crowdfunding-Plattformen in Österreich anwendbar und die FMA als zuständige Behörde benannt. Die FMA hat an der regulatorischen Umsetzung mitgewirkt und zeitgerecht die organisatorischen Voraussetzungen für die Übernahme der Aufsichtsver-

# FMA INNOVATIV

Eine moderne und zukunftsfitte Aufsicht ist ein Qualitätsmerkmal für jeden Finanzplatz. Die FMA arbeitet daher stets daran, Effizienz und Effektivität von Regulierung und Aufsicht zu verbessern, ihre Organisation, Humanressourcen und technische Infrastruktur weiterzuentwickeln. Angesichts des digitalen Wandels legt sie hierbei einen Fokus auf SupTech- und RegTech-Tools, also innovative digitale Lösungen für regulatorische und aufsichtliche Herausforderungen.

## FMA-DATENSTRATEGIE

Das stetig größer werdende Datenvolumen, zugleich auch eine stärkere Integration dieser Daten sowie neue Technologien schaffen die Möglichkeit, die FMA zu einer noch stärker dateninformierten Aufsicht weiterzuentwickeln. Dazu wurden fünf strategische Ziele im Hinblick auf Erhöhung der Integration und Transparenz, die Gestaltung des nachhaltigen Rahmens mit entsprechenden Vorgaben für die Datenarbeit in der FMA, die Erleichterung der Datenarbeit, die kontinuierliche Erweiterung der Analysehorizonte sowie die Förderung der effektiven Kollaboration und Agilität festgelegt. Inhaltliche Schwerpunkte in 2022 sind jedenfalls die Entwicklung einer „FMA Data Governance“, einer zentralisierten Datengrundlage und eines FMA-weiten Dashboards. Das Programm Datenstrategie wird in weiterer Folge im Programm „Fit4Future“ aufgehen.

## FMA-DASHBOARD

Das Projekt hat die Erstellung eines FMA-weiten Dashboards zum Ziel, in dem Indikatoren zu beaufsichtigten Unternehmen und Märkten visuell und interaktiv dargestellt werden. Dieses Tool wird Führungskräften als Grundlage für ihre Aufsichtsarbeit dienen und bei der Planung, Risikoeinschätzung sowie Schwerpunktsetzung unterstützen.

## INCOMING PLATTFORM NEU

Die „Incoming Plattform“ (IP) der FMA dient beaufsichtigten Unternehmen dazu, Daten, Meldungen und Dokumente elektronisch und sicher an FMA und OeNB zu übermitteln. Das System wurde seit Einführung sukzessive auf rund 430 Einbringungsmöglichkeiten in allen Aufsichtsbereichen erweitert und leitet die Einbringungen automatisch in das interne Aktenverwaltungssystem oder in die entsprechenden Meldeverarbeitungssysteme der jeweiligen Aufsichtsbereiche weiter. Dadurch werden Synergien genutzt, die Einreichzeit verkürzt und der operative Aufwand durch die vermehrte elektronische Übermittlung von Unterlagen bei allen Beteiligten minimiert. Zusätzlich zur bereits erfolgten Erneuerung der technischen Plattform und der Benutzeroberfläche werden verbesserte technische Funktionalitäten erarbeitet.

## DIGITALISIERUNG HR-LANDSCHAFT

Im Rahmen dieses Projekts wird die Digitalisierung des Stellenplans und des Personalakts in einer integrierten Plattform umgesetzt. Durch die Einrichtung von digitalen Workflows werden traditionelle durch digitale Prozesse ersetzt. In diesem Zusammenhang wird auch ein Self-Service-Portal für Mitarbeiter und Führungskräfte eingeführt. In diesem können Prozesse von der Antragstellung über die Genehmigung bis hin zur abschließenden Dokumentation in einem Portal abgebildet werden.

## VERBRAUCHER-BESCHWERDEN-ANFRAGE-DATENBANK

Ziel ist der Aufbau einer intelligenten Datenbank zur Erfassung und Bearbeitung sämtlicher Anfragen und Beschwerden sowie die Visualisierung in einem Managementinformations-Tool. Damit werden auch die quantitative und qualitative Erhebung sowie die automatisierte Auswertung relevanter Daten für die Marktüberwachung gemäß der EU-Finanzmarkt-Verordnung MiFIR<sup>1</sup> und das Market Monitoring verbessert.

---

<sup>1</sup> MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation): Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

antwortung geschaffen. Das europäische Aufsichtsregime soll insbesondere das grenzüberschreitende Crowdfunding innerhalb der EU erleichtern, indem es spezialisierten Plattformen ermöglicht, ihre Dienstleistungen mittels EU-Pass im gesamten europäischen Binnenmarkt anzubieten. Das innerösterreichische Crowdfunding gemäß Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) bleibt davon weitgehend unberührt.

- Geschäftsmodelle und Produkte, die auf der Blockchain- oder Distributed-Ledger-Technologie basieren, sind derzeit nur in bestimmten Fällen regulatorisch erfasst. Das „Digital Finance Package“ der Europäischen Union (EU) hat zum Ziel, Krypto-Assets regulatorisch zu erfassen und die digitale Resilienz in Europa zu stärken. Die einschlägigen Regularien, die dazu derzeit erarbeitet werden, insbesondere MiCAR<sup>1</sup>, DLT Pilot Regime<sup>2</sup> und DORA<sup>3</sup>, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in den Aufsichtsbereich der FMA fallen. Die FMA bringt sich daher auf allen Ebenen aktiv in den Diskussionsprozess ein und evaluiert, welche strukturellen und organisatorischen Herausforderungen diese neuen Aufsichtsfelder für die FMA mit sich bringen.

## KOLLEKTIVER VERBRAUCHERSCHUTZ

### Stärkung des Vertrauens der Verbraucher durch Information und Financial Literacy.

- Überprüfungen der Transparenzverpflichtungen österreichischer Publikumsfonds sowie die Darstellung von Kosten und Performance der Lebensversicherer samt Angabe der Risikoindikatoren.
- Analyse der Gebührenstruktur bei österreichischen Publikumsfonds sowie Teilnahme an der gemeinsamen europaweiten Überprüfung von Fondsgebühren unter der Führung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA. Zudem wurden auf Basis von Meldedaten Veränderungen und Trends im Kleinanlegerverhalten untersucht.
- Analyse der Investmentrisiken in der fonds- und indexgebunden Lebensversicherung sowie des Switch-Verhaltens der Versicherungsnehmer zwischen unterschiedlichen Anlagestrategien.
- Fokus auf unzulässige Vertriebspraktiken bei Versicherungen und Investmentprodukten für Kleinanleger.
- Konzipierung eines Qualitätssicherungspakets zur Einhaltung der Conduct-Regeln bei ausländischen Versicherern in Österreich.
- Etablierung des neuen Verbraucherinformationsformats „Reden wir über Geld“ auf dem österreichischen Finanzmarkt. Monatlich wird zu einem konsumentennahen Thema auf zwei Seiten in einfacher und verständlicher Sprache informiert.
- Ausbau des Finanz ABC auf der FMA-Website mit dem Ziel, komplexe Sachverhalte einfach und verständlich zu erklären.
- Präventive Adressierung besonders riskanter Entwicklungen auf dem Finanzmarkt in der Verbraucherkommunikation: „VASPs unterliegen nur eingeschränkter Aufsicht“, „Tipps zur Vermeidung psychologischer Fallen bei Anlageentscheidungen“ sowie Warnungen zum Anlagebetrug sind hier nur Beispiele.

<sup>1</sup> Markets in Crypto Assets Regulation (MiCAR): ein EU-Legistikvorhaben zur Regulierung von Krypto-Werten.

<sup>2</sup> DLT Pilot Regime: ein Regulierungsansatz für Marktinfrastruktur auf Basis der Distributed-Ledger-Technologie.

<sup>3</sup> Digital Operational Resilience Act (DORA): Einführung eines einheitlichen, umfassenden europäischen Rechtsrahmens für digitale Betriebsstabilität aller beaufsichtigten Institute.

## **NACHHALTIGKEIT**

### **Herstellung von Transparenz über Nachhaltigkeitsrisiken sowie deren Integration in Risikomanagement und Governance beaufsichtigter Unternehmen.**

- Die FMA leistete durch fachliche Inputs in diversen internationalen und europäischen Gremien einen aktiven Beitrag zur Entwicklung der nationalen und internationalen Regulierung. Die regulatorischen Entwicklungen fließen in die strategische Planung der FMA ein und werden für die Aufsichtsbereiche der FMA nutzbar gemacht.
- Evaluierung der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken bei den beaufsichtigten Unternehmen. Entwicklung von Tools zur Messung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Implementierung der neuen regulatorischen Vorgaben wird durch den aufsichtlichen Dialog aufbereitet.
- Aufbau von Nachhaltigkeits-Know-how in der FMA.
- Teilnahme am EU-Projekt „Environmental Scenario Analysis and Climate Risk Assessment“.

## **SAUBERER FINANZPLATZ**

### **Die Sauberkeit des Finanzplatzes ist ein wesentliches Asset jedes Wirtschaftsstandorts.**

- Die Null-Toleranz-Politik der FMA zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wurde konsequent weiterentwickelt: Ein besonderer Fokus wurde auf neue Geschäftsmodelle, Virtual Asset Service Providers (VASPs), Money Remitters im Bereich des Finanztransfergeschäfts sowie Korrespondenzbankbeziehungen gelegt.
- Auf dem österreichischen Markt unerlaubt tätige VASPs wurden konsequent adressiert.
- Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit zur Prävention der Geldwäscherei wurden standardisiert in den aufsichtlichen Prüfprozess SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) bei Banken integriert.
- Aktive Teilnahme an der regulatorischen und strukturellen Ausgestaltung der Europäisierung der Geldwäscheaufsicht.
- In der Conduct-Aufsicht über Banken wurde ein Fokus auf das Business Continuity Management gelegt, und die Rolle der Schlüsselfunktionen in der Krise wurde durch Aktualisierung des Organisationsrundschreibens konkretisiert.

Neben den Aufsichts- und Prüfschwerpunkten für die beaufsichtigten Märkte und Unternehmen hat sich die FMA auch interne Ziele zur Hebung von Synergien in der integrierten Aufsicht, der Steigerung von Effizienz und Effektivität der Aufsichtstätigkeit sowie zur Verbesserung der Nachhaltigkeit im laufenden Geschäftsbetrieb gesetzt. Der Schwerpunkt lag dabei im Berichtsjahr auf einer ganzen Reihe von Projekten, die die FMA auf ihrem Weg zu einer vollen digitalisierten Aufsicht voranbringen. Einige Leuchtturmprojekte sind im Kasten „FMA innovativ“ auf Seite 15 dargestellt. Grundlage dafür ist die im Berichtsjahr entwickelte FMA-Datenstrategie, auf der auch das 2021 gestartete Projekt „Fit4Future – FMA 2025“ aufbaut. Bei diesem Programm werden anhand der mittelfristigen Risikoanalyse Trends und Entwicklungen identifiziert, die die Erfolgsfaktoren von Regulierung und Aufsicht in der Zukunft bestimmen werden. Daraus werden erforderliche strategische, organisatorische und strukturelle Weichenstellungen abgeleitet. Eine kurze Skizze dieses Programms finden Sie in der FMA-Publikation „Fakten, Trends und Strategie 2021“.

# **DIE ENTWICKLUNG DER FINANZMÄRTE**

# DAS GESAMTWIRTSCHAFTLICHE UMFELD

**D**ie gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich im Jahr 2021 trotz der anhaltenden Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie verbessert, nicht zuletzt aufgrund der steigenden Verfügbarkeit von Impfstoffen, der Reduktion von pandemiebedingten Vorsorgemaßnahmen und der fortschreitenden Anpassung der Wirtschaften und Gesellschaften an die aktuellen Herausforderungen. Das Aufkommen neuer Virusvarianten (Delta und Omikron) hat den konjunkturellen Aufschwung jedoch gebremst. Als weitere globale Unsicherheitsfaktoren erwiesen sich anhaltende Lieferengpässe, Anzeichen rückläufiger geld- und fiskalpolitischer Unterstützungsmaßnahmen, massiv steigende Rohstoff- und Energiepreise, geopolitische Konflikte sowie finanzielle Schwierigkeiten chinesischer Immobilienentwickler.

## GLOBALE ENTWICKLUNG

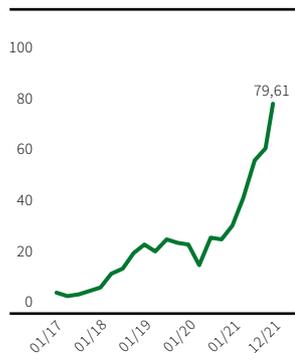
Gemäß den Berechnungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) ist die globale Wirtschaft im Gesamtjahr 2021 um 5,9 % gewachsen. Die konjunkturelle Erholung hat jedoch zu einer Fortsetzung des Angebot-Nachfrage-Ungleichgewichts und zu einem deutlich beobachtbaren positiven Preisdruck geführt.

In den USA erreichte das Wirtschaftswachstum rund 5,6 % und lag damit deutlich über dem Vorkrisenniveau.<sup>1</sup> Sektorale Personalengpässe und Lohnsteigerungen, höhere Energiepreise und anhaltende Lieferkettenprobleme (> *Grafik 1–4*) in Verbindung mit einer starken Inlandsnachfrage haben mitunter einen Anstieg der Inflationsrate auf

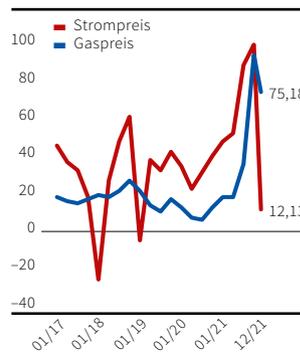
**Grafik 1:** Entwicklung des Ölpreises 2017–2021  
(Quelle: Refinitiv)



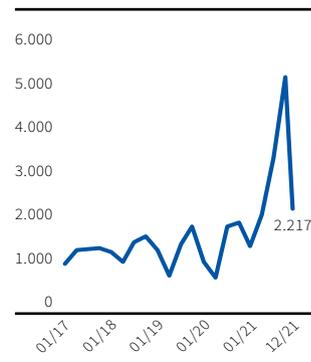
**Grafik 2:** Entwicklung des O<sub>2</sub>-Preises 2017–2021  
(Quelle: Refinitiv)



**Grafik 3:** Entwicklung der Strom- und Gaspreise 2017–2021  
(Quelle: Refinitiv)



**Grafik 4:** Entwicklung des Baltic Dry Index 2017–2021  
(Quelle: Refinitiv)



<sup>1</sup> IWF (2022), *World Economic Outlook*.

bis zu 7 % im Dezember hervorgerufen.<sup>2</sup> Im Jahresmittel lag der Wert gemäß U.S. Bureau of Labor Statistics bei rund 4,7 %.

Für China berichtet der IWF trotz einer restriktiven „Null-Toleranz“-Corona-Politik ein Wirtschaftswachstum von 8,1 %. Der Aufschwung, der durch starke Exporte infolge der Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit in den westlichen Industrienationen und durch Investitionen angetrieben wurde, hat in der zweiten Jahreshälfte 2021 deutlich nachgelassen. Insbesondere in Zahlungsschwierigkeiten geratene Immobilienentwickler haben nicht nur für Aufsehen an den Finanzmärkten gesorgt, sondern auch das Vertrauen und damit die Investitionen in den Immobiliensektor geschwächt. Der Immobiliensektor war in den Jahren davor eine der wichtigsten Stützen des Wirtschaftswachstums in China.<sup>3</sup>

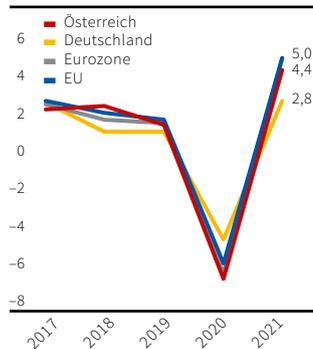
Die wirtschaftliche Erholung in den übrigen Entwicklungs- und Schwellenländern verläuft sehr unterschiedlich. Die Erholungspfade sind stark vom Zugang zu Impfstoffen sowie den budgetären Spielräumen für staatliche Hilfsmaßnahmen geprägt. Zudem stellt die Ankündigung einer strafferen Geldpolitik insbesondere in den USA diese Länder vor weitere Herausforderungen. Für Länder mit hoher Fremdwährungsschuld bringt die Kombination aus strengeren finanziellen Bedingungen, Wechselkursabwertungen und höherer importierter Inflation zusätzliche Belastungen mit sich.

**EUROPA**

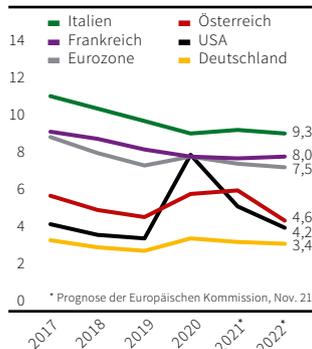
In Europa hat im zweiten Quartal 2021 ein robuster Aufschwung eingesetzt, der durch allmählich steigende Impfraten und Lockerungen bei Mobilitäts- und Kontaktbeschränkungen unterstützt wurde. Gegen Jahresende haben jedoch notwendige regionale Lockdowns die Erholung temporär gebremst. Mit einem durchschnittlichen Wirtschaftswachstum gemäß Eurostat im Jahr 2021 von 5,3 % erholte sich die europäische Wirtschaft aber schneller als erwartet. Die Arbeitslosenquote erreichte 7,0 %. In der Eurozone betrug das Wirtschaftswachstum 5,3 %, die Arbeitslosenrate 7,7 %. Steigende Energiepreise und angebotsseitige Engpässe haben die Inflation spürbar befeuert. So stiegen in der EU die Preise gemäß den Berechnungen von Eurostat im Jahresmittel um rund 2,9 %, in der Eurozone um rund 2,6 %; mit starkem Auftrieb in der zweiten Jahreshälfte (> Grafik 5–8).

In Deutschland ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2021 um rund 2,9 % gewachsen, und die Arbeitslosigkeit betrug im Schnitt 3,5 %. Während die Exportauf-

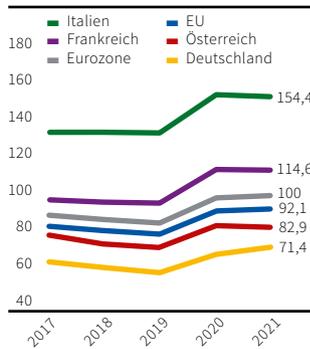
**Grafik 5: Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts 2017–2021 (in %, Quelle: Eurostat)**



**Grafik 6: Entwicklung der Arbeitslosenquote 2017–2022\* (in %, Quelle: Eurostat, EK)**



**Grafik 7: Entwicklung der Staatsschuldenquote 2017–2021 (in % des BIP, Quelle: Eurostat, BIS)**



**Grafik 8: Entwicklung der Inflation 2017–2021 (in %, Quelle: Eurostat, USBLS)**



<sup>2</sup> U.S. Bureau of Labor Statistics (2022), <https://www.bls.gov/bls/news-release/cpi.htm#2022>.  
<sup>3</sup> OECD (2021), *Economic Outlook Volume 2021, Issue 2*.

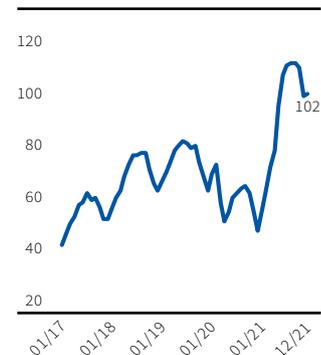
träge im verarbeitenden Gewerbe dank der starken globalen Nachfrage ein Rekordniveau erreichten, ging die Produktion aufgrund des Mangels an Rohstoffen und Vorprodukten etwas zurück.

Die Wirtschaften der CESEE-Staaten sind zumeist überdurchschnittlich gewachsen, wie Daten von Eurostat am Beispiel Kroatiens (10,4%), Ungarns (7,1%) und Rumäniens (5,9%) zeigen. Lediglich in osteuropäischen Staaten wie Weißrussland (2,1%) und der Ukraine (3,6%) ist das Wachstum geringer ausgefallen. Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) sieht die exportorientierte Industrieproduktion und die Inlandsnachfrage bzw. den privaten Konsum im ersten Halbjahr als Treiber der Erholung.<sup>4</sup> In der zweiten Jahreshälfte bremsten Lieferkettenengpässe und die steigende Inflation den Aufschwung ab. Die tendenziell niedrige Impfquote in den meisten dieser Länder macht sie weiterhin für massive wirtschaftliche Auswirkungen von möglichen neuen COVID-19-Wellen anfällig.

## ÖSTERREICH

Laut jüngsten Berechnungen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) und des Instituts für Höhere Studien (IHS) ist das österreichische Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2021 um 4,5% gewachsen. Damit hat sich die österreichische Wirtschaft vom pandemiebedingten Konjunkturreinbruch zügiger erholt als erwartet. Der Aufschwung erfolgte auf breiter sektoraler Basis. Laut IHS haben Handel, Industrie und Bau im dritten Quartal 2021 das Vorkrisenniveau erreicht. Ebenso hat der von der Pandemie besonders schwer betroffene Sektor Beherbergung und Gastronomie im dritten Quartal stark zugelegt, lag aber immer noch um gut 10% unter den Vorkrisenwerten. Der insgesamt vierte Lockdown im letzten Quartal 2021 hat die Wirtschaftsleistung laut dem wöchentlichen BIP-Indikator der OeNB nur temporär beeinflusst. Die rasche Rückkehr zum Vorkrisenniveau zeugt von einer inzwischen gestiegenen Flexibilität der heimischen Wirtschaft sowie von der erlernten Fähigkeit, mit zeitlich begrenzten Lockdown-Maßnahmen umzugehen.

**Grafik 9:** Entwicklung der offenen Stellen in Österreich 2017–2021 (in Tsd., Quelle: HSV, AMS, Eurostat, BMASK)



**Grafik 10:** Entwicklung der Beschäftigungsquote in Österreich 2017–2021 (in Tsd., Quelle: AMS, Eurostat, BMASK)



<sup>4</sup> OeNB (2021), Focus on European Economic Integration Q4/21.

# DIE INTERNATIONALEN FINANZ- UND KAPITALMÄRKTE

**D**ie internationalen Finanz- und Kapitalmärkte haben sich im zweiten Jahr der Pandemie als weitgehend widerstandsfähig erwiesen und ihren Aufschwung fortgesetzt. Aufgrund von Nebenwirkungen der geldpolitischen, fiskalischen und aufsichtsrechtlichen Krisenmaßnahmen – beispielsweise die steigenden Staatsschulden, der starke Preisanstieg bei bestimmten Vermögenswerten und eine erhöhte Risikoneigung von Investoren – nehmen jedoch Warnungen über die Anfälligkeit des Finanzsektors vor deutlichen Korrekturen zu. Immer wieder aufflammende COVID-19-Herde, Anzeichen einer deutlich höher als erwarteten Inflation sowie (geo)politische Risiken haben für Unsicherheit gesorgt sowie signifikante Preisschwankungen bei vielen Assets ausgelöst. Die Beliebtheit von spekulativen Krypto-Assets und nachhaltigen Finanzprodukten als Geldanlage hat sich weiter verfestigt. Die Unsicherheiten über die mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie sind aber nach wie vor groß und werden die Finanz- und Kapitalmärkte wohl noch weiter bestimmen.

## GELDPOLITIK UND WÄHRUNGEN

Auch die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) stand 2021 weiterhin im Zeichen der Pandemie. Um günstige Finanzierungsbedingungen zu gewährleisten, hat die Zentralbank ihren Kurs der expansiven Geldpolitik fortgesetzt. Der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität blieben im Jahresverlauf unverändert bei 0,00 %, 0,25 % bzw. -0,50 %.

Zudem hat die EZB die Wertpapierankäufe unter dem „Pandemic Emergency Purchase Program“ (PEPP) und dem „Asset Purchase Program“ (APP) fortgesetzt. Im Dezember hat die EZB mitgeteilt, dass Nettokäufe im Rahmen des PEPP-Programms im März 2022 auslaufen sollen. Das Ankaufvolumen im Rahmen des APP-Programms soll hingegen im zweiten und dritten Quartal 2022 von monatlich € 20 Mrd. um nochmals € 20 Mrd. im zweiten und € 10 Mrd. im dritten Quartal 2022 erhöht werden, um einen sanften Ausstieg aus dem Krisenprogramm zu gewährleisten. Außerdem verlängerte die EZB den Horizont für die Reinvestition der abreifenden Investitionen des PEPP-Programms bis zum Jahr 2024.<sup>1</sup> Banken konnten sich im Jahresverlauf erneut zu attraktiven Konditionen refinanzieren (TLTRO-III<sup>2</sup>, PELTROs<sup>3</sup>).

<sup>1</sup> ECB (2021), *Monetary policy decision Press Release December 2021*.

<sup>2</sup> ECB (2022), *Targeted longer-term refinancing operations (TLTROs)*.

<sup>3</sup> ECB (2022), *Pandemic emergency longer-term refinancing operations (PELTROs)*.

Im Juli 2021 wurde die im Jahr 2020 gestartete geldpolitische Strategierevision vom EZB-Rat genehmigt. Die EZB beschloss, mittelfristig ein symmetrisches Inflationsziel von 2 % zu verfolgen. Folglich betrachten die Währungshüter eine vorübergehend höhere oder tiefere Inflationsrate als mit dem mittelfristigen Preisstabilitätsziel von 2 % vereinbar.<sup>4</sup>

Auch die amerikanische Notenbank Fed (Federal Reserve System) stützte die wirtschaftliche Erholung in der Pandemie durch eine expansive Geldpolitik, um ihre Ziele der Preisstabilität und Vollbeschäftigung zu erreichen. Anhaltend niedrige Zinsen und Offenmarktgeschäfte sorgten für günstige Finanzierungsbedingungen. Die Bestände von Staatsanleihen und hypothekenbasierten Wertpapieren wurden weitestgehend mit einem Mindestvolumen von \$ 80 Mrd. bzw. \$ 40 Mrd. monatlich aufgestockt, ehe im November und Dezember aufgrund der breitflächigen wirtschaftlichen Erholung erste Reduktionsschritte vollzogen wurden.<sup>5</sup>

In den CESEE-Staaten zwangen die hohen Inflationsraten die Notenbanken, zu einer restriktiveren Geldpolitik überzugehen. Die Zentralbanken in Ungarn, Tschechien und Polen hoben die Leitzinsen schrittweise an.<sup>6</sup> In der Türkei senkte die Zentralbank den Leitzins trotz starker Inflation zwischen September und Dezember schrittweise von 19 % auf 14 %. Infolgedessen wertete die türkische Lira stark ab, und die Inflation stieg weiter an.<sup>7</sup>

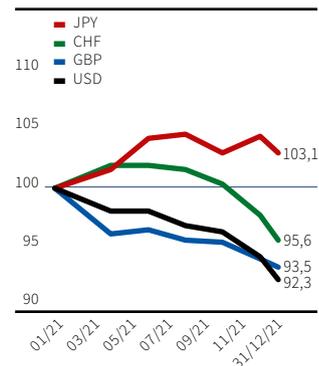
## KREDITMÄRKTE

Im nichtfinanziellen Privatsektor fiel das Wachstum der Unternehmenskredite im Euroraum sehr unterschiedlich aus. Während das bereinigte Kreditwachstum im gesamten Euroraum im Dezember +4,3 % erreichte, betrug es in Deutschland +5,1 %, in Frankreich +3,4 %, in Spanien +1,4 % und in Italien lediglich +0,1 %.<sup>8</sup> In Österreich betrug es im Vergleich zum Vorjahrswert +8,7 %, in Spanien und Italien war das Wachstum in diesem Kreditsegment in der zweiten Jahreshälfte sogar teils rückläufig. Im Jahresverlauf wiesen Unternehmenskredite nur in den ersten drei Monaten des Jahres ein höheres Wachstum für den Euroraum auf als für Österreich.

Bei der Kreditvergabe an private Haushalte zeigte sich ein ähnliches Bild, wenngleich die Unterschiede weniger deutlich ausfielen. In Österreich erzielte das Kreditwachstum im Dezember 5,3 %, während der Vergleichswert im Euroraum 4,2 % erreichte.<sup>9</sup> In Deutschland und Frankreich war die Dynamik in diesem Segment im Jahresverlauf etwas höher, während sich insbesondere in Spanien die Wachstumsdynamik zurückhaltender entwickelte.

Die Aufschlüsselung der Kredite an private Haushalte nach dem Verwendungszweck zeigt ein konstant hohes Wachstum der Wohnbaukredite. Im Euroraum erreichten diese im Dezember +5,4 %, die Konsumkredite hingegen lediglich +1,5 %.<sup>10</sup> In Österreich stiegen zum Vergleich die Wohnbaukredite im Dezember um +6,9 %, Konsumkredite legten um +1,4 % zu.

**Grafik 11: Wechselkursentwicklung FX EUR-USD/JPY/CHF/GBP 2021**  
(Quelle: EZB)



<sup>4</sup> ECB (2021), ECB's Governing Council approves its new monetary policy strategy.

<sup>5</sup> Fed (2021), Federal Open Market Committee Minutes.

<sup>6</sup> OeNB (2021), Focus on European Economic Integration Q4/21.

<sup>7</sup> TCMB (2021), Monetary and Exchange Rate Policy Texts.

<sup>8</sup> ECB(2022), European Central Bank – Statistical Data Warehouse [abg. 16. 3. 2022].

<sup>9</sup> OeNB (2022), Kreditentwicklung nach volkswirtschaftlichen Sektoren [abg.: 3. 3. 2022].

<sup>10</sup> OeNB (2022), Kreditentwicklung privater Haushalte nach Verwendungszweck [abg. 3. 3. 2022].

**AKTIENMÄRKTE**

Die internationalen Aktienmärkte<sup>11</sup> setzten ihren Aufwärtstrend im Jahr 2021 weitgehend fort. Ausschlaggebend dafür waren mitunter die expansive Geldpolitik der Notenbanken und positive Geschäftszahlen der Unternehmen vor dem Hintergrund einer breiten Erholung der Realwirtschaft. Konstant nach oben ging es im abgelaufenen Jahr an den Börsen allerdings nicht. Die COVID-19-Entwicklungen um Delta und Omikron, die finanzielle Schieflage großer Immobilienentwickler in China sowie Inflationssorgen – insbesondere ausgelöst durch Lieferengpässe und steigende Energie- und Rohstoffpreise – sorgten für temporäre und teils kräftige Kursrückgänge. Phasenweise war der Anstieg einiger internationaler Indizes auf das Wachstum weniger großer Komponenten in den Indizes zurückzuführen.

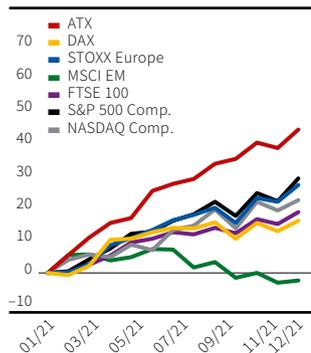
Rückblickend war 2021 für Börsengänge dennoch ein erfolgreiches Jahr. Für diese Entwicklung sind unterschiedliche Gründe zu nennen. Unter anderem sind die Digitalisierung und der Finanzierungsbedarf von Technologieunternehmen sowie der fortschreitende Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft Treiber dieser Entwicklung. Augenscheinlich war im abgelaufenen Jahr auch die weiter steigende Risikofreude der Investoren bei der Suche nach Rendite. Negativ äußerte sich diese Entwicklung unter anderem im Handel mit sogenannten Meme Stocks<sup>12</sup> oder dem Ausfall des US-Hedgefonds Archegos Capital Management, der letztlich mehr als \$ 10 Mrd. Verlust beschert hat. Die vermehrte Handelsaktivität von Privatanlegern hat sich auch im zweiten Jahr der Pandemie fortgesetzt.

Die europäischen Aktienindizes entwickelten sich – trotz COVID-19-Turbulenzen – erfreulich. Der deutsche Leitindex DAX kletterte im Jahr 2021 um 15,8% nach oben. Der Stoxx Europe 50, ein Index mit 50 der wichtigsten Blue Chips in Europa, erzielte gegenüber dem letzten Handelstag des Vorjahres 26,8%, und auch der britische FTSE 100 konnte einen signifikanten Zugewinn verzeichnen (18,4%, > Grafik 12).

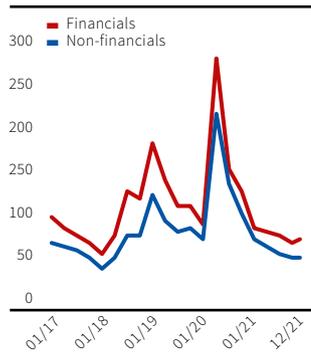
Auch die US-Börsen legten kräftig zu. So stieg der S&P 500 Composite, der die Aktien der 500 größten börsennotierten US-amerikanischen Unternehmen umfasst, im vergangenen Jahr um 28,7%, der Dow Jones Industrial wies mit +21,0% einen ordentlichen Zuwachs aus, und der NASDAQ Composite musste zwar in der zweiten Jahreshälfte unter anderem wegen der aufkommenden Inflationssorgen etwas von seinen Zugewinnen abgeben, beendete das Jahr aber dennoch mit einem Plus von 22,2%.

Der MSCI Emerging Markets Index, der einen gewichteten Indikator der Märkte in einer Reihe von Schwellenländern widerspiegelt, verlor hingegen zum Letztstand des Vorjahres um -2,2%.

**Grafik 12: Internationale Aktienindizes 2021 (Quelle: Refinitiv)**



**Grafik 13: Yield-Spread 2017–2021 (in Basispunkten, Quelle: Refinitiv)**



**ANLEIHENMÄRKTE**

Die Märkte für festverzinsliche Wertpapiere wurden im abgelaufenen Jahr von der anhaltenden expansiven Geldpolitik, der stärker werdenden Inflation und in Europa teils von der Unsicherheit über die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beeinflusst. Nach einem Anstieg der Renditen im ersten Halbjahr und einem Rückgang zur Jahresmitte führten der steigende Inflationsdruck und die Corona-Unsicherheit gegen Jahresende bei den längerfristigen Staatsanleihen zu einem erneuten Anstieg der Renditen. Die Rendite deutscher Bundesanleihen mit zehnjähriger Restlaufzeit verblieb zum Jahresende im negativen Bereich bei -0,18%. In Italien

<sup>11</sup> Performanceangaben zu Aktienindizes in diesem Abschnitt werden aus den Total-Return-Indizes berechnet.

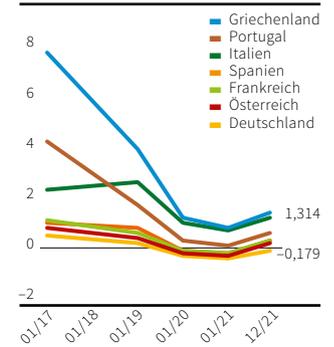
<sup>12</sup> Meme Stocks sind Aktien, die im Internet viral gegangen sind und die Aufmerksamkeit vieler, oft unerfahrener Privatanleger auf sich gezogen haben.

stiegen die Renditen zehnjähriger Anleihen zum selben Zeitpunkt auf 1,18 %. In Österreich stieg die Rendite der zehnjährigen Bundesanleihen am Jahresende auf 0,09 % (> Grafik 14).

Im Bereich der Unternehmensanleihen mit Investment Grade (IG) lagen die Bewertungen über dem Vorkrisenniveau, was vorrangig auf Anleihen mit BBB-Rating zurückzuführen war. Unternehmensanleihen mit höherer Bonität tendierten in Richtung der Werte vor dem Ausbruch der Krise. Vor dem Hintergrund steigender Inflation und einer möglichen Straffung der Geldpolitik weiteten sich die Spreads von Unternehmensanleihen gegen Ende 2021 etwas aus.

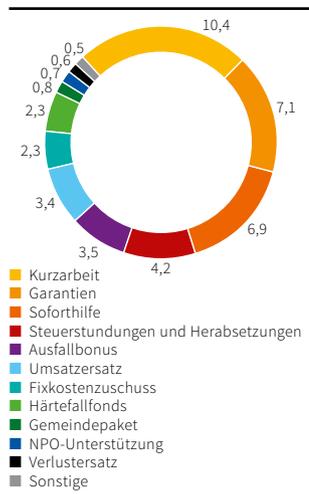
Die Jagd nach Rendite im Niedrigzinsumfeld treibt die Investoren zunehmend in risikoreichere Anlagen. Die Kombination aus anhaltend niedrigen Zinsen und hohen Bewertungen macht jedoch Anleihen mit niedrigerem Rating besonders anfällig für negative Schocks.

**Grafik 14:** 10-jährige Staatsanleihen 2017–2021 (Quelle: Refinitiv)



## DER ÖSTERREICHISCHE FINANZMARKT

**Grafik 15:** Corona-Hilfsmaßnahmen in Österreich (in Mrd. €, Quelle: BMF, Stand 24. 1. 2022)



Die Entwicklung der österreichischen Finanzmärkte war 2021 durch die rasche und kräftige Erholung der Realwirtschaft nach den COVID-19-Schocks geprägt. Das Bruttoinlandsprodukt hatte bereits zur Jahresmitte wieder das Vorkrisenniveau erreicht. Und die massiven Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie (> Grafik 15) haben ein Durchschlagen des massiven Wirtschaftseinbruchs 2020 auf die Finanzdienstleister großteils verhindert. Gegen Ende des Berichtsjahres erhielt der rasante Aufschwung aber einen signifikanten Dämpfer: einerseits weil erneut Infektionsherde aufflammten, andererseits weil die globalen Lieferketten nach wie vor nicht ganz geschlossen werden konnten, es zu Materialengpässen sowie massiven Anstiegen bei Rohstoff- und Energiepreisen kam und sich so die Inflation rasant beschleunigte. So nahmen die globalen Unsicherheiten rund um den Jahreswechsel wieder signifikant zu.

Der österreichische Kapitalmarkt zeigte sich von dieser Entwicklung weitgehend unbeeindruckt, sowohl die Börsenumsätze als auch die Kursentwicklung heimischer Aktien legten massiv zu. Dementsprechend positiv fiel auch die Performance der heimischen Asset Manager aus. Sie profitierten aber nicht nur von der optimistischen Börsenstimmung, sondern angesichts des anhaltenden Niedrigzinsumfelds auch von der Suche der Anleger nach höherrentierlichen Veranlagungen, für die sie auch höhere Risiken in Kauf nehmen. Der Anteil niedrig verzinsten, aber liquider Einlagen ist nach wie vor hoch, aber es ist ein signifikanter Trend Richtung Investmentfonds, Aktien und Zertifikate zu beobachten. Vieles spricht dafür, dass die Politik des billigen Geldes, die die Zentralbanken seit der globalen Finanzkrise 2008 verfolgen, bei bestimmten Vermögenswerten zu Überbewertungen führt, etwa am Immobilienmarkt sowie bei Krypto-Assets.

Das Finanzmarktstabilitätsgremium FMSG hat daher gewisse Verwundbarkeiten bei der Immobilienkreditvergabe identifiziert und stuft diese als zu locker ein. Das Wachstum der Immobilienpreise und -kredite sei zu hoch, die Kreditzinsen befänden sich auf einem Rekordtiefststand, und das Marktumfeld sei von einem sehr hohen Wettbewerb geprägt. Der hohe Anteil der variabel verzinsten Kredite berge überdies signifikante Risiken gegenüber kurzfristigen Zinsänderungen. Das FMSG mahnte generell, dass das Kreditwachstum im Vergleich zum BIP-Wachstum zu hoch sei.

Solvabilität und Kapitalisierung der österreichischen Finanzdienstleister haben sich seit der globalen Finanzkrise aber signifikant verbessert, was deren Widerstandsfähigkeit gegen Krisen massiv gestärkt hat.

## DER ÖSTERREICHISCHE KAPITALMARKT

### DER PRIMÄRMARKT – DIE EMISSIONSTÄTIGKEIT

Das Gesamtvolumen der Emissionen verzinslicher Wertpapiere in Österreich – über alle Sektoren hinweg – stieg erheblich an. Das Emissionsvolumen erhöhte sich von € 139,5 Mrd. im Jahr 2020 auf € 183,6 Mrd. im Jahr 2021, eine Erhöhung um 31,6 % (> Tabelle 1).

Die von der COVID-19-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Turbulenzen haben am österreichischen Kapitalmarkt die Emissionstätigkeit im Berichtsjahr signifikant verändert. Bedeutendster Emittent war im Jahr 2021 die Republik Österreich (Zentralstaat) mit einem Emissionsvolumen von rund € 103 Mrd. Dem gegenüber steht ein – im Fünfjahresvergleich ohnehin schon hohes – Emissionsvolumen von € 86,9 Mrd. im Jahr 2020. Dies führt zu einer weiteren Erhöhung des Emissionsvolumens um 18,5 % im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr.

Die in den Vorjahren stets bedeutendste Gruppe unter den österreichischen Emittenten, die monetären Finanzinstitute (im Wesentlichen Banken), erlebte nach einem Einbruch im Jahr davor eine beträchtliche Zunahme der Emissionstätigkeit. Ihr Emissionsvolumen hat sich um 197,5% von € 37,3 Mrd. im Jahr 2020 auf € 73,7 Mrd. im Jahr 2021 fast verdoppelt.

Nichtfinanzielle Unternehmen (Kapital- und Personengesellschaften, die Waren produzieren bzw. nichtfinanzielle Dienstleistungen anbieten) sind die dritte Gruppe, die im Jahr 2021 starke Veränderungen in der Emissionstätigkeit erlebten. Bei nichtfinanziellen Unternehmen kam es zu einem Einbruch der Emissionstätigkeit von € 11,4 Mrd. auf € 3,8 Mrd. Dies stellt einen Rückgang von rund 66 % dar.

Wie schon in den Jahren davor erfolgte etwa ein Drittel der Emissionstätigkeit 2021 in fremder Währung.

	2017	2018	2019	2020	2021
MFI (einschließlich OeNB) <sup>1</sup>	41.988	48.244	53.944	37.335	73.751
Finanzielle Unternehmen ohne MFI <sup>2</sup>	2.489	2.157	5.531	2.725	2.747
Nichtfinanzielle Unternehmen <sup>3</sup>	6.225	4.804	6.613	11.590	3.828
Zentralstaat	40.977	27.333	35.553	86.915	102.966
Sonstige öffentliche Haushalte	621	308	58	888	329
<b>Gesamt</b>	<b>92.302</b>	<b>82.845</b>	<b>101.697</b>	<b>139.451</b>	<b>183.622</b>

<sup>1</sup> Monetäre Finanzinstitute (i.e. Finanzinstitute, die Einlagen entgegennehmen, die nach der statistischen Abgrenzung der EZB zur Geldmenge zählen, und die Kredite gewähren und/oder in Wertpapiere investieren).

<sup>2</sup> Investmentfonds, sonstige nichtmonetäre Finanzinstitute, Versicherungen und Pensionskassen.

<sup>3</sup> Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, die in ihrer Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren.

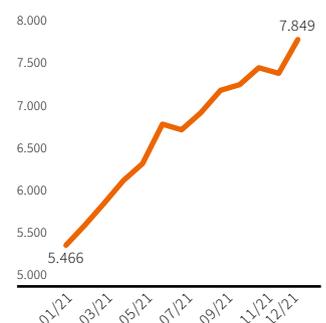
**Tabelle 1:** Emissionstätigkeit in Österreich 2017–2021 nach Emittentenkategorien (in Mio. €, Quelle: OeNB, Stand 30.3.2022)

### DIE WIENER BÖRSE

Der österreichische Aktienmarkt kann auf ein erfolgreiches Jahr 2021 zurückblicken. Der Austrian Traded Index Total Return (ATX TR) beendete das 250. Jahr des Bestehens der Wiener Börse mit einer Steigerung von satten +43,6% bei 7.848,78 Punkten (> Grafik 16) und lag damit im internationalen Vergleich im Spitzenfeld. Den Jahreshöchststand verbuchte der ATX TR im November mit 7.927,88 Punkten, der niedrigste Wert wurde mit 5.489,66 Punkten im Januar notiert. Während die expansive Geldpolitik und eine breite Erholung der Realwirtschaft Impulse lieferten, wirkten politische Unsicherheiten und steigende Inflationssorgen belastend.

Insgesamt erzielten 19 Komponenten des ATX TR im Jahresvergleich eine Steigerung. Die stärksten Zuwächse verzeichneten die Erste Group Bank AG mit +72,6%, AT&S

**Grafik 16:** Entwicklung des ATX Total Return 2021 (Quelle: Refinitiv)



**Tabelle 2:** Entwicklung des equitymarket.at-Segments der Wiener Börse 2017–2021 (Vierteljahresendstände, Quelle: Wiener Börse)

	2017	2018	2019	2020	2021
Kapitalisierung inländischer Aktien per Ultimo (in Mrd. €)	123,80	100,33	117,08	106,61	142,18
Marktkapitalisierung Aktiensegment (in % des nom. BIP)	33,52	26,03	29,45	28,10	35,25
Jahreshandelsumsatz equity market (in Mrd. €)	66,71	70,41	61,96	68,78	73,32
Jahreshandelsumsatz bond market (in Mio. €)	276,96	635,28	659,10	664,81	521,53
Jahreshandelsumsatz structured products (in Mio.€)	553,94	743,60	733,14	862,64	807,74

Austria Technologie & Systemtechnik AG mit +67,6 % und die Raiffeisen Bank International AG mit +63,5 % zum Jahresultimo.

Die Marktkapitalisierung des österreichischen Aktienmarktes erreichte zum Jahresende 2021 rund € 142,2 Mrd., Ende 2020 lag der Wert bei rund € 106,6 Mrd. (> Tabelle 2). Im Berichtsjahr unterstützte insbesondere die gute Performance zyklischer Aktien den Handelsumsatz an der Wiener Börse. Der Handelsumsatz<sup>1</sup> im „equity market“ (über alle Marktsegmente) erreichte im abgelaufenen Jahr € 73,3 Mrd. und übertraf somit um € 4,5 Mrd. sogar den starken Vorjahreswert. Laut Angaben der Wiener Börse brachte der Handel an Feiertagen einen Zusatzumsatz von rund € 1,2 Mrd.

Zwei Unternehmen am Geregeltten Markt (Porr AG und Cleen Energy AG) führten im abgelaufenen Jahr Kapitalerhöhungen durch. Der Gesamtumfang dieser beiden Kapitalmaßnahmen belief sich auf rund 10,4 Mio. Stück. Mit acht neuen Listings wurde im „direct market plus“-Segment nach Angaben der Wiener Börse die höchste Anzahl an Neulistings seit dem Bestehen dieses Segments erzielt.

## DER ÖSTERREICHISCHE DERIVATEMARKT

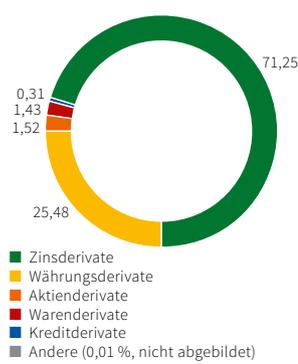
Das Volumen der ausstehenden Derivate (ohne Differenzkontrakte) mit zumindest einer österreichischen Gegenpartei betrug, gemessen am Bruttonominalwert, in der vierten Dezemberwoche 2021 rund € 1.119 Mrd.<sup>2</sup> Dieser Wert berücksichtigt sowohl an Börsen als auch außerbörslich gehandelte Derivate.<sup>3</sup> Innerhalb der EU überwiegt der außerbörsliche Derivatehandel. In ähnlicher Weise wurden auch in Österreich die ausstehenden Derivate zu 20 % börslich sowie zu 80 % außerbörslich gehandelt.

Gemessen am Nominalwert, dominierten Zinsderivate mit 71 % des Gesamtbetrags den Markt, gefolgt von Währungsderivaten mit 25,5 %. Aktienderivate machten etwa 1,5 % und Warenderivate 1,4 % des Gesamtnominales aus. Auf Kredit- und sonstige Derivate entfielen weniger als 1 % (> Grafik 17).

Die gemeldeten Restlaufzeiten der Derivate variierten nach Anlageklasse sowie Kontrakttyp. Beim Standardkontrakttyp der Kreditderivate (Credit Default Swaps) betrug sie durchschnittlich drei Jahre und bei Zinsswaps sechs Jahre. Im Bereich der Währungsderivate betrug die Restlaufzeit der relevanten Kontrakttypen (Forwards, Swaps, Optionen) im Durchschnitt zwischen vier und sieben Monaten. Größere Heterogenität in Bezug auf die Vertragstypen wiesen die Aktien- und Warenderivate auf. Während Optionen den Bestand an Aktienderivaten dominierten, überwogen bei den Warenderivaten Swaps, Futures und Forwards.

Bei den Basiswerten von Kredit- und Aktienderivaten war zu beobachten, dass der

**Grafik 17:** Ausstehende Derivate nach Anlageklasse gemäß Nominalwert (in %, gerundet; Quelle: Meldungen der Transaktionsregister gemäß EMIR)



<sup>1</sup> Umsatz in der üblichen Doppelzählung (Käufe und Verkäufe).

<sup>2</sup> Die Angaben basieren auf den verfügbaren Trade-State-Daten, die im Rahmen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) erhoben werden. EMIR-Rohdaten unterliegen einer ständigen Qualitätsverbesserung, und die Methoden zur Bereinigung der Daten werden ebenfalls kontinuierlich weiterentwickelt. Daher ist bei Vergleichen mit den Angaben in früheren FMA-Jahresberichten Vorsicht angebracht.

<sup>3</sup> Als „außerbörslich“ ist in diesem Zusammenhang, entgegen der Definition nach Art. 2 Z 7 EMIR, jeglicher gehandelter Kontrakt außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z 24 MiFID II zu verstehen.

relativ kleine Markt der Kreditderivate überwiegend auf europäische Credit-Default-Indizes sowie UK-Unternehmen fokussiert. Aktienderivate bezogen sich am häufigsten auf Indizes wie etwa den Euro Stoxx 50, den S&P 500, den DAX sowie den ATX. Derivate mit österreichischem Basiswert bezogen sich hauptsächlich auf Schwergewichte des ATX.

# DIE UNTERNEHMEN AM ÖSTERREICHISCHEN FINANZMARKT

## BANKEN UND ZAHLUNGSDIENSTLEISTER

### STRUKTURENTWICKLUNG

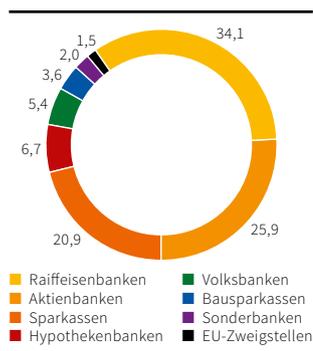
**Z**um Jahresende 2021 waren in Österreich 498 Kreditinstitute konzessioniert. Hinzu kamen 23 Zweigstellen von Banken, die im Wege der EU-Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig waren (> *Tabelle 3*). Die Gesamtzahl der Banken sank gegenüber dem Jahresende 2020 um 21, womit sich der Trend der vergangenen Jahre fortgesetzt hat. 2017 waren es noch 602 Kreditinstitute und 27 EU-Zweigstellen, zusammen um 150 Institute mehr. Insbesondere in den dezentralen Sektoren (Raiffeisenbanken, Sparkassen, Volksbanken), in denen im Berichtsjahr die Zahl an Einzelinstituten von 412 auf 396 zurückging, schritt die Konsolidierung weiter voran.

### GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Das Geschäftsvolumen der österreichischen Kreditinstitute erreichte, gemessen an der Bilanzsumme, Ende 2021 € 992 Mrd. und verzeichnete damit eine Steigerung um +6,15% im Vergleich zum Vorjahr (> *Tabelle 4*). Positive Wachstumsraten verzeichneten alle Sektoren mit Ausnahme der Hypothekenbanken mit einem Rückgang von -6,33% und der Bausparkassen, die einen Rückgang von -3,5% hinnehmen mussten. Der Sparkassensektor wuchs um +10,6%, gefolgt vom Sektor der Raiffeisenbanken mit +8,32% und vom Sektor der Volksbanken mit +5,66%.

**Tabelle 3** (rechts): Anzahl der Kreditinstitute 2017-2021

**Grafik 18:** Marktanteile der Sektoren 2021 inkl. Zweigstellen aus EWR-Staaten (§ 9 BWG) und Betriebliche Vorsorgekassen (in %)



	2017	2018	2019	2020	2021
Aktienbanken	43	42	41	37	35
Sonderbanken <sup>1</sup>	68	61	59	58	57
Sparkassen	49	49	49	49	49
Raiffeisenbanken	419	399	380	354	338
Volksbanken	14	9	9	9	9
Hypothekenbanken	9	8	8	8	6
Bausparkassen	4	4	4	4	4
<b>Gesamt</b>	<b>602</b>	<b>572</b>	<b>550</b>	<b>519</b>	<b>498</b>
EWR-Zweigstellen	27	25	22	24	23
Zahlungsinstitute	5	5	6	6	7
Anhängige Konzessionsverfahren mit Stichtag 31. 12.	0	1	0	0	0
Passive Notifikationen	183	246	125 <sup>2</sup>	57	82

<sup>1</sup> Inkludiert Sonderbanken, Kapitalanlagegesellschaften, Betriebliche Vorsorgekassen und Wechselstuben/Finanztransferinstitute.

<sup>2</sup> Betrifft nur passive Notifikationen von Kreditinstituten.

volumen, hielt der Raiffeisensektor mit 35,2 % weiterhin den größten Marktanteil; den zweitgrößten Marktanteil hat weiterhin der Sektor der Aktienbanken (26,7 %), gefolgt von den Sparkassen (21,6 %).

2021 stiegen die Forderungen an Nichtbanken um +7,2 % und hatten mit 52,2 % den größten Anteil an der Aktivseite des österreichischen Bankensektors. Auch das Volumen der Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken erhöhte sich um +5,6 %, sank jedoch auch gleichzeitig anteilmäßig um –0,3 Prozentpunkte. Es machte aber mit 49,3 % weiterhin den größten Anteil auf der Passivseite aus. Die zweitgrößte Position in der Bilanz bestand aktivseitig mit etwa 17,2 % aus Forderungen an Kreditinstitute. Dieser Bilanzposten ging im Jahresvergleich um –6,5 % zurück. Passivseitig nehmen den zweitgrößten Anteil die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit 23,6 % ein. Dies entspricht einem Anstieg von +10,8 % gegenüber dem Vorjahreswert.

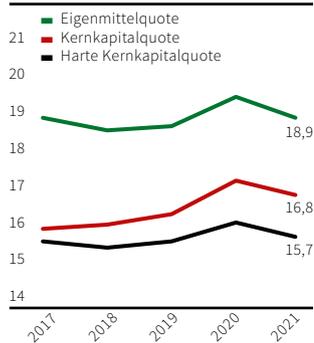
**Tabelle 4:** Marktentwicklung des österreichischen Bankensektors 2017–2021 (Quelle: OeNB, 2017–2020 Jahresabschlusszahlen, 2021 Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis)

	2017	2018	2019	2020	2021 (vorl.)
<b>Entwicklung der Aktiva und Passiva</b> (unkonsolidiert, in Mio. €):					
Bilanzsumme unkonsolidiert insgesamt <sup>1</sup>	777.213	814.606	839.852	934.496	991.994
– Aktienbanken	220.419	222.074	221.094	253.680	264.952
– Sparkassen	152.517	165.970	170.094	193.897	214.450
– Hypothekenbanken	52.011	53.217	53.721	58.708	54.990
– Raiffeisenbanken	255.115	275.539	292.235	322.459	349.272
– Volksbanken	31.042	31.591	33.016	34.471	36.421
– Bausparkassen	22.499	22.363	21.980	21.480	20.727
– Sonderbanken <sup>2</sup>	43.610	43.852	47.713	49.800	51.181
Forderungen an Kreditinstitute	163.319	167.952	171.530	182.664	170.755
Forderungen an Nichtbanken	418.645	445.510	466.757	482.505	517.423
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	40.236	43.330	45.733	45.798	42.339
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	10.095	10.000	10.540	10.094	9.965
Sonstige Aktivposten	144.918	147.814	145.292	213.434	251.511
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	157.028	160.744	155.739	210.971	233.663
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	390.407	414.379	430.436	463.095	488.997
Verbriefte Verbindlichkeiten	114.009	123.317	132.916	136.341	139.848
Sonstige Passivposten	115.769	116.166	120.761	124.089	129.487
<b>Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit</b> (unkonsolidiert):					
Krediteinlagenquote (Nichtbanken, in %)	107,2	107,5	108,8	96,0	94,7
Fremdwährungskredite (in % der Kredite an private Haushalte)	10,9	9,5	8,3	6,8	5,5
Notleidende und uneinbringliche Kredite (in % der Summe aller Kredite)	2,5	2,0	1,8	1,5	1,35
<b>Jahresüberschuss auf Sektorebene</b> (unkonsolidiert, in Mio. €):					
Jahresüberschuss unkonsolidiert insgesamt <sup>1</sup>	5.137	5.636	4.714	2.250	6.210
– Aktienbanken	1.225	1.457	667	458	707
– Sparkassen	1.374	1.454	1.872	245	2.503
– Hypothekenbanken	150	182	141	149	198
– Raiffeisenbanken	1.935	2.004	1.575	1.070	2.227
– Volksbanken	77	81	110	32	57
– Bausparkassen	64	89	79	54	157
– Sonderbanken <sup>2</sup>	312	368	271	242	361
<b>Ertragslage</b> (unkonsolidiert, in Mio. €) <sup>1</sup> :					
Nettozinsenertrag	7.885	8.290	8.280	8.330	8.609
Betriebsserträge	18.848	18.646	18.801	18.259	19.926
Betriebsaufwendungen	12.454	12.644	13.652	12.819	13.407
Betriebsergebnis	6.394	6.003	5.150	5.439	6.519
Aufwand-Ertrag-Relation (in %)	66,08	67,81	72,61	70,21	67,29

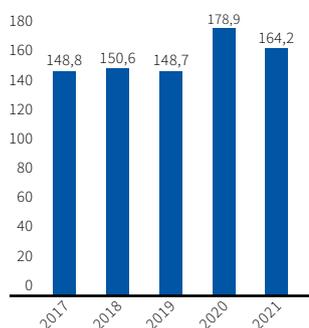
<sup>1</sup> Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen.

<sup>2</sup> Ohne Berücksichtigung von Betrieblichen Vorsorgekassen und Kreditbürgschaftsgesellschaften iSd § 5 Z 3 KStG.

**Grafik 19: Eigenmittelausstattung  
2017–2021 (in % RWA)**



**Grafik 20: Liquidity Coverage Ratio  
2017–2021 (in %)**



## ERTRAGSLAGE

Für das Berichtsjahr wird (zum Redaktionsschluss des Jahresberichts) ein unkonsolidiertes Betriebsergebnis der österreichischen Banken von etwa € 6,5 Mrd. erwartet. Dies entspricht einem Anstieg von +19,8 % gegenüber dem Vorjahr. Hintergrund dieser Entwicklung ist vor allem eine signifikante Erhöhung der Betriebserträge (+9,1 %) gegenüber dem Jahr davor, während gleichzeitig die Betriebsaufwendungen markant weniger stark gestiegen sind (+4,6 %). Nach einer Steigerung von nur +0,6 % im Jahr 2020 konnten die Nettozinserträge im Jahr 2021 um +3,3 % gesteigert werden. Mit einem Anteil von 43,2 % an den Betriebserträgen kommt dem Zinsergebnis weiterhin eine hohe Bedeutung zu.

Die österreichischen Kreditinstitute wiesen im Geschäftsjahr 2020 insgesamt einen Jahresüberschuss von € 2,3 Mrd. auf, für 2021 prognostizieren die Kreditinstitute jedoch einen deutlich erhöhten Jahresüberschuss von rund € 6,2 Mrd. (finale Zahlen lagen bei Redaktionsschluss des Jahresberichts noch nicht vor).

Dabei zeigen die einzelnen Sektoren ein angesichts der COVID-19-Krise durchweg positives Bild. Der Sparkassensektor erzielt nach einem Jahresüberschuss von € 0,3 Mrd. im Jahr 2020 mit voraussichtlich € 2,5 Mrd. im Jahr 2021 den größten Anteil, gefolgt von den Raiffeisen- und den Aktienbanken. Das Jahr 2021 war gekennzeichnet von einer Auflösung der Risikovorsorgen (Wertberichtigungen) in Höhe von € 0,5 Mrd. (> Tabelle 4).

## KAPITALAUSSTATTUNG

Ende 2021 weist der österreichische Bankensektor eine harte Kernkapitalquote von 15,7 % aus (> Grafik 19). Im Vergleich zum Jahr 2020 ist die Quote damit leicht gesunken. Der Grund dafür ist, dass trotz eines Anstiegs der Eigenmittel (+3,5 %) die Gesamtrisikobeiträge im selben Zeitraum stärker gestiegen sind (+6,7 %). Die Liquiditätsausstattung für das Jahr 2021 liegt mit 164,2 % weiterhin in einem soliden Bereich und deutlich über der Mindestanforderung von 100 % (> Grafik 20).

## VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

### STRUKTURENTWICKLUNG

Zum Jahresende 2021 arbeiteten 78<sup>1</sup> auf dem österreichischen Markt tätige Versicherungsunternehmen und Versicherungsvereine auf der Grundlage einer Konzession der FMA, um zwei weniger als im Jahr davor. In den vergangenen fünf Jahren sank ihre Anzahl damit um elf Anbieter. Zudem waren 28 Versicherungsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über eine Zweigniederlassung in Österreich tätig; daneben waren noch über tausend Unternehmen zum freien Dienstleistungsverkehr angemeldet.

Bei den von der FMA beaufsichtigten Unternehmen handelte es sich um 34 größere Versicherungsunternehmen, sechs davon Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, 27 Aktiengesellschaften und ein in Österreich konzessioniertes Versicherungsunternehmen aus dem Ausland (> Tabelle 5). Darüber hinaus waren 44 kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zu den ältesten Versicherern in Österreich zählen und insbesondere auf Brandschäden (rund zwei Drittel) sowie Viehversicherung spezialisiert sind, im Land tätig.

<sup>1</sup> inkl. Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Direktion für Österreich.

	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Rechtsformen:</b>					
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)	7	6	6	6	6
Aktiengesellschaften	30	29	29	28	28
Kleine VVaG	49	49	47	45	44
<b>Gesamt</b>	<b>86</b>	<b>84</b>	<b>82</b>	<b>79</b>	<b>78</b>
Versicherungsvereine zur Vermögensverwaltung / Privatstiftungen	6	6	6	6	6
<b>Geschäftsbereiche:</b>					
Leben	23	22	22	22	22
Schaden und Unfall	32	30	30	29	28
Kranken	9	9	9	10	10
Reine Rückversicherer	2	1	1	1	1
<b>Geschäftsbereiche kleine VVaG:</b>					
Brandschadenversicherungsvereine	33	32	30	29	29
Tierversicherungsvereine	16	16	16	15	14
Sterbekassen	0	0	0	0	0
Rückversicherungsvereine der kleinen Versicherungsvereine	0	1	1	1	1
<b>Summe aller Assets zu Marktwerten</b> (exkl. Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung, in Mrd. €)					
	108,98	106,91	110,60	114,41	116,68
<b>EWR-Versicherer in Österreich</b> über Zweigniederlassungen					
	29	30	29	28	28
<b>Verrechnete Prämien Inland</b> (direkte Gesamtrechnung, in Mio. €):					
Lebensversicherung	5.782	5.574	5.424	5.360	5.390
– davon fonds- und indexgebundene Lebensversicherung	1.363	1.329	1.259	1.364	1.445
Krankenversicherung	2.139	2.230	2.340	2.433	2.541
Schaden- und Unfallversicherung	10.197	10.697	11.026	11.316	11.833
<b>Gesamt</b>	<b>18.118</b>	<b>18.500</b>	<b>18.789</b>	<b>19.109</b>	<b>19.764</b>
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b> (in Mio. €):					
Lebensversicherung	6.351	6.658	7.255	7.903	7.170
Krankenversicherung	1.396	1.451	1.542	1.461	1.482
Schaden- und Unfallversicherung	6.484	6.436	6.528	6.573	7.893
<b>Gesamt</b>	<b>14.231</b>	<b>14.546</b>	<b>15.324</b>	<b>15.937</b>	<b>16.545</b>
<b>Ertragskraft</b> (in Mio. €):					
Versicherungstechnisches Ergebnis	581	506	618	554	766
Finanzergebnis	2.814	2.528	3.118	1.771	3.082
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.243	1.167	1.693	744	1.942
<b>Umsatzrendite</b> (in %):					
Schaden- und Unfallversicherung	10,54	9,24	13,65	6,53	14,30
Lebensversicherung	0,82	1,85	1,71	-0,88	2,02
Krankenversicherung	5,84	3,52	4,31	2,29	6,13
<b>Gesamt</b>	<b>6,87</b>	<b>6,31</b>	<b>9,03</b>	<b>3,90</b>	<b>9,87</b>

**Tabelle 5:** Kennzahlen und Marktentwicklung der österreichischen Versicherungsunternehmen 2017–2021

Traditionell herrschen in Österreich Kompositversicherer vor, die neben der Lebensversicherung zumindest noch eine andere Bilanzabteilung – also Krankenversicherung oder Schaden- und Unfallversicherung – betreiben.

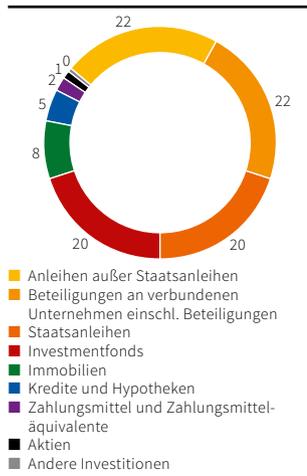
## GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Ende 2021 verwalteten die österreichischen Versicherungsunternehmen zusammen Vermögenswerte in Höhe von € 116,7 Mrd., um € 2,27 Mrd. oder +1,99% mehr als zum Jahresultimo des Jahres davor. Nicht berücksichtigt sind dabei Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung.

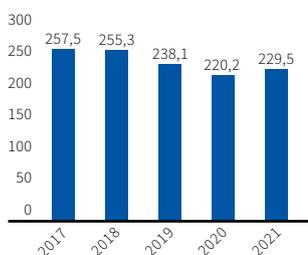
## ENTWICKLUNG DER FINANZMÄRKTE

## UNTERNEHMEN AM ÖSTERREICHISCHEN FINANZMARKT

**Grafik 21:** Aufteilung der Kapitalanlagen zu Marktwerten (ohne fonds- und indexgebundene Lebensversicherung, in %, gerundet)



**Grafik 22:** SCR-Solvabilitätsgrad 2017–2021 (Median, in %)



**Tabelle 6:** Überblick über den Pensionskassenmarkt 2017–2021

	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der Pensionskassen	10	9	8	8	8
Anzahl der VRG	104	101	101	100	99
Anzahl der Sicherheits-VRG	4	4	4	4	4
Anzahl der Sub-VG	34	34	34	34	35
Verwaltetes Vermögen der Pensionskassen, gesamt (in Mio. €)	22.323	21.404	24.295	24.969	26.976
– davon betrieblich	1.880	1.920	2.052	2.167	2.279
– davon überbetrieblich	20.442	19.484	22.243	22.801	24.697
Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, gesamt	924.107	947.545	979.637	994.752	1.015.452
– davon betrieblich	255.632	261.562	263.842	263.259	262.985
– davon überbetrieblich	668.475	685.983	715.795	731.493	752.467
– davon Anwartschaftsberechtigte	825.778	843.569	868.229	875.728	887.953
– davon Leistungsberechtigte	98.329	103.976	111.408	119.024	127.499
Anwartschaftsberechtigte (in % der unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich)	21,97	22,12	22,20	22,70	23,22
Leistungsberechtigte (in % von gesamt)	10,64	10,97	11,37	11,97	12,56

Das Volumen der im Inland verrechneten Prämien (Gesamtrechnung) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um +3,43 % gestiegen und belief sich auf € 19,76 Mrd. (> Tabelle 5).

In der Lebensversicherung stiegen die Prämieinnahmen im Jahresvergleich um 0,56 % auf € 5,39 Mrd. Der Anteil der in der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung verrechneten Prämien erhöhte sich und liegt bei 26,81 % der Gesamtprämien in der Lebensversicherung (2020: 25,44 %). Die Aufwendungen für Versicherungsfälle fielen im Berichtsjahr um –9,27 % auf € 7,17 Mrd. Im Vorjahr betrug der Wert zum Vergleich € 7,90 Mrd. Die Schaden- und Unfallversicherung verzeichnete mit verrechneten Prämien in Höhe von € 11,83 Mrd. ein Plus von +4,57 %. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle stiegen auf € 7,89 Mrd., eine Steigerung von +20,08 %. Die Krankenversicherung erzielte mit verrechneten Prämien in Höhe von € 2,54 Mrd. ein Plus von +4,43 %. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle erfuhren eine Erhöhung auf € 1,48 Mrd. oder +1,43 %.

Die Umsatzrendite verbesserte sich im Berichtsjahr auf 9,87 %, 2020 lag sie bei 3,90 %. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) stieg im Berichtsjahr um +161,17 % auf € 1,94 Mrd. Im Bereich der Kapitalanlage zeigte sich weiterhin ein deutlicher Überhang bei Investitionen in zinstragende Wertpapiere (> Grafik 21). Aktieninvestments blieben weiterhin auf niedrigem Niveau.

## KAPITALAUSSTATTUNG

Die Eigenmittelausstattung der Versicherungen, der SCR-Solvabilitätsgrad (Solvency Capital Requirement), blieb 2021 stabil gut und betrug zum Ende des Berichtsjahres im sektorweiten Median 229,5 % der Mindestanforderungen (> Grafik 22). Sie lag damit über den 220,2 % im Jahr davor.

## PENSIONSKASSEN

### STRUKTURENTWICKLUNG

Der Konsolidierungsprozess am Pensionskassenmarkt ist zum Stillstand gekommen. Sank die Anzahl der Pensionskassen (PK) zwischen 2015 und 2019 von 13 auf acht, so blieb diese Zahl in den vergangenen drei Jahren gleich (> Tabelle 6). Sie setzt sich aus fünf überbetrieblichen PK und drei betrieblichen PK zusammen. Betriebliche PK sind

befugt, Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte eines einzigen Arbeitgebers bzw. Konzerns durchzuführen. Sie wurden großteils als Tochterunternehmen internationaler Konzerne gegründet. Überbetriebliche PK können dagegen das Pensionskassengeschäft für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte mehrerer Arbeitgeber betreiben. Der Rückgang zwischen 2015 und 2019 war dem Rückzug betrieblicher PK geschuldet, die ihre Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) auf bestehende überbetriebliche PK übertragen haben. Alle Pensionskassen zusammen verwalteten im Berichtsjahr das ihnen anvertraute Vermögen in 99 Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG), vier Sicherheits-VRG und 35 Sub-VG, die jeweils unterschiedliche Veranlagungs- und Risikostrategien verfolgen.

Erstmals in der Geschichte des österreichischen Pensionskassensystems überstieg im Berichtsjahr die Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten (AWLB) – also jener Personen, für die entweder Beiträge ins System überwiesen werden oder denen bereits eine Pension aus dem einen System ausbezahlt wird – die 1-Million-Grenze: Zusätzlich ca. 20.000 AWLB bedeuten einen Anstieg um 2,08 % gegenüber dem Jahr davor.

Damit hat bereits rund jeder Vierte unselbstständig Erwerbstätige in Österreich eine Anwartschaft auf eine Zusatzpension aus dieser Form der freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge. Rund 13 % aller Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erhalten bereits eine betriebliche Zusatzpension ausbezahlt.

	2017	2018	2019	2020	2021
Veranlagungsperformance gesamt (in %)	6,13	-5,14	11,63	2,49	7,65
- davon betrieblich	4,14	-0,37	9,59	4,24	4,71
- davon überbetrieblich	6,34	-5,58	11,82	2,33	7,93

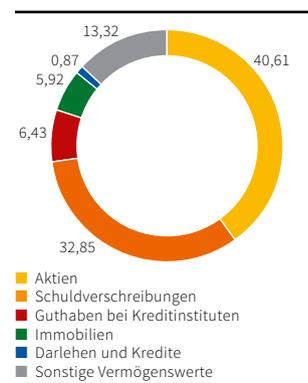
**Tabelle 7:** Veranlagungsperformance der Pensionskassen 2017–2021 (in %)

## GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Zum Stichtag 31. 12. 2021 verwalteten die österreichischen Pensionskassen zusammen Vermögenswerte im Volumen von € 26,98 Mrd., eine Steigerung um rund +8 % gegenüber dem Vorjahr. Diese Veränderung des verwalteten Vermögens resultierte im Wesentlichen aus Beitragszahlungen, Pensionsleistungen, Zuflüssen aus neu abgeschlossenen Pensionskassenverträgen und dem Ergebnis der Vermögensveranlagung. Während 2020 die durchschnittliche Veranlagungsperformance der Pensionskassen bei +2,49 % lag, wurde im Berichtsjahr ein Plus von +7,65 % erzielt (> Tabelle 7). Im Schnitt der vergangenen drei, fünf und zehn Jahre beträgt die Performance +7,19 %, +4,39 % bzw. +4,97 %.

Das Vermögen der Pensionskassen wurde zu 96,73 % indirekt in Investmentfonds gehalten. Durchgerechnet in Veranlagungsklassen, machten Aktien mit 40,61 % den größten Anteil aus, gefolgt von Schuldverschreibungen mit 32,85 %, Guthaben bei Kreditinstituten mit 6,43 % und Immobilien mit 5,92 %. Der Rest entfiel auf Darlehen und Kredite (0,87 %) sowie sonstige Vermögenswerte (13,32 %). Das Vermögen war nach Währungsabsicherungsgeschäften zu 32,49 % in ausländischer Währung veranlagt (> Grafik 23).

**Grafik 23:** Kapitalanlagestruktur der Pensionskassen 2021 (in %)



## BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

Betriebliche Vorsorgekassen (BVK) betreiben in Österreich die gesetzlich verpflichtende betriebliche Mitarbeiter- sowie Selbstständigenvorsorge. Bei der Mitarbeiter-

	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der Betrieblichen Vorsorgekassen	8	8	8	8	8
Anzahl der Veranlagungsgemeinschaften	10	10	10	10	10
Anzahl der Beitrittsverträge	1.351.933	1.386.884	1.451.362	1.514.670	1.595.373
– Mitarbeitervorsorge gemäß 1. Teil BMSVG	666.234	662.349	689.411	715.092	742.674
– Selbstständigenvorsorge gemäß 4. Teil BMSVG	672.620	711.278	748.544	786.609	838.892
– Selbstständigenvorsorge gemäß 5. Teil BMSVG	13.079	13.257	13.407	12.969	13.807
Vermögen der BVK (in Mio. €)	10.610	11.496	13.304	14.489	16.524
Laufende Beiträge (in Mio. €)	1.476	1.606	1.722	1.777	1.853
Performance der BVK (in %)	2,18	-1,97	5,74	1,41	4,05
<b>Verfügungen (in Mio. €):</b>					
Auszahlungen als Kapitalbetrag	488,12	526,44	586,93	719,03	668,71
Übertragung an eine andere BVK	34,92	65,86	43,50	50,86	53,36
Überweisung an eine Pensionszusatzversicherung bzw. BKV	0,06	0,11	0,01	0,05	0,01
Überweisung an eine Pensionskasse	1,51	1,79	2,26	2,15	2,79
<b>Gesamt</b>	<b>524,61</b>	<b>594,20</b>	<b>632,70</b>	<b>772,09</b>	<b>724,87</b>

**Tabelle 8:** Kennzahlen und Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen 2017–2021  
(Quelle: Plattform der BVK)

vorsorge muss jeder Arbeitgeber einen laufenden Beitrag in der Höhe von 1,53 % des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an die BVK zahlen, um daraus dessen individuellen Abfertigungsanspruch zu speisen. Bestimmte Selbstständige müssen selbst einen Vertrag mit einer BVK abschließen. Bei bestimmten Berufsgruppen, etwa Rechtsanwälten, Notaren, Ziviltechnikern, Land- und Forstwirten, gibt es die freiwillige Möglichkeit, diese Form der Selbstständigenvorsorge abzuschließen. Im Berichtsjahr blieb die Anzahl der BVK in Österreich wie schon in den vergangenen Jahren mit acht gleich. Zwei von ihnen verwalten jeweils zwei Veranlagungsgemeinschaften. Die übrigen BVK verwalten je eine Veranlagungsgemeinschaft, sodass es insgesamt zehn Veranlagungsgemeinschaften gibt (> *Tabelle 8*).

Die Zahl der Beitrittsverträge insgesamt ist zum Stichtag, gemessen an den Dienstgeberkontonummern, um +5,33 % von 1.514.670 auf 1.595.373 angestiegen. Dabei erhöhte sich die Anzahl der Beitrittsverträge in der Mitarbeitervorsorge um +3,86 % (von 715.092 auf 742.674) und in der Selbstständigenvorsorge um +6,64 % (von 799.578 auf 852.699).

## GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Den Betrieblichen Vorsorgekassen (BVK) sind im Berichtsjahr an laufenden Beiträgen in Summe € 1,85 Mrd. (+4,27 % im Vergleich zum Vorjahr) zugeflossen, davon € 1,72 Mrd. (+3,82 %) aus der Mitarbeiter- und € 131,53 Mio. (10,68 %) aus der Selbstständigenvorsorge. Das insgesamt verwaltete Vermögen der BVK stieg um € 2,03 Mrd. oder +14,04 % auf € 16,5 Mrd. (> *Tabelle 8*).

Zur Auszahlung als Kapitalbetrag gelangten 2021 insgesamt € 668,71 Mio. an 433.229 Anwartschaftsberechtigte. Im selben Zeitraum übertrugen 41.827 Anwartschaftsberechtigte ihre Anwartschaften in Höhe von insgesamt € 53,36 Mio. auf eine andere BVK. Zudem überwiesen 567 Personen insgesamt € 2,80 Mio. an eine Pensionskasse oder eine Pensionszusatzversicherung bzw. an eine Betriebliche Kollektivversicherung. Die Verfügungen über Abfertigungsanwartschaften erfolgten wie bereits in den letzten fünf Jahren zum Großteil in Form der Auszahlung als Kapitalbetrag.

BVK haben ihren Anwartschaftsberechtigten einen Mindestanspruch zu garantieren. Dieser setzt sich aus den zugeflossenen Abfertigungsbeiträgen zuzüglich allenfalls

übertragenen Altabfertigungsanwartschaften sowie allenfalls aus einer anderen BVK übertragenen Abfertigungsanwartschaften zusammen und wird auch als Kapitalgarantie bezeichnet. Darüber hinaus steht es jeder BVK frei, eine über diese Kapitalgarantie hinausgehende Zinsgarantie zu gewähren. Im Jahr 2021 wurde von einer BVK eine solche Zinsgarantie angeboten.

Die Kapitalgarantie, verknüpft mit entsprechend der Arbeitsmarktentwicklung schwankenden Auszahlungserfordernissen, sowie die gesetzliche Anforderung, insbesondere auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität Bedacht zu nehmen, begründen eine Asset Allocation, die auf Anleihen fokussiert ist (> Grafik 24).

Die BVK erzielten im Berichtsjahr mit ihren Kapitalanlagen eine durchschnittliche Performance von +4,05 % (2020: +1,41 %).

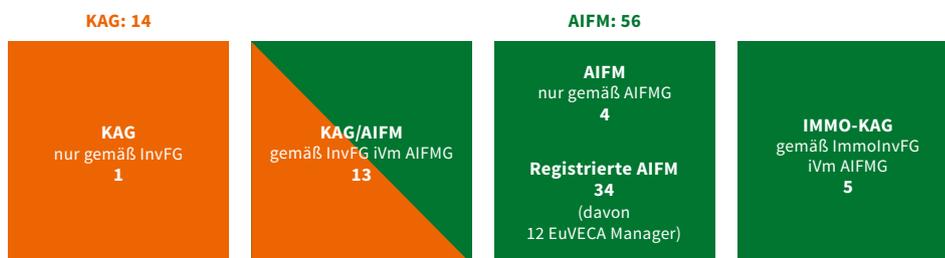
## ASSET MANAGER

### STRUKTURENTWICKLUNG

Zum Jahresultimo waren insgesamt 14 Kapitalanlagegesellschaften (KAG) auf Basis einer Konzession gemäß Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) der FMA auf dem österreichischen Markt tätig, gleich viele wie in den beiden Jahren davor. Damit hat sich der Konsolidierungsprozess in der Branche stabilisiert; zwischen 2016 und 2019 war die Zahl noch von 21 KAG kontinuierlich abgesunken. Von den 14 KAG verfügen zugleich 13 über eine Konzession als Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM).

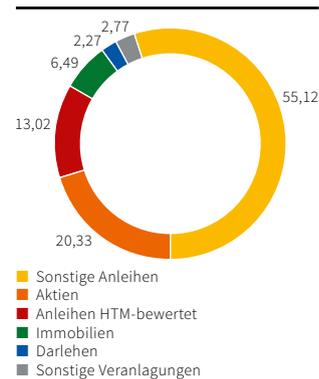
Insgesamt waren Ende 2021 bei der FMA 56 AIFM (Ende 2020: 54) zugelassen, davon sind 22 AIFM konzessioniert, die anderen lediglich registriert<sup>2</sup>. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Zahl der konzessionierten AIFM um ein Unternehmen. Die Anzahl der registrierten AIFM ist im Berichtszeitraum von 31 auf 34 AIFM gestiegen, da fünf Unternehmen als AIFM registriert wurden und zwei Unternehmen ihre Registrierung zurückgelegt haben. Drei registrierte AIFM erwarben zusätzlich die Berechtigung zur Verwaltung von „European Venture Capital Funds“ (EuVECA) und ein Unterneh-

	2017	2018	2019	2020	2021
KAG gemäß InvFG 2011	18	16	14	14	14
Konzessionierte AIFM	25	23	23	23	22
– davon Immo-KAG gemäß ImmoInvFG	5	5	5	5	5
Registrierte AIFM	24	27	28	31	34
– davon EuVECA-Manager	6	7	9	10	12



<sup>2</sup> Grundsätzlich setzt die Verwaltung von AIF eine Konzession als Alternativer Investmentfonds-Manager gemäß dem Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz, das die europäische „Richtlinie über Verwalter alternativer Investmentfonds“ (Richtlinie 2011/61/EU bzw. „AIFM-Richtlinie“) umsetzt, voraus. Sofern jedoch gewisse Schwellenwerte in Bezug auf die verwalteten Vermögenswerte nicht überschritten werden, ist lediglich eine Registrierung anstelle einer Konzessionierung notwendig. Dabei ist zu beachten, dass registrierte Alternative Investmentfonds-Manager keine Alternativen Investmentfonds an Privatkunden vertreiben und keinen grenzüberschreitenden Vertrieb sowie keine grenzüberschreitende Verwaltung betreiben dürfen.

**Grafik 24:** Kapitalanlagestruktur der Betrieblichen Vorsorgekassen 2021 (in %)



**Tabelle 9:** Anzahl österreichischer Asset Manager 2017–2021

**Abbildung 2:** Zulassungen österreichischer KAG und AIFM nach Rechtsgrundlage 2021

**Tabelle 10:** Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes 2017–2021

	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Inländische OGAW von KAG:</b>					
§ 2 Abs. 1 und 2 InvFG	995	977	907	905	903
§ 75 InvFG	2	2	1	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>997</b>	<b>979</b>	<b>908</b>	<b>905</b>	<b>903</b>
<b>Inländische AIF von KAG/Immo-KAG sowie konzessionierten und registrierten AIFM</b>					
§ 166 InvFG	152	143	131	116	113
§ 168 ff. InvFG	9	7	6	4	4
Immobilienfonds und Immobilienspezialfonds	13	13	13	13	14
Spezialfonds nach dem InvFG	875	894	913	932	965
AIF von registrierten AIFM	32	34	37	35	36
EuVECAs	6	8	11	13	19
Übrige verwaltete AIF	–	–	–	–	1
<b>Gesamt</b>	<b>1.087</b>	<b>1.099</b>	<b>1.111</b>	<b>1.113</b>	<b>1.152</b>

men legte diese Berechtigung zurück, weshalb die Zahl der EuVECA-Manager von zehn auf zwölf angewachsen ist (> *Abbildung 2*).

Zum Stichtag 31. 12. 2021 gab es insgesamt 2.055 Fonds inländischer KAG bzw. AIFM sowie zwei auf Basis des EU-Passport-Regimes agierende EWR-Verwaltungsgesellschaften in Österreich (2020: 2.018). Diese Zahl inkludiert in Summe 55 AIF (davon 19 EuVECA-Fonds), die von registrierten AIFM in Österreich verwaltet werden. Fünf österreichische Immo-KAG verwalteten insgesamt neun Immobilienfonds sowie fünf Immobilienspezialfonds, allesamt zugleich AIF.

Die Anzahl inländischer OGAW ist in den vergangenen fünf Jahren kontinuierlich gesunken, von 997 im Jahr 2017 auf 903 im Berichtsjahr. Die Zahl der AIF ist hingegen im gleichen Zeitraum kontinuierlich gewachsen, von 1.087 auf 1.152. Eine detaillierte Aufschlüsselung zeigt *Tabelle 10*. Als OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) werden Investmentfonds bezeichnet, die die einschlägige EU-Richtlinie<sup>3</sup> zur Anlage in Wertpapieren einhalten.

Investmentfonds haben gemäß den Bestimmungen des InvFG 2011 sowie des AIFMG die für Kunden gehaltenen und verwalteten Vermögenswerte bei Depotbanken bzw. Verwahrstellen zu halten. 2021 waren 14 Kreditinstitute in diesem Geschäftsfeld tätig, um eines weniger als im Jahr davor.

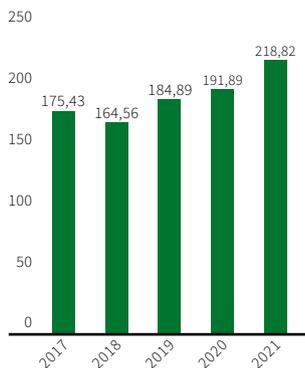
## GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Die 14 von der FMA konzessionierten Kapitalanlagegesellschaften gemäß InvFG 2011 (KAG) sowie die zwei im Rahmen des Passporting agierenden EWR-Verwaltungsgesellschaften verwalteten in Österreich zum 31. 12. 2021 – exklusive des verwalteten Fondsvolumens der Immo-KAG – ein Fondsvolumen von € 218,82 Mrd., ein Plus von € 26,92 Mrd. bzw. +14,03 % innerhalb eines Jahres. Nach dem signifikanten Rückgang 2018 konnten damit – trotz COVID-19-Pandemie – in den vergangenen drei Jahren signifikante Zuwächse und im Berichtsjahr neuerlich ein historischer Höchststand erreicht werden (> *Grafik 25*).

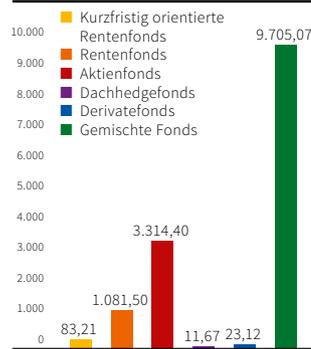
Im Lauf des Berichtsjahres gab es beträchtliche Nettomittelzuflüsse von in Summe € 14,22 Mrd. Im Vergleich dazu wies das Jahr 2020 Nettomittelzuflüsse in Höhe von € 5,97 Mrd. auf. Aufgeteilt nach Fondskategorien, verzeichneten insbesondere ge-

<sup>3</sup> Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 7. 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

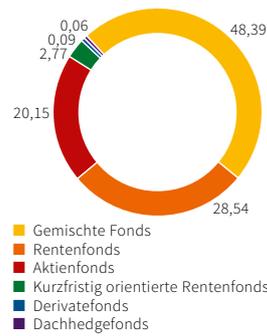
**Grafik 25: Fondsvermögen der Investmentfonds 2017–2021 (in Mrd. €)**



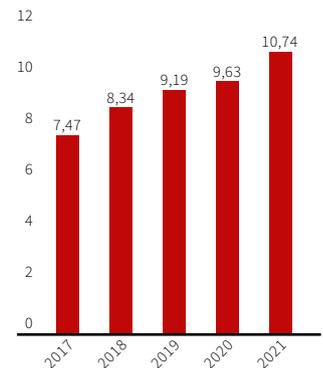
**Grafik 26: Nettozuwächse/-abflüsse 2021 nach Anlagekategorie (in Mio. €)**



**Grafik 27: Fondsvolumina nach Anlagekategorie (per 31. 12. 2021, in %)**



**Grafik 28: Fondsvermögen der Immobilienfonds 2017–2021 (in Mrd. €)**



mischte Fonds ein deutliches Plus von € 9,71 Mrd., gefolgt von Aktienfonds (€ 3,31 Mrd.) und Rentenfonds (€ 1,10 Mrd.). An vierter Stelle lagen kurzfristig orientierte Rentenfonds mit € 83,21 Mio., gefolgt von Derivatefonds (€ 23,12 Mio.) und Dachhedgefonds (€ 11,67 Mio.) (> Grafik 26).

Die Dominanz der gemischten Fonds spiegelt sich – wie auch in den vergangenen fünf Jahren – nicht nur in den Nettomittelzuflüssen, sondern auch in der Aufteilung des gesamten Fondsvolumens wider. Zum Jahresultimo 2021 waren in dieser Kategorie € 105,88 Mrd. bzw. 48,39% des Gesamtvolumens veranlagt, gefolgt von den Rentenfonds mit € 62,44 Mrd. bzw. 28,54%. An dritter Stelle lagen Aktienfonds mit € 44,09 Mrd. bzw. 20,15%, gefolgt von kurzfristig orientierten Rentenfonds (2,77%), Derivatefonds (0,09%) und Dachhedgefonds (0,06%) (> Grafik 27).

Unterteilt nach Zielgruppen waren die Anteilinhaber zum Jahresende 2021 zu 52,11% in Publikums- und zu 47,89% in Spezialfonds investiert.

Diese Zahlen schließen auch Alternative Investmentfonds (AIF) gemäß InvFG 2011 – etwa Spezialfonds und andere Sondervermögen – ein.

Zusätzlich verwalteten Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM), die nur gemäß AIFMG konzessioniert oder registriert sind, per 31. 12. 2021 ein Fondsvolumen österreichischer AIF von etwa € 1,1 Mrd. (Hinweis: vorläufige Zahlen zum Zeitpunkt der Berichterstellung).

Zum Stichtag 31. 12. 2021 verwalteten die fünf österreichischen Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften (Immo-KAG) ein Fondsvolumen von insgesamt € 10,74 Mrd., dies entspricht einem Vermögenszuwachs gegenüber dem Vorjahr von +11,51% (> Grafik 28).

## WERTPAPIERDIENSTLEISTER

### STRUKTURENTWICKLUNG

Ende 2021 waren 126 Wertpapierdienstleister von der FMA konzessioniert, davon 64 als Wertpapierfirma (WPF) und 47 Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU). Drei Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM) und acht Kapitalanlagegesellschaften (KAG) verfügten über eine Zusatzkonzession nach dem WAG 2018. Vier Versicherungsunternehmen waren ex lege zur Annahme und Übermittlung von Fondsanteilen berechtigt. Damit blieb die Zahl der Anbieter weiterhin relativ stabil, das Verhältnis der Konzessionen untereinander konstant (> Tabelle 11).

	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Alle Unternehmen</b>	<b>114</b>	<b>109</b>	<b>122</b>	<b>126</b>	<b>126</b>
<b>Konzessionen:</b>					
Wertpapierfirmen	60	61	65	64	64
Wertpapierdienstleistungsunternehmen	51	45	43	48	47
AIF-Manager mit Zusatzkonzession	3	3	3	3	3
KAG mit Zusatzkonzession	-	-	7	7	8
Versicherungsunternehmen (Fondsvermittlung ex lege)	-	-	4	4	4
Anlageberatung	111	106	115	120	120
Portfolioverwaltung	41	40	51	54	54
Annahme und Übermittlung von Aufträgen	108	103	111	114	114
Multilaterales Handelssystem	0	0	0	0	0
EU-Pass für freien Dienstleistungsverkehr	44	43	44	45	44
EU-Pass für Zweigniederlassungen	7	8	7	7	7
Zusammenarbeit mit FDLA / Wertpapiervermittlern	62	58	56	57	56
<b>Rechtsform:</b>					
Aktiengesellschaft	7	7	12	12	12
GmbH	90	86	95	96	97
Personengesellschaft	3	3	3	2	2
Einzelunternehmen	14	13	12	16	15
<b>Geschäftstätigkeit:</b>					
Ausübung der Anlageberatung	57	57	47	61	62
Ausübung der Portfolioverwaltung	31	35	37	41	37
Ausübung der Annahme und Übermittlung	72	68	64	61	56
Advisory von Investmentfonds:					
Advisory OGAW	23	24	21	25	21
Advisory AIF	6	6	8	12	9
Drittmanagement von Investmentfonds:					
Verwaltung OGAW	21	22	23	26	21
Verwaltung AIF	12	14	17	19	17
Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler	34	36	36	39	39
Zusammenarbeit mit Wertpapiervermittlern	29	26	24	21	20
Vertrieb von Eigenprodukten	49	49	47	44	47
Betreuung von Großkunden	34	34	33	35	37

**Table 11:** Kennzahlen der österreichischen Wertpapierdienstleister 2017-2021

120 der konzessionierten Unternehmen verfügten über die Berechtigung zur Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente, 54 WPF hatten eine Berechtigung zur Portfolioverwaltung. 114 WPF und WPDFLU besaßen die Berechtigung zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Den Europäischen Pass zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) nahmen zum Ende des Berichtsjahres 44 österreichische WPF in Anspruch. Hiervon hatten sieben Unternehmen Zweigniederlassungen im EWR.

1.023 WPF mit Sitz in einem anderen EWR-Staat verfügten über die Berechtigung, im Rahmen einer Zweigniederlassung oder Notifikation mittels Europäischen Passes Wertpapierdienstleistungen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs in Österreich zu erbringen. Der Jahresvergleich zeigt einen Rückgang um 65,65 % und spiegelt die Auswirkungen des Brexit wider. Von den nach Österreich notifizierten Unternehmen stammten 267 Unternehmen (26,1 %) aus Deutschland, dahinter folgten Zypern mit 231 (22,65 %) und die Niederlande mit 81 mit (9,74 %).

30 österreichische WPF und WPDFLU hatten insgesamt 1.508 Personen als vertraglich

gebundene Vermittler (VGV) bei der FMA registriert; 19 VGV waren bei neun in Österreich niedergelassenen WPF aus dem EWR und 326 natürliche und juristische Personen als VGV bei vier österreichischen Banken und einer aus dem EWR stammenden Bank und 21 natürliche und juristische Personen als VGV bei einer österreichischen Versicherung registriert. Insgesamt waren im Berichtsjahr 257 Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person bei der FMA als VGV registriert.

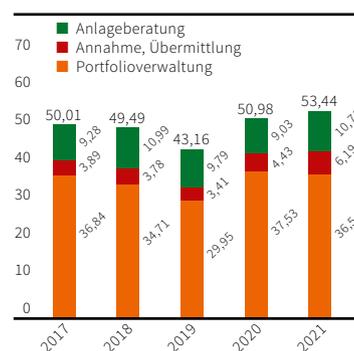
56 österreichische WPF und WPDLU verfügten über die Berechtigung, mittels Wertpapiervermittler (WPV) tätig zu werden. Von diesen WPF und WPDLU machten lediglich 20 von der ihnen eingeräumten Berechtigung auch Gebrauch. Am 31. 12. 2021 waren bei der FMA insgesamt 383 Personen als WPV von WPF bzw. WPDLU registriert.

## GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Zusammen haben die österreichischen Wertpapierdienstleister 2021 ein Kundenvermögen von € 53,44 Mrd. betreut, verglichen mit dem Vorjahr ist das ein Anstieg um € 2,46 Mrd. Die Kundenzahl stieg um +3,1 % von 137.498 auf 141.719, gleichzeitig stieg das pro Kunden betreute Vermögen um +1,71 % auf € 377.089,06.

Vom gesamten betreuten Kundenvermögen entfielen mehr als 85 % auf Dienstleistungen aus Portfolioverwaltung, Fund Advisory und „Drittmanagement“. Unter Drittmanagement sind von Investmentfondsgesellschaften und Alternativen Investmentfonds-Managern auf Wertpapierunternehmen ausgelagerte Tätigkeiten des kollektiven Portfoliomanagements zu verstehen. 57 % der generierten Umsatzerlöse stammten aus der Portfolioverwaltung.

**Grafik 29: Betreutes Kundenvermögen nach Dienstleistung 2017-2021 (in Mrd. €)**



# DIE FMA IM DIALOG

Ein Höchstmaß an Transparenz stärkt die demokratische Legitimation und erhöht das Verständnis und die Akzeptanz für das behördliche Handeln. Die FMA verfolgt daher seit ihrer Gründung eine transparente und offene Kommunikationspolitik. Sie bekennt sich zu den Prinzipien einer möglichst präventiven Information und versteht sich als Informationsdrehscheibe für alle Teilnehmer auf dem österreichischen Finanzmarkt.

In ihrer aktiven Kommunikation legte die FMA im Berichtsjahr die Schwerpunkte auf drei Themenfelder:

- den proaktiven Umgang mit den Herausforderungen, die die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie für alle Finanzmarktteilnehmer mit sich bringen
- die Vorbereitung und Begleitung der Finanzmarktteilnehmer bei der Umstellung auf nachhaltige Geschäftsmodelle und nachhaltige Finanzprodukte sowie die Identifikation, Begrenzung und das Management der Nachhaltigkeitsrisiken
- die Adressierung der Chancen und Risiken durch die Digitalisierung der Finanzmärkte, insbesondere auch bei den regulatorisch noch kaum erfassten Krypto-Assets.

Zielgruppenorientiert legte die FMA einen besonderen Schwerpunkt auf die Verbraucherinformation, wo neue Medien entwickelt, neue Kanäle erschlossen und bereits Bestehendes erweitert und vertieft wurde (eine detaillierte Darstellung finden Sie im Kapitel „Kollektiver Verbraucherschutz“ auf Seite 79).

## KANÄLE DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Leitmedien der FMA sind

- der Jahresbericht, der einen Rückblick auf die Entwicklung der Finanzmärkte, die Aufsichtstätigkeit der FMA sowie die regulatorischen Entwicklungen im abgelaufenen Jahr gibt
- die ebenfalls jährliche Publikation „Fakten, Trends und Strategien“, die eine Vorschau auf die zu erwartende mittelfristige Risikoentwicklung gibt, künftige Herausforderungen darstellt und in der die Aufsichts- und Prüfungsschwerpunkte der FMA für das kommende Jahr transparent kommuniziert werden
- und schließlich die Website der FMA ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)), wo alle regulatorisch und aufsichtlich relevanten Themen aktuell und in Realtime berichtet, dargestellt und erklärt werden.

## KLASSISCHE PRESSEARBEIT

Im Jahr 2021 hat die FMA 58 Pressemitteilungen (2020: 63) und 112 Investorenwarnungen (2020: 85) veröffentlicht. Letztere warnen vor unseriösen Anbietern, die auf dem österreichischen Finanzmarkt tätig geworden sind, und werden auch im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“, via Twitter und via FMA-SicherheitsApp veröffentlicht.

Neben anlassbezogenen tagesaktuellen Themen wies die FMA via Pressemitteilungen auf insgesamt 21 Quartalsberichte und zwei einschlägige Berichte zu Entwicklungen im abgelaufenen Jahr hin und erläuterte deren wesentliche Ergebnisse. Diese Berichte und Studien betrafen unter anderem die Märkte für Versicherungen, Pensionskassen und Asset Manager sowie die Entwicklung des Fremdwährungskreditvolumens oder die „prämiengünstigte Zukunftsvorsorge“ (PZV).

In vier Pressekonferenzen berichtete der Vorstand über aktuelle Themen und stand den Wirtschaftsjournalisten Rede und Antwort. Am 23. 1. erläuterte der FMA-Vorstand im Klub der Wirtschaftspublizisten neueste regulatorische Entwicklungen und künftige Anforderungen der Aufsicht für das Management von Klimarisiken und diskutierte die regulatorischen und aufsichtlichen Herausforderungen bei Krypto-Assets. In der Bilanzpressekonferenz am 11. 5. stellte die FMA ihren Jahresbericht 2020 vor, den sie zuvor fristgerecht dem österreichischen Nationalrat übermittelt hatte. Beim Presselunch im Rahmen der FMA-Aufsichtskonferenz am 20. 10. diskutierte der Vorstand mit dem EZB-Direktoriumsmitglied Frank Elderson, welchen Beitrag das Finanzsystem im Kampf gegen den Klimawandel

leisten kann. Und in einem rein digitalen Pressegespräch am 16. 12. präsentierte der Vorstand die jährliche Publikation „Fakten, Trends & Strategien 2022“ und stellte die Aufsichts- und Prüfungsschwerpunkte der FMA im Jahr 2022 vor.

## **DIGITALE KOMMUNIKATION**

### **WEBSITE & NEWSLETTER**

Die FMA-Website bietet ein breites Spektrum an Informationen für beaufsichtigte Unternehmen sowie für Verbraucherinnen und Verbraucher. Allein im Bereich „News“ wurden im Berichtsjahr mehr als 330 neue Beiträge veröffentlicht. Zudem wurde in einem eigenen Menüpunkt auf der FMA-Website laufend über „COVID-19-Maßnahmen“ informiert. Für die Zielgruppe Verbraucher wurde das im Jahr davor auf der Website veröffentlichte „Finanz ABC“ weiter ausgebaut. Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr ein neues digitales Verbraucherinformationsformat erarbeitet: „Reden wir über Geld!“, ein auf zwei Seiten limitiertes Informationsblatt, das in regelmäßigen Abständen ein an den finanziellen Bedürfnissen der Endverbraucher orientiertes Thema aufgreift, aufbereitet und in einfacher, klarer Sprache darstellt. Für dieses Format wurde überdies eine eigene Sub-Website eingerichtet.

Via digitalen FMA-Newsletter, von dem 2021 zehn Ausgaben veröffentlicht wurden, werden Abonnenten laufend über aktuelle regulatorische und aufsichtliche Entwicklungen informiert.

### **TWITTER & LINKEDIN**

Die FMA bespielt auch zwei Social-Media-Kanäle, Twitter und LinkedIn. Im Berichtsjahr zwitscherte die FMA 197 Mal und konnte einen Follower-Zuwachs um 20 % auf fast 2.000 verzeichnen. Auf LinkedIn hat die FMA mehr als 5.500 Follower, ein Plus von 155 % gegenüber dem Jahr davor, und teilte mit diesen im Berichtsjahr 62 Beiträge.

### **FMA-SICHERHEITS-APP**

Die FMA bietet überdies eine „Sicherheits-App“ als Gratisdownload an. Mit dieser kann sich jeder auf Knopfdruck via Handy darüber informieren, ob ein Unternehmen oder eine Person berechtigt ist, konzessionspflichtige Finanzdienstleistungen anzubieten. Wurde zu Unternehmen oder Personen eine Investorenwarnung veröffentlicht, ist diese ebenso in der FMA-Sicherheits-App abrufbar bzw. wird als Push-Nachricht angezeigt.

## **DIALOG MIT DEN STAKEHOLDERN**

Ihre Rolle als Informationsdrehscheibe auf dem Finanzmarkt Österreich verwirklicht die FMA auch, indem sie mit den Beaufsichtigten und Stakeholdern in verschiedenen institutionalisierten Formaten und Foren über neueste regulatorische und aufsichtliche Entwicklungen informiert und diese mit ihnen diskutiert. Dazu gehören Veranstaltungen wie die jährliche FMA-Aufsichtskonferenz, aber auch Formate wie das „SFTR-Forum“, die „Praxistagung Compliance und Geldwäscheprävention“ oder der „ESG-Dialog mit Versicherungsunternehmen“. Im Berichtsjahr hielt die FMA 16 derartige Veranstaltungen ab. Zudem informieren FMA-Vorstand und -Mitarbeiter als Vortragende und Diskutanten bei Konferenzen, Fachtagungen und Seminaren das interessierte Fachpublikum.

## **12. FMA-AUFSICHTSKONFERENZ**

Die 12. FMA-Aufsichtskonferenz fand am 20. 10. 2021 unter dem Generalthema „Nachhaltig aus der Krise!“ statt. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden COVID-19-Situation wurde die Veranstaltung zum ersten Mal in einem hybriden Format abgehalten; so konnten rund 600 Personen vor Ort und rund 2.800 digital an der Aufsichtskonferenz teilnehmen. Thematisch lag der Fokus der Veranstaltung auf den Auswirkungen und Herausforderungen der COVID-19-Pandemie für die Finanzmärkte sowie auf deren besonderen Rolle bei der Bewältigung der Krise und wie dies im Einklang mit dem angesichts der Klimakrise erforderlichen Umbau unseres Wirtschaftsmodells zu mehr Nachhaltigkeit erfolgen kann.

# **INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT**



sterreichs Beitritt zur Europäischen Union 1995 und damit die Teilnahme am Europäischen Binnenmarkt hat der Internationalisierung des österreichischen Finanzmarktes sowie seiner Anbieter einen mächtigen Schub verliehen. So verfügen heute etwa die österreichischen Bankkonzerne über 50 vollkonsolidierte Tochterbanken allein in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (CESEE), die zusammen eine Bilanzsumme von insgesamt € 270,7 Mrd. erwirtschaften, davon € 25 Mrd. in den Ländern der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) einschließlich der Ukraine mit 9,3%. Die heimischen Versicherungsgruppen sind zusätzlich zu Österreich in 27 Ländern aktiv und erwirtschaften dort rund 42% ihres aggregierten Prämienvolumens. 2021 waren überdies fast 10.000 ausländische Investmentfonds zum Vertrieb in Österreich zugelassen. Und das sind nur einige signifikante Beispiele für die internationale Verflechtung des österreichischen Finanzmarktes.

Die europäische Integration und die internationale Verflechtung der Finanzmärkte und ihrer Anbieter erfordert auch ein hohes Maß an grenzüberschreitender Zusammenarbeit in Regulierung und Aufsicht. Als integrierte Aufsichtsbehörde über den Finanzmarkt Österreich gehört die FMA daher einer Vielzahl transnationaler, europäischer sowie globaler Organisationen und Verbände an, die sich mit Regulierung und Aufsicht der Finanzmärkte befassen. Sie schließt unter anderem Memoranda of Understanding (MoU) ab und beschickt viele relevante Gremien und Arbeitsgruppen. Dadurch arbeitet die FMA aktiv an der Weiterentwicklung der Regulierung sowie in der konkreten grenzüberschreitenden Aufsichtstätigkeit mit. Besonders eng ist die Zusammenarbeit dabei selbstverständlich innerhalb der Europäischen Union, vor allem aber zwischen jenen Ländern, die den Euro als gemeinsame Währung haben.

## **EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT**

### **ZUSAMMENARBEIT IN DER OPERATIVEN AUFSICHTSTÄTIGKEIT**

#### **DIE FMA IN DER BANKENUNION**

Die Europäische Bankenunion ist ein Schlüsselement der Wirtschafts- und Währungsunion der EU. Sie wurde als Reaktion auf die Finanzkrise von 2008 und die sich daraus ergebende Staatsschuldenkrise im Euroraum geschaffen. Mit der Bankenunion soll sichergestellt werden, dass der Bankensektor im Euro-Währungsgebiet und in der EU insgesamt stabil, sicher und zuverlässig ist und somit zur Finanzstabilität beiträgt.

Zusätzlich soll die Bankenunion sicherstellen, dass

- Banken solide sind und künftigen Finanzkrisen standhalten können
- die Abwicklung insolvenzgefährdeter Banken nicht zulasten des Steuerzahlers geht und möglichst geringe Auswirkungen auf die Realwirtschaft hat
- die Marktfragmentierung durch harmonisierte Regeln für den Finanzsektor abgebaut wird.

Die Bankenunion besteht jedenfalls aus allen Mitgliedstaaten, die den Euro als gemeinsame Währung haben. Mitgliedstaaten, die nicht dem Euroraum angehören, können der Bankenunion beitreten, indem sie eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank eingehen. Dies ist am 1. 10. 2020 mit der „Close Cooperation“ durch Bulgarien und Kroatien erstmals geschehen.

Grundlage der Bankenunion ist ein einheitliches Regelwerk für den Finanzsektor in der EU. Es besteht aus einer Reihe von Gesetzestexten, die EU-weit für alle Finanzinstitute gelten und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherstellen. Aufbauend auf diesem Fundament besteht die Bankenunion aus drei Säulen:

- dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM), der gemeinsamen Bankenaufsicht der Eurostaaten unter dem Dach der Europäischen Zentralbank (EZB) in Frankfurt, die sich dabei auf das Netzwerk der zuständigen nationalen Bankaufsichtsbehörden stützt
- dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM), den das Single Resolution Board (SRB) mit Sitz in Brüssel gemeinsam mit den nationalen Abwicklungsbehörden bildet
- der gemeinsamen europäischen Einlagensicherung.

Während SSM und SRM operativ bereits voll tätig sind, befindet sich die gemeinsame Einlagensicherung erst im Aufbau. Vorerst erfolgt die Europäisierung der Einlagensicherung dadurch, dass für die nationalen Einlagensicherungssysteme gemeinsame europäische Mindeststandards und -anforderungen vorgegeben und umgesetzt werden. Österreich ist als Euro-Staat Mitglied der Europäischen Bankenunion. Die FMA vertritt im SSM sowie SRM als zuständige nationale Aufsichtsbehörde NCA (National Competent Authority) und als nationale Abwicklungsbehörde NRA (National Resolution Authority) den österreichischen Finanzmarkt mit Sitz und Stimme und ist auf allen relevanten Ebenen intensiv eingebunden und arbeitet aktiv mit.

### **DIE FMA IM SSM**

Im SSM waren 2021 sieben österreichische Bankengruppen als im europäischen Maßstab „bedeutend“ (Significant Institution, SI) eingestuft und unterstanden neben drei österreichischen Tochterbanken damit im SSM der direkten Aufsicht der EZB: Addiko Bank AG, Bawag Group AG, Erste Group Bank AG, FCA Bank AG, Raiffeisen Bank International AG, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Santander Consumer Bank GmbH, Sberbank Europe AG<sup>1</sup>, UniCredit Bank Austria und Volksbank Wien AG.

Für SI-Banken sind Joint Supervisory Teams (JSTs) eingerichtet, denen auch Mitarbeiter der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) angehören. Alle anderen österreichischen Banken werden von der EZB nur indirekt beaufsichtigt, sie unterstehen als „weniger bedeutende“ Institute (Less Significant Institutions, LSIs) der direkten Aufsicht der FMA, die hierbei ebenfalls von der OeNB unterstützt wird. Sehr

---

<sup>1</sup> Der Sberbank Europe AG wurde per Bescheid vom 1. März 2022 auf Anweisung der Europäischen Zentralbank (EZB) die Fortführung des Geschäftsbetriebes mit sofortiger Wirkung zur Gänze untersagt.

wesentliche Entscheidungen (etwa Konzessionserteilung oder -entzug bzw. wesentliche Beteiligungen an der Bank) werden jedoch von der EZB getroffen.

Im Berichtsjahr 2021 unterstanden 370 österreichische Kreditinstitute als LSIs der direkten Aufsicht der FMA.

## **DIE FMA IM SRM**

Im SRM unterstanden 2021 insgesamt acht österreichische Bankengruppen sowie drei österreichische Tochterbanken – die zuvor genannten signifikanten Banken und mit der Bausparkasse Wüstenrot AG eine weitere grenzüberschreitend tätige Gruppe – der direkten Zuständigkeit des SRB als Abwicklungsbehörde: Addiko Bank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, Bawag Group AG, Erste Group Bank AG, FCA Bank AG, Raiffeisen Bank International AG, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Santander Consumer Bank GmbH, Sberbank Europe AG, UniCredit Bank Austria und Volksbank Wien AG. Für diese Banken sind analog zu den JSTs sogenannte „Internal Resolution Teams“ (IRTs) eingerichtet, in denen der FMA eine wesentliche Rolle zukommt. Vergleichbar mit dem SSM ist auch im SRM die FMA als nationale Abwicklungsbehörde für alle anderen Kreditinstitute direkt zuständig.

In SSM und SRM zusammengenommen war die FMA im Berichtsjahr in insgesamt 70 Gremien und Arbeitsgruppen vertreten, in denen gemeinsame Policies und Aufsichtsansätze erarbeitet wurden. Zudem wurden rund 1.400 Verfahren zu aufsichtlichen und rund 80 Verfahren zu abwicklungsrelevanten Themen von den Entscheidungsgremien entschieden.

Die konkrete operative Aufsichtstätigkeit der FMA in SSM und SRM ist in diesem Bericht in den jeweiligen Kapiteln zur behördlichen Aufsichtstätigkeit der FMA integriert.

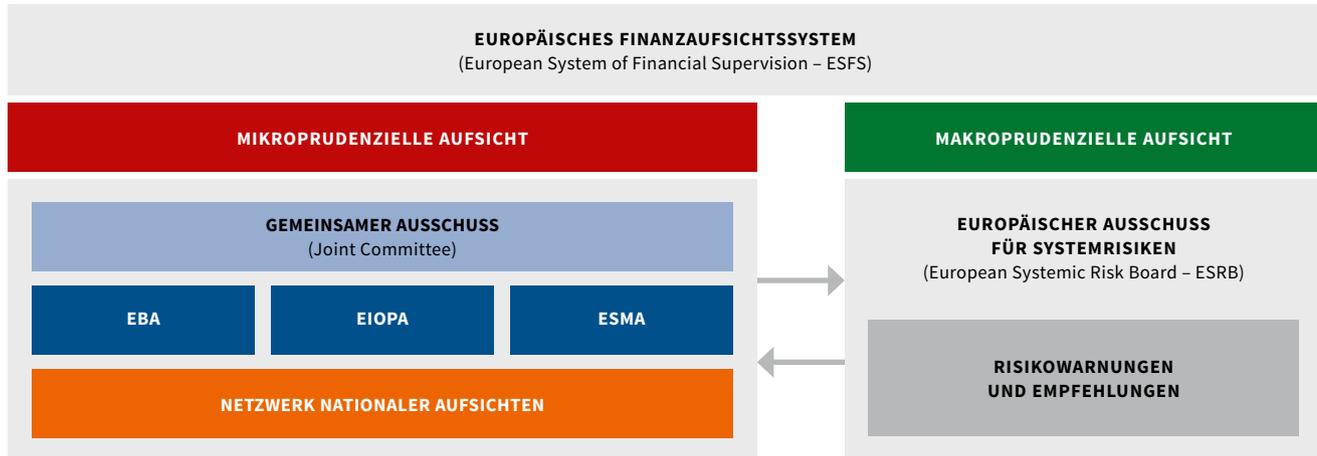
## **ZUSAMMENARBEIT IN DER WEITERENTWICKLUNG DES REGULATORISCHEN RAHMENS**

### **DIE FMA ALS TEILNEHMER DES EUROPÄISCHEN AUFSICHTSSYSTEMS ESFS**

Während SSM und SRM für alle Staaten, die den Euro als gemeinsame Währung haben, Bankenaufsicht sowie Bankensanierung und -abwicklung gemeinsam operativ durchführen, kümmert sich das Europäische Finanzaufsichtssystem ESFS (European System of Financial Supervision) hauptsächlich um die Harmonisierung und Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens für den Finanzmarkt des gesamten Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), also aller EU-Mitgliedstaaten und jener, die eng mit diesen kooperieren.

Den Kern des ESFS bilden die drei europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörden, die ESAs (European Supervisory Authorities): die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority), die Aufsichtsbehörde für Versicherungen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) sowie die Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority). Die FMA ist in diesen drei europäischen Behörden Mitglied und vertritt als zuständige nationale Aufsichtsbehörde (NCA) Österreich mit Sitz und Stimme.

Zu den Aufgaben dieser EU-Behörden zählt es, auf Basis von EU-Verordnungen und -Richtlinien detaillierte Regulierungen in Form von technischen Standards, Leitlinien



**Abbildung 3:** Europäisches Finanzaufsichtssystem

und Empfehlungen auszuarbeiten sowie insbesondere eine konvergente Anwendung dieser Bestimmungen durch die nationalen Aufsichtsbehörden sicherzustellen. Eine direkte Aufsichtsfunktion gegenüber Unternehmen kommt nur ESMA, in wenigen ausgewählten Bereichen beispielsweise Ratingagenturen zu. Zur Bearbeitung bereichsübergreifender Materien der EU-Aufsichtsbehörden ist ein Gemeinsamer Ausschuss – das Joint Committee – eingerichtet.

Diese drei mikroprudenziell orientierten europäischen Behörden werden von dem in Frankfurt bei der EZB eingerichteten Europäischen Systemrisikoausschuss (European Systemic Risk Board, ESRB) ergänzt, dessen Aufgabe es ist, systemische Risiken für das europäische Finanzsystem zu identifizieren und frühzeitig zu adressieren.

### **GEMEINSAME PROJEKTE DER ESAs**

Die drei ESAs arbeiten, koordiniert durch den Gemeinsamen Ausschuss (Joint Committee), markt- und branchenübergreifend eng zusammen; einerseits um ein „Level Playing Field“, also faire Wettbewerbsbedingungen über Markt- und Produktgrenzen hinweg, sicherzustellen, andererseits um Synergiepotenziale auszuschöpfen und die Regulierung effizient und effektiv zu gestalten. Im Berichtsjahr arbeiteten die drei ESAs insbesondere an vier Themenkomplexen:

- „Sustainable Finance“, also der Umbau des Finanzsystems zur Stärkung der Nachhaltigkeit des globalen Wirtschaftens, insbesondere in dem Umwelt-, soziale und Unternehmensführungsaspekte, die ESG-Faktoren (Environmental, Social and Governance), in die Entscheidungen der Finanzakteure eingebunden werden
- „Digital Finance“, also die strategische Nutzung der Digitalisierung in allen Funktionen der Finanzmärkte sowie die Adressierung der besonderen Herausforderungen durch den digitalen Wandel
- Verbesserung des Konsumentenschutzes, indem bei Finanzprodukten, die für Anleger den gleichen Zweck erfüllen, die Veröffentlichung standardisierter, aussagekräftiger und vergleichbarer Informationen sichergestellt wird, um so angemessene Anlageentscheidungen zu ermöglichen – etwa in Form der Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, der sogenannten PRIIPs (Packaged Retail Investment and Insurance Products)
- „Independence Reports“, mit denen die ESAs die Unabhängigkeit der europäischen wie nationalen Aufsichtsinstitutionen evaluieren, überwachen und fördern.

## **Sustainable Finance**

2021 erarbeitete das Joint Committee eine Reihe von Empfehlungen und Rechtsakten (Level 2) zur Nachhaltigkeit im Finanzsystem und übermittelte diese an die Europäische Kommission (EK). Hervorzuheben sind die Entwürfe des zweiten delegierten Rechtsakts zur Offenlegungsverordnung (SFDR<sup>2</sup>) mit Spezifizierungen der Inhalte, Methoden und Darstellung von ESG-Angaben für die verpflichtende Offenlegung nach SFDR sowie die Entwürfe der regulatorischen technischen Standards (RTS) zu Offenlegungen gemäß Taxonomie-Verordnung<sup>3</sup>, die sich auf Finanzprodukte beziehen, die nachhaltige, zu Umweltzielen beitragende Investitionen tätigen.

## **Digital Finance**

Im Rahmen der „Digital Finance Strategy“ vom September 2020 legte die Europäische Kommission ihre Absicht dar, den bestehenden Rechtsrahmen zu überprüfen, um die mit der Digitalisierung der Finanzindustrie einhergehenden Risiken und Herausforderungen zu minimieren und die Verbraucher zu schützen. Zu diesem Zweck ersuchte die EK die ESAs um Stellungnahmen, etwa in einem öffentlichen „Call for Evidence“ zu folgenden Themen: nichtintegrierte Wertschöpfungsketten, die insbesondere durch die Einbindung von Drittfirmen entstehen, digitale Plattformen und Mixed Activity Groups.

## **PRIIPs**

Die PRIIPs-Verordnung sieht vor, dass für ein weites Spektrum von Finanzprodukten (verpackte Finanzinstrumente im Sinne der MiFID, Lebensversicherungen und strukturierte Einlagen) ein einheitliches, maximal dreiseitiges Basisinformationsblatt erstellt werden soll. Die Delegierte Verordnung dazu basiert auf einem Vorschlag der drei ESAs, wobei die Kommission einen umfassenden PRIIPs Review, also eine Überprüfung, ob die ursprünglich intendierten Ziele auch erreicht werden, zugesagt hat. Am 27. 7. 2021 erhielten die drei ESAs einen Call for Advice, um einen solchen Review vorzubereiten. Der Input der ESAs wird auch nicht vom Call umfasst, aber aus ESAs-Sicht wesentliche Aspekte wie Multi-Option Products und Past Performance umfassen.

## **Independence Report**

In den ESA-Verordnungen ist unter anderem festgelegt, dass die ESAs die Unabhängigkeit der Aufsicht fördern und überwachen sollen. Die jeweiligen Berichte wurden am 18. 10. 2021 veröffentlicht und können von der EK als Grundlage für deren Bericht zur Unabhängigkeit der nationalen zuständigen Aufsichtsbehörden herangezogen werden. Sie enthalten eine faktische Darstellung der Aspekte der operationalen, finanziellen und personellen Unabhängigkeit sowie der Rechenschaftspflichten und Transparenz. EIOPA veröffentlichte bereits im September 2021 Kriterien, anhand derer der Grad der Unabhängigkeit gemessen werden soll. EBA und ESMA werden solche Kriterien im nächsten Schritt entwickeln.

---

<sup>2</sup> *Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR): Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.*

<sup>3</sup> *Taxonomie-Verordnung: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.*

### **EUROPEAN BANKING AUTHORITY – EBA**

Im Berichtsjahr haben EBA und EZB 89 europäische Banken einem sehr strengen Stresstest unterzogen. Die Tests der teilnehmenden österreichischen Banken erfolgten in enger Kooperation mit OeNB und FMA. Die Ergebnisse bescheinigen dem europäischen Bankensektor eine gute Krisenresistenz. Durch den Abbau von Problemkrediten und Kostenreduktionen konnte ein deutlich härteres Szenario als beim Stresstest 2018 bewältigt werden.

Weiters erstellte die EBA eine Studie zu den Kosten der Kreditinstitute, die diesen aus der Erfüllung der aufsichtlichen Meldepflichten erwachsen, und leitete daraus Empfehlungen zu einer angemessenen Reduzierung ab.

Zudem hat die EBA eine Bewertungsmethode zur Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes in Regulierung und Aufsicht entwickelt. Mithilfe von vier vordefinierten Kategorien (Internationalität und Systemrelevanz, Geschäftsmodell, Größe und Komplexität für Kreditinstitute sowie Geschäftsmodelle für Wertpapierfirmen) und vordefinierter Metrics soll die Notwendigkeit der Anwendung bewertet werden. Die Methode soll im Rahmen von Impact Assessments bei der Über- und Ausarbeitung der Regularien herangezogen werden.

Am 25. 2. 2021 wurde FMA-Vorstand Mag. Helmut Ettl in das Management Board der EBA gewählt.

### **EUROPEAN SECURITIES AND MARKETS AUTHORITY – ESMA**

Im Berichtsjahr hat ESMA Reviews zur Geldmarktfonds-Verordnung, zu MiFID II / MiFIR sowie zur Zentralverwahrerverordnung vorgelegt. Bei MiFID II / MiFIR betraf dies die Themen Meldeverpflichtungen, KMU-Wachstumsmärkte und Funktionsweise von organisierten Handelssystemen.

Überdies wurde ein Bericht zur Datenqualität unter EMIR und SFTR veröffentlicht. Bestreben der ESMA ist es, die Datenqualität weiter zu verbessern, und die Daten – soweit möglich – öffentlich zugänglich zu machen.

### **EUROPEAN INSURANCE AND OCCUPATIONAL PENSIONS AUTHORITY – EIOPA**

Die Formulierung und Umsetzung der EU-weiten strategischen Aufsichtsprioritäten gemäß Art. 29a der EIOPA-VO (Entwicklung der Geschäftsmodelle sowie Produktdesign und -prüfung) und weiteren im EIOPA Supervisory Convergence Plan festgelegten Aktivitäten nahmen breiten Raum im EIOPA-Arbeitsprogramm ein. Nachhaltigkeit sowie Cyberrisiko waren weitere Hauptthemen, ebenso wie Digitalisierung.

Im Conduct-Bereich veröffentlichte EIOPA u. a. einen Bericht zur Anwendung der Versicherungsvertriebsrichtlinie sowie ein „Supervisory Statement on Assessing Value for Money in the Unit-linked Market“.

EIOPA schloss die Arbeiten zum neuen paneuropäischen Pensionsprodukt der privaten Altersvorsorge PEPP (Pan-European Personal Pension Product) ab. Das Regelwerk ist mittlerweile vollständig veröffentlicht und ab 22. 3. 2022 anwendbar.

Der von der EK zum Solvency II Review veröffentlichte Vorschlag basiert im Wesentlichen auf der von EIOPA ausgearbeiteten Opinion. Zu den von der Opinion abweichenden Inhalten gab EIOPA weiteren Input zur Berücksichtigung im laufenden Gesetzgebungsprozess. Dabei wurde ein Vorschlag für ein „Recovery and Resolution Framework“ vorgelegt, jedoch keiner für eine Mindestharmonisierung von „Insurance Guarantee Schemes“.

## **EUROPEAN SYSTEMIC RISK BOARD – ESRB**

Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) diskutierte die Risiken durch die aktuellen inflationären Entwicklungen des Immobilienmarktes, analysierte die Geldmarktfonds, erarbeitete einen Bericht zu Cyber-Zwischenfällen, durchleuchtete die systemische Bedeutung von Handelskreditversicherern und evaluierte die Effektivität und Überarbeitung des makroprudenziellen Rahmenwerks, auch – und besonders – im Nicht-Banken-Bereich. Darauf aufbauend sprach er entsprechende Empfehlungen aus.

## **SINGLE SUPERVISORY MECHANISM – SSM**

Im SSM wurde die finale Methodologie für den Klimarisiko-Stresstest 2022 beschlossen. Für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess SREP 2021 (Supervisory Review and Evaluation Process) wurde eine pragmatische Lösung für die neue Methodologie betreffend Säule-2-Empfehlungen (Pillar 2 Guidance – P2G) genehmigt. Zudem wurden notwendige Änderungen der Methodologie des SREP 2021 bezüglich der weniger bedeutenden Institute (LSIs) vorgenommen. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurde beschlossen, die Dividendenempfehlung nicht über September 2021 hinaus zu verlängern. Überdies wurde das finale „F&P Enhancement Package“ beschlossen.

## **SINGLE RESOLUTION MECHANISM – SRM**

Das Single Resolution Board (SRB) finalisierte 2021 einige Meilensteine in der Weiterentwicklung der Abwicklungspläne sowie der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der Banken. Dazu zählen insbesondere die Erstellung und erstmalige Implementierung von Policies zur Prüfung des öffentlichen Interesses an einer Abwicklung in einem systemischen Szenario sowie zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, auf deren Grundlage Heatmaps zum aktuellen Stand der Abwicklungsfähigkeit der Banken erstellt wurden.

Darüber hinaus wurden operative Leitfäden für die Banken veröffentlicht, etwa zur Trennbarkeit von Geschäftsbereichen, Portfolios und Mitgliedern einer Bankengruppe bei Anwendung von Abwicklungsinstrumenten im Rahmen von Transferstrategien. Das SRB initiierte überdies erstmalig eine Konsultation zu den Beiträgen zum europäischen Abwicklungsfonds SRF (Single Resolution Fund) und veröffentlicht nun regelmäßige MREL-Dashboards.

## **BI- UND MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT**

Neben der Zusammenarbeit in multilateralen Gremien kooperiert die FMA auch direkt mit ausländischen Aufsichtsbehörden. Dazu schließt sie bilaterale und multilaterale Memoranda of Understanding (MoU) ab, die den Informationsaustausch und damit eine Vereinfachung und Beschleunigung der praktischen Aufsichtstätigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten erleichtern. Insbesondere gegenüber Nicht-EWR-Mitgliedstaaten bilden MoU auch eine vertrauensbildende Maßnahme und ein Instrument im Bemühen der FMA, die operative Zusammenarbeit mit ihren Schwesterbehörden laufend zu verstärken.

## **MEMORANDA OF UNDERSTANDING (MoU)**

Im Jahr 2021 hat die FMA mit der Astana Financial Services Authority (Kasachstan) ein

	Banken	Versicherungen	Wertpapiere	AIFMD-MoU
Abu Dhabi				2018
Albanien		2009		
Australien				2013
Bahamas				2015
Bermuda				2013
Bosnien und Herzegowina	2015			
Brasilien	2017			
British Virgin Islands				2013
Bulgarien	2005			
Kanada				2013
Cayman Islands				2013
China			2008	
Deutschland	2000			
Dubai				2013
Frankreich	1995			
Großbritannien	1994/1998/2019			
Guernsey				2013
Hongkong				2013
Isle of Man				2013
Italien	1998			
Japan				2013
Jersey				2013
<b>Kasachstan</b>				<b>2021</b>
Kosovo		2016		
Kroatien	2005	2008	2000	
Liechtenstein	2009			
Malaysia				2013
Malta	2007			
Mazedonien		2010		
Montenegro		2009		
Niederlande	1997			
Polen			1999	
Qatar				2018
Russische Föderation	2010			
Rumänien	2006	2005		
Schweiz	2012	2006		2013
Serbien		2009		
Singapur				2013
Slowakei	2003	2002		
Slowenien	2001		2001	
Thailand				2014
Tschechische Republik	2001	2004	1999	
Ungarn	2001	2002	1998	
USA				2013
Zypern	2007		2002	

**Table 12:** Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding (samt Jahr des Abschlusses)

MoU über Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Rahmen der Aufsicht über Alternative Investmentfonds-Manager (AIFMD MoU) unterzeichnet (> Tabelle 12).

## MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT

### INTERNATIONAL ORGANIZATION OF SECURITIES COMMISSIONS – IOSCO

Das IOSCO „Multilateral Memorandum of Understanding concerning Consultation and Cooperation and the Exchange of Information (MMoU)“ regelt den weltweiten Informationsaustausch in der Wertpapier- und Marktaufsicht und wurde von fast allen IOSCO-Mitgliedern unterzeichnet.

IOSCO überprüft jährlich die Funktionsweise des MMoU, evaluiert Hindernisse beim Informationsaustausch und erstellt Statistiken zu den Informationsersuchen. Die FMA arbeitet aktiv an diesen Vorhaben mit. Seit 2017 existiert parallel zum MMoU das Enhanced MMoU, das weitergehende Zusammenarbeitsbereiche vorsieht.

### INTERNATIONAL ASSOCIATION OF INSURANCE SUPERVISORS – IAIS

Die Themenschwerpunkte der internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS standen im Jahr 2021 weiterhin im Zeichen der COVID-19-Krise und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Versicherungssektor. Ein weiteres Thema, das wesentlich an Bedeutung gewonnen hat, ist der Klimawandel. Der „Global Insurance Market Report“ (GIMAR) 2021, der Ende

November veröffentlicht wurde, liefert eine umfassende Analyse des assetseitigen Exposures globaler Versicherungsunternehmen im Hinblick auf durch den Klimawandel bedingte Risiken.

### INTERNATIONAL ORGANISATION OF PENSION SUPERVISORS – IOPS

Die IOPS beschäftigte sich mit aktuellen Themen der Aufsicht wie der Berücksichtigung von Klimarisikoänderungen und ESG-Faktoren in Investitionsentscheidungen von Pensionsfonds und der Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeit. Ein Bericht über Aufsichtsansätze zur Erhöhung der Cyberresilienz im Pensionssektor wurde finalisiert und veröffentlicht. Weitere Themen umfassten die risikobasierte Beaufsichtigung von

Pensionsfonds und die Sammlung von Good Practices zu Design, Präsentation und Überwachung von Pensionsprojektionen.

### **FINANCIAL STABILITY BOARD – REGIONAL CONSULTATIVE GROUP EUROPE (FSB, RCG – EU)**

Die FMA ist als Nichtmitglied des Financial Stability Board (FSB) sehr wohl in dessen regionaler EU-Beratungsgruppe vertreten. Die Gruppe tagt halbjährlich, um über aktuelle Themen des FSB zu diskutieren und einen regionalen Input von Nichtmitgliedern des FSB einzuholen. Im Berichtsjahr lagen die Themenschwerpunkte der regionalen Beratungsgruppe insbesondere auf Cyberresilienz, der Erarbeitung eines Progress Reports zu den 2020 veröffentlichten FSB-Empfehlungen zur Regulierung von Stablecoins sowie auf der kontinuierlichen Unterstützung der LIBOR-Transition. Weitere Themenschwerpunkte des FSB waren die globale Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs sowie die Finanzintermediation des Nichtbanken-Finanzsektors.

### **BASEL CONSULTATIVE GROUP (BCG)**

Die Basel Consultative Group, ein Forum des Basler Ausschusses, bietet eine Austauschplattform unter Aufsichtsbehörden, Notenbanken sowie internationalen Institutionen von 28 Ländern und soll den Dialog auch mit nicht teilnehmenden Ländern stärken. Thematische Schwerpunkte waren die aufsichtlichen Herausforderungen während der COVID-19-Pandemie (Monitoring von Risiken und Schwachstellen, Stärkung der aufsichtlichen Zusammenarbeit), der Umgang mit klimabedingten Finanzrisiken (Principles for the effective management and supervision of climate-related financial risks) sowie Untersuchungen, wie Aspekte der Proportionalität verstärkt in das aufsichtliche Rahmenwerk einfließen können.

### **NETWORK FOR GREENING THE FINANCIAL SYSTEM (NGFS)**

Im Network for Greening the Financial System, dem die FMA 2020 beigetreten ist, sind derzeit 105 Aufsichtsbehörden und Zentralbanken als Mitglieder und 16 Institutionen als Beobachter vertreten. Das gemeinsame Ziel ist, einen möglichst reibungslosen Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu fördern. Dazu bietet das NGFS eine Plattform, um Erfahrungen auszutauschen, „Best Practices“ zu teilen und Umwelt- und Klimarisikomanagementmethoden für den Finanzsektor zu entwickeln.

Das NGFS ist in fünf Workstreams organisiert: „Microprudential/Supervision“, „Macroeconomic“, „Scaling up green finance“, „Bridging the data gaps“ und „Research“. Die FMA bringt sich hier insbesondere im Workstream „Microprudential/Supervision“ aktiv ein. Die FMA hat sich der „NGFS Glasgow Declaration: Committed to Action“ angeschlossen und gemeinsam mit der OeNB einen eigenen Pledge zur 26. UN-Klimakonferenz (COP26), die 2021 in Glasgow stattfand, veröffentlicht. 2021 hat das NGFS u. a. den „Progress Report on the Guide for Supervisors: integrating climate-related and environmental risks into prudential supervision“ und den Bericht „Climate-related litigation: raising awareness about a growing source of risk“ publiziert. Im Rahmen des Progress Reports werden konkrete Handlungsempfehlungen ausgesprochen, wie Klima- und Umweltrisiken in die aufsichtsbehördliche Tätigkeit integriert werden können. Die FMA hat aktiv am Überarbeitungsprozess teilgenommen und ihre Expertise – insbesondere aus ihren Erfahrungen im Rahmen der Erstellung des FMA-Leitfadens zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken – beigesteuert.

**EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE KOOPERATION  
GEGEN GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG (GW/TF)  
AUF DEM FINANZMARKT**

Am 20. Juli 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Legislativpaket zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung basierend auf dem „EU Action Plan on AML/CFT (Anti-Money Laundering/Countering the Financing of Terrorism)“. Der Entwurf beinhaltet vier Legislativvorschläge. Hervorzuheben ist hier ganz besonders eine Verordnung (AMLA-VO), die die Schaffung eines integrierten AML-/CFT-Aufsichtssystems vorsieht, in dessen Mittelpunkt eine ab 2023 neu zu errichtende EU-Aufsichtsbehörde steht, die Anti-Money Laundering Authority (AMLA).

Im Herbst 2021 begann die FMA mit der Ausrichtung sowie der Teilnahme an den ersten „AML/CFT-Colleges“. Diese Aufsichtskollegien sind ab 2022 verpflichtend einzurichten, sofern ein beaufsichtigtes Unternehmen in mindestens drei EU-MS über Niederlassung tätig ist, und sollen den Informationsaustausch zwischen AML/CFT-Aufsichtsbehörden in EU-MS (und auch Drittstaaten), aber auch den prudenziellen Aufsichtsbehörden und Geldwäschemeldstellen weiter stärken.

Darüber hinaus brachte sich die FMA auch im Jahr 2021 aktiv in die Tätigkeit der Financial Action Task Force (FATF), dem internationalen Standardsetzer im Bereich AML/CFT, ein – dies nicht nur durch Teilnahme an den dreimal jährlich stattfindenden Plenarsitzungen, sondern auch durch Bereitstellung eines Assessors für die FATF-Länderprüfung Deutschlands.



# **DIE OPERATIVE AUFSICHT**

# AUFSICHT ÜBER DIE STABILITÄT DER UNTERNEHMEN

## ANALYSETÄTIGKEIT

### LAUFENDE ANALYSEN

**V**on der FMA konzessionierte Unternehmen haben der Aufsicht in vorgegebenen Intervallen aktuelle Daten und Kennzahlen über die laufende Geschäfts- und Risikoentwicklung (Meldewesen) sowie zu Stichtagen weitere regulatorisch vorgegebene Berichte zu übermitteln; etwa testierte Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und -lageberichte sowie andere regulatorisch verpflichtende Berichte (etwa bei Banken die Anlage zum Prüfbericht [AZP], in der der Wirtschaftsprüfer konkrete bankaufsichtliche Fragen zu beantworten hat). Bestimmte, gesetzlich klar definierte Sachverhalte und Entwicklungen haben die Beaufsichtigten von sich aus aktiv der Aufsicht anzuzeigen. Überdies unterliegen auch institutsexterne Aufsichtsinstitutionen wie etwa die Abschlussprüfer oder bei Banken auch der Staatskommissär Berichts- und Anzeigepflichten an die Aufsicht. Zudem holt die Aufsicht anlassbezogen auch zusätzlich themenspezifische Informationen sowohl bei Einzelinstituten als auch branchenweit (etwa zur Exponierung in bestimmten regionalen Märkten oder Produkten) ein. Dieser breite und tiefe Pool an Informationen wird von der Aufsicht laufend analysiert, Trends werden herausgearbeitet, Risiken identifiziert – sowohl auf Branchen- wie auf Einzelinstitutsebene.

Aufbauend auf der laufenden Analyse geht die Aufsicht dann in Managementgesprächen und gegebenenfalls Vor-Ort-Maßnahmen risikoorientiert und themenspezifisch in die Tiefe und analysiert Risikolage und -potenzial in Sondererhebungen und -analysen wie etwa durch Stresstests.

Tiefe und Intervall des Melde- und Berichtswesens, aber auch der Sonderanalysen sind gemäß dem Proportionalitätsgrundsatz aufgebaut, die aufsichtliche Analysetätigkeit hat risikobasiert zu erfolgen.

In der Bankenaufsicht erfolgen Datensammlung und -analyse sowie Vor-Ort-Prüfungen durch unsere Aufsichtspartner Oesterreichische Nationalbank (OeNB) und Europäische Zentralbank (EZB). Die aufsichtlichen Entscheidungen werden aber von der FMA in Abstimmung mit unseren Partnern getroffen. Die behördlichen Verfahren werden bei „Less Significant Institutions“ (LSIs) grundsätzlich von der FMA geführt, bis hin zur Rechtsdurchsetzung. Bei „Significant Institutions“ (SIs) liegen die behördlichen Entscheidungen und Verfahren im SSM in der Letztzuständigkeit der EZB.

## AUSGEWÄHLTE BEREICHSSPEZIFISCHE ANALYSEN

### BANKEN

Ein zentrales Aufsichtstool der Bankenaufsicht ist der „Supervisory Review and Evaluation Process“ (SREP). Im SREP werden das Geschäftsmodell, die interne Governance und das Risikomanagement sowie die Kapital- und Liquiditätsrisiken eines Instituts individuell analysiert. In den vergangenen Jahren haben FMA und OeNB den SREP in Österreich zu einem integrierten Aufsichtsinstrument weiterentwickelt, in das auch Erkenntnisse aus der Prävention der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht einfließen. Der SREP ermöglicht eine eingehende Analyse der Gesamtrisikosituation einer Bank. Um diese Aufgabe bestmöglich zu erfüllen, wird der SREP von FMA und OeNB laufend aktualisiert und an die neuesten regulatorischen Entwicklungen angepasst. Bei den Banken werden unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips abhängig von Größe, Struktur, Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsmodells die SREP-Verfahren jährlich bzw. alle zwei oder drei Jahre vollumfänglich durchgeführt. In den Jahren dazwischen ist eine Aktualisierung dieser vollumfänglichen Beurteilung vorzunehmen.

Während die OeNB die quantitativ orientierten Analysen im SREP vornimmt, fokussiert die FMA vor allem auf das Analyseelement „Interne Governance & Risikomanagement“. Es umfasst eine eingehende Überprüfung und Beurteilung der internen Governance, der Organisationsstruktur, des Risikomanagementrahmens sowie der Risikokultur und -infrastruktur eines Instituts. Ebenso führt die FMA das Verfahren zur Erlassung des SREP-Bescheids, in dessen Rahmen die Analysetätigkeit um eine rechtliche Beurteilung ergänzt wird. Die in den Vorjahren etablierte Praxis, mit ausgewählten beaufsichtigten Unternehmen Governance-Workshops durchzuführen, wurde auch im Jahr 2021 fortgesetzt.

Im SSM ist für den SREP bei den von ihr direkt beaufsichtigten Bankengruppen, den SIs, die EZB verantwortlich. Durchgeführt wird dieser aber jeweils in enger Zusammenarbeit mit der nationalen Aufsicht.

### VERSICHERUNGEN

In der Analyse von Versicherungsunternehmen und -gruppen wurden im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens neben der laufenden Finanz- und Risikoanalyse mit fachlichen Schwerpunkten anlassbezogen Ad-hoc-Erhebungen bei den Unternehmen durchgeführt. Hierbei lagen die Schwerpunkte neben Jahresabschluss- und Planungsdaten auf risikoorientierten Themen zu Solvabilität, Governance, Asset Allocation, Marktentwicklungen, Risikomanagement, Nachhaltigkeit, Zinsänderungen und erhöhten Schadenbelastungen aufgrund von Unwetterschäden.

Weitere Schwerpunkte betrafen eine im Querschnitt durchgeführte Analyse der ORSA-Berichte<sup>1</sup> (insbesondere Sensitivitäts-, Szenario- und Stresstestinformationen), die Analyse der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsthemen bzw. Klimawandelszenarien in den ORSA sowie im Rahmen der Gruppenaufsicht das Thema Interne Revision unter Einbindung der Aufsichtskollegien. FMA-intern wurde ein Prognosemodell zur Solvabilitätssituation von Versicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen weiter-

---

<sup>1</sup> ORSA (Own Risk and Solvency Assessment): Gemäß Solvency II haben Versicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen regelmäßig eine unternehmenseigene Beurteilung ihrer individuellen Risiko- und Solvabilitätssituation vorzunehmen.

entwickelt. Hierbei liegt der Fokus auf der Abbildung von Marktentwicklungen der Assetportfolios, auf Zinsänderungen sowie auf der Veränderung von versicherungstechnischen Rückstellungen und maßgeblichen Positionen der Solvenzkapitalanforderungen.

## **PENSIONS-KASSEN**

Im Berichtsjahr wurden punktuelle Schwerpunktanalysen zu den Themen Digitalisierung und Cyber-Security durchgeführt. Beim Analyse- und Aufsichtsschwerpunkt Nachhaltigkeit haben die Pensionskassen ihre ESG-Prozesse (Environmental, Social, Governance, ESG), weiter ausgebaut, und die Implementierung schreitet gut voran.

## **ASSET MANAGER UND BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN (BVK)**

In der laufenden Analyse wurden 2021 31 Jahresabschlüsse von konzessionierten Asset Managern und BVK sowie sieben Prüfberichte von Zweigniederlassungen ausländischer Asset-Management-Gesellschaften analysiert. Darüber hinaus wurden 2.223 Rechenschafts- und Halbjahresberichte von Fonds bearbeitet und stichprobenartig einer Analyse unterzogen. Im Rahmen des Aufsichtsschwerpunkts „Digitalisierung“ wurde eine Erhebung zur Digitalisierung durchgeführt, die insbesondere die Vernetzung von Marktteilnehmern und die sich daraus ergebenden Konzentrationsrisiken untersuchte. Im Fokus standen zudem die eingesetzten IT-Systemen, neue Technologien, die Cyber- und Cloud-Maturity sowie Cloud Services.

Überdies wurde ein regelmäßiges Meldewesen mit kurzen Intervallen zu Nettomittelflüssen und zur Liquidität der Investmentfonds implementiert. Auch wurden monatlich Daten zur Performance sowie zu Auszahlungen und Garantiezahlungen von BVK erhoben. Dies ermöglichte der FMA eine Beobachtung der wesentlichen COVID-19-bedingten Risiken sowie der durch die beaufsichtigten Unternehmen ergriffenen und geplanten Maßnahmen.

Zusätzlich zur laufenden Analyse der Meldedaten wurde auch die Auswertung des jährlichen Analysefragebogens, den alle konzessionierten Asset Manager und BVK zu übermitteln haben, in den Analysen berücksichtigt.

## **WERTPAPIERDIENSTLEISTER**

In der Aufsicht über Wertpapierdienstleister ist der jährliche (elektronische) Analysefragebogen für Wertpapierfirmen (WPF) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) ein wesentliches Aufsichtsinstrument. Im Berichtsjahr wurden so signifikante Kennzahlen, Daten und Fakten von 111 nationalen WPF und WPDLU sowie 23 EWR-Wertpapierfirmen ausgewertet und analysiert. Die Ergebnisse vermitteln einerseits der Aufsicht wichtige Erkenntnisse über die Tätigkeit der Unternehmen sowie den Markt der Wertpapierdienstleister und liefern andererseits jedem analysierten Unternehmen zugleich auch Anhaltspunkte und Anregungen, um unternehmensinterne Prozesse zu hinterfragen und zu optimieren.

## **REFERENZWERTE**

Ende 2020 hat die FMA eine Analyse der in österreichischen Kreditverträgen verwendeten Euro-Referenzwerte durchgeführt. Die Erkenntnisse daraus wurden 2021 sowohl in der Aufsichtstätigkeit als auch bei den Stellungnahmen von FMA und OeNB an die Europäische Kommission im Rahmen der gesetzlichen CHF-LIBOR-Nachfolgeregelung berücksichtigt. Im Zuge der Stellungnahmen zu dieser Nachfolgeregelung

wurde auch das CHF-LIBOR-Exposure der österreichischen Banken erhoben und analysiert.

## STRESSTESTS

### BANKEN

2021 wurde der im Jahr davor COVID-19-bedingt verschobene gesamthafte Stresstest der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA durchgeführt. Die EBA durchleuchtete hierbei erneut 50 Großbanken aus der EU, darunter auch zwei Banken aus Österreich. Gleichzeitig untersuchte die EZB in einem ähnlich ausgestalteten Stresstest weitere 51 Großbanken, die im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) der Eurostaaten ihrer direkten Aufsicht unterstehen; davon vier aus Österreich.

Das zugrunde gelegte hypothetische Stress-Szenario unterstellte eine anhaltende COVID-19-Pandemie in einem länger andauernden Niedrigzinsumfeld: Es wurde dazu insbesondere ein starker Einbruch des Wirtschaftswachstums mit einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit und negativen Entwicklungen der Immobilienpreise simuliert. Die Auswirkungen des adversen Stress-Szenarios auf die Eigenkapitalausstattung der österreichischen Banken fielen im europäischen Vergleich besser aus als der Durchschnitt. Eine im Vergleich zum Stresstest 2018 zwar deutlich verbesserte, im EU-Vergleich aber immer noch unterdurchschnittliche Kapitalausstattung vor dem Stress brachte nach dem Stress damit im EU-Schnitt liegende Ergebnisse der österreichischen Banken.

### VERSICHERUNGEN

Die europäische Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht EIOPA hat im Berichtsjahr einen Stresstest für Versicherungsgruppen koordiniert und durchgeführt. Aus Österreich nahm die Vienna Insurance Group (VIG) daran teil. Der Stresstest bestand aus zwei Teilen: einerseits aus einem Bilanzstresstest auf Gruppenebene und andererseits aus Modellrechnungen der Liquiditätsentwicklung.

Im Bilanzstress (Stichtag 31. 12. 2020) auf Gruppenebene war die Solvabilitätsposition unter einem ungünstigen Szenario gemäß einer Reihe von Spezifikationen neu zu berechnen – unter Bezugnahme auf die bereitgestellten risikofreien Zinskurven, die Anwendung und Kalibrierung der Übergangsmaßnahmen, Schätzung der steuerlichen Positionen, Berechnung der Risikomarge und Anwendung der Schocks. Dabei waren die Bilanz und Solvabilitätspositionen mit dem gleichen Ansatz bzw. Modell neu zu berechnen, das in der regelmäßigen jährlichen Solvency-II-Berichterstattung verwendet wird.

Da die VIG das Liquiditätsmanagement auf Solo-Ebene durchführt, wurden die fünf größten Versicherungsunternehmen der VIG-Gruppe für den Liquiditätsstresstest einbezogen. Die Basis- und Post-Stress-Liquiditätssituation war anzugeben, die über einen Zeithorizont von 90 Tagen berechnet wurde und das erste Quartal 2021 abdeckte. Dabei wurden möglichst alle Liquiditätsquellen erfasst.

Für die Versicherungsaufsicht liefert der Stresstest wichtige Ergebnisse. Es gibt jedoch keine definierte Schwelle, ab der eine Versicherungsgruppe als „durchgefallen“ gilt. Vielmehr werden aus dem gesamten Prozess qualitative und quantitative Erkenntnisse gewonnen, die in die Beurteilung der Versicherungen einfließen und zur Bestimmung der Solvenzlage dienen.

# INFORMATIONSQLLE WHISTLEBLOWER

„Whistleblower“ sind Personen, die nicht schweigen, wenn sie Kenntnis von Fehlverhalten oder Missständen erlangen, die einem Unternehmen schaden oder dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen können. Manchmal finden sie dabei im Unternehmen selbst kein Gehör oder hätten gravierende persönliche Nachteile zu befürchten, wenn sie das Management oder etwa Aufsichtsorgane offen informieren würden. Informationen derartiger Hinweisgeber sind aber insbesondere auch für Behörden eine wichtige Erkenntnisquelle, um Missstände abstellen und damit oft Schäden begrenzen oder sogar ganz verhindern zu können.

Die FMA hat daher bereits im Jahr 2014 ein webbasiertes Hinweisgebersystem als hochsicheren Kanal für die Meldung von Missständen eingerichtet. Es garantiert dem Whistleblower technisch absolute Anonymität und schützt ihn so weitestgehend vor möglichen Repressalien. Der Whistleblower kann in diesem Tool auch einen eigenen geschützten Postkasten einrichten, über den er und die FMA in der Folge ebenso anonym kommunizieren können. Hinweisgeber, die den Mut haben, sich zu Wort zu melden, sollen nicht Gefahr laufen, durch das Aufdecken illegaler Verhaltensweisen ihr Ansehen oder ihren Arbeitsplatz zu verlieren.

Die Hinweise, die im FMA-Whistleblower-Tool eingehen, sind für die Aufsichtstätigkeit der FMA oft sehr wertvoll. Sämtliche Hinweise werden umgehend durch speziell geschulte Mitarbeiter einer Erstprüfung unterzogen und in der Folge intern den zuständigen FMA-Experten oder – falls erforderlich – externen Aufsichts- oder Verfolgungsinstitutionen zur weiteren Verfolgung zugewiesen.

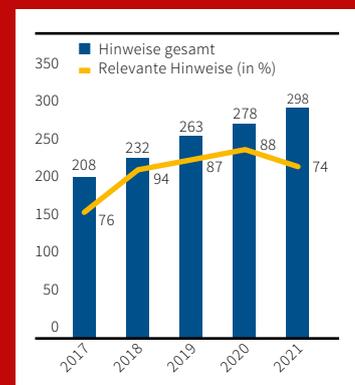
## HINWEISE UND ERGEBNISSE

Im Berichtsjahr gingen 298 Whistleblower-Hinweise bei der FMA ein, 74 % (220) davon fielen tatsächlich in den Aufsichtsbereich der FMA (> *Grafik 30*). Insgesamt betrafen 62 die Bankenaufsicht, 20 die Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, 43 die Wertpapieraufsicht, 22 die Markt- und Börsenaufsicht und elf die Geldwäsche- und Terrorismusprävention (> *Grafik 31*).

Die meisten Hinweise, nämlich 105, gingen zum Anlagebetrug ein, davon betrafen 55 % Betrugsmaschen, die jeweils große Gewinne mit Krypto-Assets versprochen. Geworben wurde dabei insbesondere mit Krypto-Assets, die exorbitante Wertsteigerungen und einen luxuriösen Lebensstil versprochen, bis hin zu „konservativen und sicheren Anlagen“ für Pensionsvorsorgen in „Kryptowährungen“. Insgesamt hat die FMA integriert, also zu allen Aufsichtsbereichen, infolge von Whistleblowing-Hinweisen in 126 Fällen weiterführende aufsichtsrechtliche Maßnahmen – etwa Vor-Ort-Prüfungen, Managementgespräche, Fit-&-Proper-Tests, Überprüfungen von Schlüsselfunktionen – gesetzt und Straferkenntnisse erlassen. Zudem hat die FMA 43 einschlägige Anzeigen an die strafrechtlichen Verfolgungsbehörden, insbesondere die Staatsanwaltschaft, erstattet und zehn Investorenwarnungen veröffentlicht.

Whistleblower-Hinweise sind nicht nur eine wichtige Informationsquelle, um Missstände in beaufsichtigten Unternehmen abzustellen, sie geben oft auch einen Anstoß zur Verfolgung strafrechtlicher Tatbestände. Weiters ermöglichen diese Hinweise oftmals, Verbraucher und Anleger möglichst früh vor betrügerischen oder anderen strafrechtsrelevanten Angeboten auf den Finanzmärkten zu warnen. Sie tragen so auch dazu bei, dass insbesondere unerfahrene Konsumenten unseriöse Angebote leichter identifizieren können, und schärfen deren Bewusstsein für die Risiken auf den Finanzmärkten, insbesondere in nicht regulierten und damit nicht beaufsichtigten Märkten.

**Grafik 30:** Anzahl der Whistleblower-Hinweise 2017–2021



**Grafik 31:** Zuständigkeitsverteilung der Whistleblower-Hinweise (in %)



## PENSIONSKASSEN

Die österreichischen Pensionskassen (PK) sind als institutionelle Investoren wichtige Player in der Umsetzung von ESG-Strategien in der Veranlagung. Der Klimawandel führt dazu, dass in klimarelevanten Sektoren veranlagte Vermögenswerte verstärkt Transitionsrisiken ausgesetzt sind, die mit einem Umstieg auf eine CO<sub>2</sub>-neutrale(re) Wirtschaft immer relevanter werden. Die FMA hat deshalb 2021 ihre Analysen der Portfolios der PK im Hinblick auf klimabezogene Risiken fortgesetzt.

Die Analyse der Aktien und Unternehmensanleihen in der Höhe von rund € 14,4 Mrd. ergab, dass das Portfolio der österreichischen PK weder bei Aktien noch bei Unternehmensanleihen das 2-°C-Ziel bis zum Jahr 2100 erreicht. Allerdings sind die Unternehmen, in denen die österreichischen PK investiert sind, in beiden Fällen besser auf den mit dem Pariser Klimaübereinkommen kompatiblen Klimapfad ausgerichtet als die Vergleichsbenchmark MSCI ACWI bzw. Global Corp Bond ETF.

Die FMA hat überdies einen Top-down-Klimastresstest durchgeführt, um die Verwundbarkeit der Portfolios der PK gegenüber dem Transitionsrisiko evaluieren zu können. Hierfür wurde angenommen, dass die derzeitigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels fortgeführt werden, was einen Maßnahmenchock im Jahr 2030 erfordern würde, um bis zum Jahr 2100 das 2-°C-Ziel zu erreichen. In diesem Szenario würde es bei Aktien und Unternehmensanleihen zu einem Verlust von € 69,4 Mio. (Aktien) bzw. € 15,8 Mio. (Unternehmensanleihen) kommen. Die Staatsanleihenbestände in Höhe von rund € 5,4 Mrd. wurden einem ähnlichen Stresstest unterzogen. Bei einem Maßnahmenchock käme es in diesem Segment zu Verlusten von weiteren rund € 11 Mio.

Des Weiteren wurden ESG-Scores von einzelnen Vermögenswerten pro PK sowie für den Gesamtmarkt analysiert; hierbei wurden die ESG-Scores von Refinitiv herangezogen. Neben einem Gesamtscore (ESG) gibt es auch Teilscores für Environmental (E), Social (S) und Governance (G). Bei Environmental werden Ressourcenverbrauch, Emissionsreduktion und Innovationen berücksichtigt. Social setzt sich aus Personal, Menschenrechten, Gemeinschaft und Produktverantwortlichkeit zusammen. Bei Governance spielen Management, Shareholder und unternehmerische Gesellschaftsverantwortung eine Rolle. Der ESG-Score für den Gesamtbestand liegt bei 66,53 von möglichen 100 Punkten. Bei den einzelnen Komponenten liegen die Bewertungen bei rund 62,73 (Environmental), 70,63 (Social) bzw. 63,36 (Governance).

## INVESTMENTFONDS

Zur Analyse der Liquiditätssituation österreichischer Investmentfonds wurden im Berichtsjahr risikobasierte Stresstests bei stichprobenartig ausgewählten Fonds im Bereich Anleihen- (insbesondere Emerging Markets, High Yield) und Mischfonds durchgeführt. Basierend auf der aktuellen Liquiditätssituation wurden sowohl aktiv- als auch passivseitige Stresstestszenarien angenommen.

Um bewerten zu können, wie hoch die Exponiertheit des österreichischen Fondsmarktes gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken ist, hat die FMA mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA einen Klimastresstest durchgeführt. Gemessen und analysiert wurden dabei insbesondere die Transitionsrisiken.

Die verschiedenen Stressszenarien haben gezeigt, dass die Materialisierung von Transitionsrisiken bereits innerhalb von fünf Jahren zu Wertverlusten führen kann. Die Ergebnisse der österreichischen Investmentfonds liegen hierbei im europäischen Durchschnitt. Die wesentlichen Ergebnisse wurden dem Markt und der breiten Öffentlichkeit kommuniziert.

## **BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN**

Bei den Betrieblichen Vorsorgekassen (BVK) wurden zur Beobachtung der Risikolage institutsspezifische Stresstests durchgeführt. Zur Analyse von Sensitivitäten, insbesondere der Rücklage der Kapitalgarantie (KGRL), aber auch der Eigenmittel und der liquiden Mittel der BVK im gegenwärtigen COVID-19-Krisenumfeld, wurden zukünftige Entwicklungen unter Stressszenarien durch die BVK gerechnet. Die Stresstests stellen vorrangig zusätzliche Informationen für die Analyse von BVK bereit. Ziel ist es, Sensitivitäten und Verwundbarkeiten besser zu erkennen, um frühzeitig potenzielle Probleme von BVK bzw. des BVK-Sektors zu identifizieren. Bei den Szenarien wurden sowohl aktiv- (Performanceverluste) als auch passivseitige (verschlechterte Arbeitsmarktsituation) Stressszenarien im Zeitraum der folgenden fünf Jahre (2021 bis 2025) unterstellt.

## **FINANZMARKTINFRASTRUKTUREN**

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA führte 2021 den vierten europaweiten Stresstest für zentrale Gegenparteien (Central Counterparties, CCPs) durch, an dem die 15 EU-CCPs teilnahmen; aus Österreich die „Central Counterparty Austria“ (CCP.A). Das Ziel der Szenarioanalyse bestand darin, die Widerstandsfähigkeit von CCPs gegenüber nachteiligen Marktentwicklungen zu bewerten, mögliche Mängel in ihrer Resilienz zu identifizieren und gegebenenfalls Empfehlungen abzugeben. Umfasst waren die Komponenten Kredit- und Konzentrationsrisiken sowie operationelle Risiken. Die FMA validierte die Daten der CCP.A und übermittelte diese anschließend an die ESMA. Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist für die erste Jahreshälfte 2022 geplant.

## **VOR-ORT-MASSNAHMEN**

Für die FMA sind Vor-Ort-Maßnahmen ein wichtiges Aufsichtsinstrument – sowohl zur Informationsgewinnung als auch um nachzuvollziehen, ob von der FMA verhängte Aufsichtsmaßnahmen von den Unternehmen umgesetzt und einschlägige Rechtsnormen befolgt werden. Sie beinhalten sowohl umfangreichere Vor-Ort-Prüfungen als auch weniger umfangreiche und flexiblere Einsichtnahmen und ergänzen damit die laufende Analysetätigkeit der FMA, die vor allem auf Basis von Meldedaten, Jahresberichten und anderen laufend verfügbaren oder ad hoc angefragten Informationen stattfindet.

Vor-Ort-Maßnahmen werden von der FMA risikoorientiert vorgenommen: Größere, komplexere Unternehmen mit einem höheren Risiko werden häufiger geprüft als kleinere Unternehmen, die ein geringeres Risiko für die Finanzmarktstabilität darstellen. Dazu erarbeitet die FMA gemeinsam mit der OeNB einen Prüfplan für das kommende Jahr. Neben den jährlichen Prüfplänen werden Vor-Ort-Maßnahmen zudem anlassbezogen durchgeführt, um überraschend auftretende Vorfälle oder gravierende Informationen unverzüglich prüfen und in schwierigen Situationen rasch ein klareres Bild von einem Unternehmen zu erhalten.

Vor-Ort-Maßnahmen werden in allen Aufsichtsfeldern durchgeführt. Im Bereich der Bankenaufsicht und für zwei Unternehmen der Marktinfrastruktur beauftragt die FMA im Rahmen der etablierten Aufsichtszusammenarbeit die OeNB mit der Durchführung der Prüfungen. Bei signifikanten Bankengruppen, für die im Rahmen des Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) die EZB die direkte Aufsichtsverantwortung trägt, werden Prüfungen direkt von dieser – unter Mitarbeit nationaler Aufseher – durchgeführt.

**Tabelle 13:** Vor-Ort-Maßnahmen  
2017-2021

	2017	2018	2019	2020	2021
Banken:					
– Klein- und Regionalbanken	30	30	39	14	15
– Signifikante Banken	11	11	13	10	10
– Wohlverhalten und Vertrieb	61	32*	36	24	31
Versicherungen	28	28	28	22	27
Asset Manager:					
– KAG und AIFM (inkl. Immo-KAG)	14	12	8	6	10
– Depotbanken, Verwahrstellen	6	5	5	0	2
– Portfolioverwaltung bei WPF und Banken	5	4	11	11	8
Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)	37	48	41	35	34
Pensionskassen	2	2	2	2	2
Betriebliche Vorsorgekassen	3	6	2	2	2
Marktinfrastrukturen	1	3	3	2	3
Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	67	62	67	48	48
Referenzwert-Administratoren	–	–	–	1	2

\* Die Zahl ab dem Jahr 2018 gibt nur Maßnahmen bei Banken wieder; für die Jahre davor wurden auch Maßnahmen bei anderen beaufsichtigten Unternehmen erfasst.

Wegen der COVID-19-bedingten enormen Herausforderungen und Belastungen für die beaufsichtigten Unternehmen sowie der massiven Einschränkungen durch die Lock-downs musste auch 2021 das ursprünglich vorgesehene Vor-Ort-Prüfprogramm selektiv gestrafft werden (> Tabelle 13). Weiters wurde die physische Präsenz, wo sinnvoll und möglich, durch Off-Site-Prüfung und -Analyse ersetzt oder ergänzt, etwa durch Remote-Einloggen in die IT-Systeme des beaufsichtigten Unternehmens oder durch Skype-Konferenzen. Gemäß den Aufsichts- und Prüfungsschwerpunkten 2021 der FMA wurde thematisch insbesondere auf die Governance-Systeme, IT-Sicherheit und Digitalisierung sowie die Prävention der Geldwäscherei fokussiert.

### IT-SICHERHEIT

Bei den durchgeführten IT-Prüfungen standen Cyber- und IT-Sicherheitsrisiken, IT-Auslagerungsrisiken sowie das Betriebskontinuitäts- und Notfallmanagement im Vordergrund. Weiteres Augenmerk wurde unter anderem auf die Überprüfung der IT-Berechtigungskonzepte der Banken gelegt.

Hierbei wurden insbesondere die Anforderungen der „EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken“ geprüft. Hinsichtlich der Auslagerungen an IT-Dienstleister wurden die Anforderungen des § 25 BWG geprüft und dabei insbesondere die „EBA-Leitlinien zu Auslagerungen“ berücksichtigt.

### BANKEN

Die 28 Prüfaufträge, die die FMA der OeNB im Jahr 2021 erteilt hat, hatten die Prüfungsschwerpunkte Adressenausfallsrisiko, Zinsrisiko, Bankbuch, Organisation und internes Kontrollsystem sowie IT-Auslagerungsrisiken. Die FMA selbst prüfte vor Ort die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu den Wohlverhaltensanforderungen bei der Erbringung von Bank- und Wertpapierdienstleistungen sowie im Vertrieb von Finanzinstrumenten und der Vermittlung von Versicherungen. Dazu wurden im Berichtsjahr 11 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt.

### VERSICHERUNGEN

Im Berichtsjahr wurden 27 Vor-Ort-Aktivitäten bei Versicherungen durchgeführt. Trotz der Pandemie und der Einschränkungen konnten die geplanten Vor-Ort-Aktivitäten

durchgeführt werden. Eine leichte Änderung hat die Art und Weise, wie die Prüfungen durchgeführt wurden, erfahren. Wo möglich und sinnvoll, wurde auf virtuelle Formate ausgewichen. Diese geänderte Vorgehensweise hatte aber keinerlei Einfluss auf die Qualität der Prüfungen.

Die durchgeführten Prüfungen hatten insbesondere drei Schwerpunkte: den Schwerpunkt IT-Sicherheit (Cyberrisk), der aus dem Jahr davor weitergeführt wurde, die Reservebildung und den Schadenabwicklungsprozess sowie als dritten Schwerpunkt die Überprüfung kleiner Versicherungsvereine.

Durch zwei Governanceprüfungen mit besonderem Fokus auf den Aufsichtsrat wurde ein Thema in den Prüfplan aufgenommen, das in der Zukunft noch mehr an Bedeutung gewinnen wird.

## **PENSIONS KASSEN**

Bei Pensionskassen fanden zwei Prüfungen vor Ort statt. Eine fokussierte auf §-25-PKG-Veranlagungen, die andere die Datenqualität der Verwaltungssysteme und die IT-Sicherheit.

## **ASSET MANAGER**

In der Aufsicht über Asset Manager – Kapitalanlagegesellschaften (KAG), Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM) und Depotbanken sowie in der Portfolioverwaltung bei Wertpapierdienstleistern und Banken – wird bei Vor-Ort-Prüfungen weiterhin der Aufsichtsschwerpunkt „Digitalisierung“ priorisiert. Geprüft wurden zum einen die IT- und Cybersicherheit, zum anderen die digitale Transformation von Geschäftsbereichen.

Natürgemäß wird im Asset Management der Großteil der Prozesse IT-basiert abgewickelt. In den Prüfungen der eingesetzten Systeme und Prozesse stand daher die Erhöhung der operationellen Sicherheit im Rahmen der gesamthaften Prozesse innerhalb der Organisation durch einen höheren Automatisierungsgrad und damit eine Verringerung der manuellen Wartungsarbeiten im Vordergrund. Mit der Zahl an unterschiedlichen IT-Systemen bzw. -Programmen gehen auch verstärkte Anforderungen an Berechtigungsmanagementsysteme einher, die primär eine missbräuchliche Verwendung und unautorisierte Manipulation von Daten und IT-Systemen verhindern sollen. Daher wurde im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen großes Augenmerk auf angemessene Berechtigungsmanagementsysteme gelegt.

## **WERTPAPIERDIENSTLEISTER**

Bei den Wertpapierdienstleistern hatten IT- und Cyberrisiken sowie die Überprüfung der Internen Revision bei den Vor-Ort-Prüfungen Priorität. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Überprüfung neu konzessionierter Unternehmen sowie den Überprüfungen im Rahmen der ESMA-Common-Supervisory-Action zum Thema „Product Governance“. Überdies führte die FMA 15 Einsichtnahmen direkt bei vertraglich gebundenen Vermittlern (VGV) sowie Wertpapiervermittlern durch.

## **FINANZMARKTINFRASTRUKTUREN**

Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag aus der EU-Marktinfrastrukturverordnung EMIR<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> EMIR (European Market Infrastructure Regulation): Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.

und der EU-Zentralverwahrrverordnung CSDR<sup>3</sup> konnte die FMA trotz der großen Herausforderungen durch COVID-19 die jährlich vorgesehenen Prüfungen bei der CCP.A und der OeKB CSD GmbH durchführen, wobei diese aber vorwiegend offsite durchgeführt wurden.

### PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu überwachen, hat die FMA im Berichtsjahr insgesamt 48 Vor-Ort-Maßnahmen durchgeführt. Von diesen waren 19 Vor-Ort-Prüfungen, darunter 17 bei Banken. Es erfolgten außerdem 21 Einsichtnahmen, davon elf bei Banken und vier bei Zahlungsinstituten (zwei davon bei Agenten von Zahlungsinstituten). Die thematischen Schwerpunkte lagen bei Korrespondenzbankbeziehungen sowie den neu registrierten Dienstleistern im Zusammenhang mit virtuellen Währungen, den sogenannten VASPs.

### MANAGEMENTGESPRÄCHE

Regelmäßig geführte strukturierte Gespräche mit dem Management der beaufsichtigten Unternehmen sind eine weitere wichtige Informationsquelle für die laufende Aufsichtstätigkeit. Sie finden üblicherweise in einem jährlichen Turnus statt. Sie tragen unter anderem dazu bei, Kontakt mit dem Management zu halten und das Geschäftsmodell, die Strategie und die Risikoeinschätzung der Unternehmen eingehender zu beleuchten. Managementgespräche dienen aber auch dazu, anlassbezogene Themen und Aufsichtsschwerpunkte mit den Unternehmen zu besprechen. Trotz immer wieder losbrechender COVID-19-Wellen konnte wegen des – verglichen mit dem Jahr 2020 – inzwischen weitgehend ruhigen und gefassten Umgangs der Finanzmärkte damit die Frequenz der Managementgespräche mit den beaufsichtigten Unternehmen wieder reduziert werden.

**Tabelle 14:** Managementgespräche 2017–2021

	2017	2018	2019	2020	2021
Banken	107	95	111	150	116
– Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht	18	19*	19	17	23
Versicherungen	55	89	103	150	108
Asset Manager (KAG und AIFM, inkl. Immo-KAG)	30	27	24	37	17
Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)	74	61	67	41	51
Pensionskassen	12	13	13	24	11
Betriebliche Vorsorgekassen	8	8	8	12	3
Marktinfrastrukturen	–	–	1	2	3
Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	–	10	10	8	10
Referenzwert-Administratoren	–	–	–	1	1

\* Die Zahl ab dem Jahr 2018 gibt nur Managementgespräche bei Banken wieder; für die Jahre davor wurden auch Maßnahmen bei anderen beaufsichtigten Unternehmen erfasst.

<sup>3</sup> CSDR (Central Securities Depositories Regulation); Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 7. 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012.

## BEHÖRDLICHE VERFAHREN

### KONZESSIONEN UND REGISTRIERUNGEN

Die Zahl der von der FMA konzessionierten, registrierten und damit beaufsichtigten Unternehmen entwickelte sich im Jahr 2021 relativ stabil, sie stieg von 878 am Anfang auf 883 zum Ende des Jahres. Diese stabile Entwicklung spiegelt sich auch in den Konzessionsverfahren wider: So standen im Berichtsjahr neun neu vergebenen Konzessionen (2020: 7) insgesamt zehn (2020: 7) zurückgezogene, erloschene oder entzogene (1) Konzessionen gegenüber. Hinter diesen Globalzahlen stecken aber durchaus unterschiedliche Entwicklungen in einzelnen Teilmärkten.

#### **BANKEN**

Im Berichtsjahr hatte die FMA, wie schon im Jahr davor, keine neue Konzession zu erteilen. Es waren lediglich zwei bestehende Konzessionen in ihrem Umfang zu erweitern. Gleichzeitig erloschen aber zwei Konzessionen, eine durch Rücknahme, eine durch Entziehung.

Die Entziehung war erforderlich, da die kleine Aktienbank Autobank AG in die Insolvenz geschlittert ist. Dem Vorstand dieses Instituts hatte die FMA bereits im Jahr 2020 eine Wirtschaftsprüferin als vorläufige Verwalterin gemäß § 46 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) zur Seite gestellt. Dabei handelt es sich um eine sogenannte Frühinterventionsmaßnahme, die es der FMA ermöglicht, tatsächlichen oder drohenden Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen möglichst früh entgegenzuwirken. In der Folge haben die Aktionäre der Bank in der außerordentlichen Hauptversammlung am 29. 1. 2021 beschlossen, die Bank in Eigenverantwortung abzuwickeln. Dieses Vorhaben ist gescheitert, und die FMA musste den Insolvenzantrag stellen, dem das Gericht stattgegeben hat, was den Entzug der Konzession zur Folge hatte.

Die Rücknahme der Konzession betraf die Allianz Investment Bank AG, eine auf das Investmentgeschäft spezialisierte Bank einer großen Finanzgruppe. Sie hat sich aus dem klassischen Bankgeschäft zurückgezogen, die Konzession zurückgelegt und die Gesellschaft auf die Kapitalanlagegesellschaft des Konzerns verschmolzen.

#### **VERSICHERUNGEN**

Bei den Versicherungen kam es durch die Verschmelzung zweier konzessionierter Unternehmen zum Erlöschen einer Konzession. Durch die Eintragung der Verschmelzung mit der übernehmenden Credendo – Excess & Surety SA in das Firmenbuch ist die Konzession der Credendo – Single Risk Insurance AG erloschen.

#### **ASSET MANAGER**

Bei den Asset Managern blieb die Zahl der Kapitalanlagegesellschaften (KAG) stabil. Die Zahl der konzessionierten Alternativen Investmentfonds-Manager (AIFM) verringerte sich um einen, die Zahl der registrierten AIFM stieg um fünf.

#### **WERTPAPIERFIRMEN UND WPDLU**

Bei den Wertpapierdienstleistern führten ein geändertes regulatorisches Umfeld und die Möglichkeiten der Digitalisierung zur Entwicklung neuer und differenzierter Geschäftsmodelle und Neukonzessionierungen. So hat die FMA vier Konzessionen an

**Tabelle 15:** Abgeschlossene Konzessions- und Registrierungsverfahren 2021

	Neu	Änderung	Erweiterung	Rücknahme/ Erlöschen	Entziehung
Banken	0	0	2	1	1
Zahlungsdienstleister	0	0	0	0	0
Versicherungen	0	0	0	1	0
Asset Manager:					
– KAG	0	0	0	0	0
– AIFM konzessioniert (inkl. Immo-KAG)	0	0	3	1	0
– AIFM registriert	5	0	0	2	0
Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)	4	10	10	4	0
Pensionskassen	0	0	0	0	0
Betriebliche Vorsorgekassen	0	0	0	0	0
Marktinfrastrukturen	0	0	1	0	0
Referenzwert-Administratoren	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>16</b>	<b>9</b>	<b>1</b>

Wertpapierunternehmen erteilt, vier sind erloschen bzw. wurden zurückgenommen. Zudem hat sie im Berichtsjahr mit elf Interessenten intensive Vorgespräche zu den regulatorischen und aufsichtlichen Voraussetzungen geführt, aus denen bisher fünf Neuanträge zur Erteilung einer Konzession nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) resultierten.

### DIENTLEISTER IN BEZUG AUF VIRTUELLE WÄHRUNGEN (VASPs)

Bestimmte Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen, sogenannte VASPs (Virtual Asset Service Providers), unterliegen seit 10. 1. 2020 dem Finanzmarkt-Geldwäschege-  
setz (FM-GwG) und haben sich bei der FMA registrieren zu lassen. Darunter fallen die Ausgabe und der Verkauf von virtuellen Währungen sowie deren Übertragung, Tausch- und Handelsplattformen dafür (gleichgültig ob virtuelle Währungen untereinander oder gegen gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel oder umgekehrt gewechselt werden) sowie Anbieter elektronischer Geldbörsen, sogenannter Wallets.

Im Berichtsjahr wurden 17 Registrierungsanträge von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen bei der FMA eingebracht. Von diesen wurden sechs registriert und einer abgelehnt, acht haben den Antrag wieder zurückgezogen, zwei haben eine bereits erteilte Registrierung wieder zurückgelegt.

### REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN

Gemäß den Vorgaben aus der Referenzwerte-Verordnung<sup>4</sup> müssen sich all jene Indexanbieter, die in der EU Indizes anbieten, die als Grundlage für Finanzinstrumente, Investmentfonds und Verbraucherkredite verwendet werden, als Administrator gemäß dieser Verordnung registrieren lassen. Für Administratoren mit Sitz in Österreich hat dies bei der FMA zu erfolgen.

Im Berichtsjahr gab es keine Änderung bei den registrierten Referenzwert-Administratoren in Österreich. Diese sind unverändert die Wiener Börse AG und die Raiffeisen Centrobank AG.

Im abgelaufenen Jahr zeigte die Wiener Börse AG der FMA die Auflage von drei neuen Referenzwerten an. Die Wiener Börse AG stellte somit mit 31. 12. 2021 insgesamt 150 Referenzwerte bereit, die sich in insgesamt 24 Referenzwertfamilien gruppieren.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

# DIE FMA FÖRDERT DEN WIRTSCHAFTSSTANDORT

Die Digitalisierung der Finanzwelt und der damit verbundene Strukturwandel werden die Zukunft Österreichs wesentlich gestalten. Um diese Veränderungen als Chance anzunehmen und die Innovationskraft der österreichischen Wirtschaft zu unterstützen, verfolgt die FMA einerseits einen technologieneutralen Aufsichtsansatz und setzt sich zum anderen mit den Herausforderungen der Digitalisierung proaktiv auseinander. So bietet sie FinTechs, aber auch etablierten Unternehmen, die in derartige Geschäftsfelder – beispielsweise innovative Zahlungstechnologien, Trading Robots, „Initial Coin Offerings“, Security Token und andere blockchainbasierte Geschäftsmodelle – einsteigen wollen, Begleitung bei allen Fragen zum regulatorischen Rahmen sowie zu den aufsichtlichen Erfordernissen an.

## KONTAKTSTELLE FINTECH – EINER DER ERSTEN REGULATORISCHEN „INNOVATION HUBS“ EUROPAS

Die Kontaktstelle FinTech wurde 2016 als integrierter „Single Point of Contact“ zu allen regulatorischen Fragen im Zusammenhang mit innovativen digitalen Geschäftsmodellen bei der FMA eingerichtet. Seit der Gründung hat die Kontaktstelle 590 dieser Fragestellungen geklärt und den FinTech-Initiatoren serviceorientiert und integriert aufbereitet und kommuniziert. Allein 155 dieser Anfragen wurden im Berichtsjahr 2021 integriert bearbeitet, ein neuer Rekordwert (> Grafik 32).

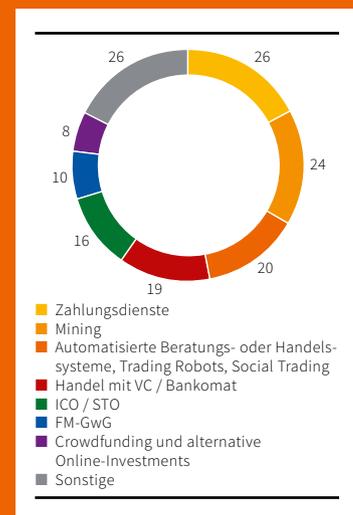
## REGULATORY SANDBOX – EIN AUFSICHTLICHER INKUBATOR FÜR FINTECHS

Nachdem der österreichische Gesetzgeber die rechtlichen Grundlagen geschaffen hatte, hat die FMA unverzüglich mit 1. 9. 2020 ihre Regulatory Sandbox eingerichtet. In dieser können Finanzinnovationen jeglicher Art, für die eine Konzession oder sonstige Erlaubnis der FMA erforderlich ist, auf die Einhaltung regulatorischer Anforderungen geprüft und in einem aufsichtlichen Umfeld getestet werden. Ziel ist, diese Geschäftsmodelle in der Sandbox zu regulatorischer Reife zu entwickeln und so den Finanzmarkt zu bereichern.

In den ersten 16 Monaten haben fünf FinTechs den Antrag auf Aufnahme in die Regulatory Sandbox gestellt. Zum Jahresultimo 2021 wurden vier von ihnen bereits in der Sandbox betreut. Ein Antrag wurde letztlich zurückgezogen. Der allererste Sandbox-Teilnehmer hat im 1. Quartal 2022 die erforderliche Konzession als Wertpapierfirma erhalten. Es handelt sich dabei um ein FinTech, das eine App und eine Webplattform für bilateralen Handel mit Security Token anbietet. Technologisch basiert das Geschäftsmodell auf der „Distributed Ledger Technology“ (DLT). Es darf nun bereits aus der Sandbox heraus auf dem Markt tätig werden. Denn ohne erforderliche Berechtigung dürfen auch aus der Sandbox die Finanzdienstleistungen nicht angeboten werden. Bei den weiteren Sandbox-Teilnehmern handelt es sich um folgende Geschäftsmodelle: einen Anbieter, der ein innovatives Geschäftsmodell für Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen anbieten möchte (dazu ist eine Registrierung gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) erforderlich); ein bereits als Krypto-Exchange tätiges Unternehmen, das zusätzlich ein innovatives Geschäftsmodell zum Handel mit Aktien und Exchange Traded Funds (ETFs) etablieren will; sowie einen Anbieter, der ein innovatives Modell einer Crowdfunding-Plattform gemäß der Europäischen Crowdfunding-Verordnung (ECSP-VO) etablieren will.

Die FMA hat auf ihrer Website ein Portal (<https://www.fma.gv.at/kontaktstelle-fintech-sandbox/>) eingerichtet, auf dem alles Wissenswerte zum Ablauf des Verfahrens sowie den einschlägigen Gesetzesbestimmungen (insbesondere § 23a Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, FMABG) knapp und verständlich dargestellt ist.

**Grafik 32:** FinTech-Anfragen 2021 nach Geschäftsmodellen (Geschäftsmodelle können sich überschneiden)



**Tabelle 16:** Abgeschlossene Fit-&-Proper-Verfahren 2021

	Geschäftsleitung	Aufsichtsrat	Funktionsträger
Klein- und Regionalbanken (LSIs)	77	328	22
Signifikante Banken (SIs)	11	66	3
– Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht	7	–	–
Zahlungsdienstleister	–	–	–
Versicherungen	29	55	33
Asset Manager:			
– KAG	6	15	3
– AIFM (inkl. Immo-KAG)	12	5	4
– Depotbank	0	–	–
Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)	12	0	0
Pensionskassen	5	0	10
Betriebliche Vorsorgekassen	4	8	1
Marktinfrastrukturen	1	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>164</b>	<b>477</b>	<b>76</b>

Die Raiffeisen Centrobank AG hingegen reduzierte im abgelaufenen Jahr die Zahl der bereitgestellten Referenzwerte bzw. nahm Ausnahmeregelungen der Referenzwerte-Verordnung in Anspruch, wodurch mit Jahresende nur mehr 26 Referenzwerte, in drei Referenzwertfamilien gruppiert, bereitgestellt wurden.

### MARKTINFRASTRUKTUR

Im Jahr 2021 wurde der CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH (CCP.A) die Bewilligung auf Erweiterung der Zulassung zur Erbringung von Clearingdienstleistungen für Stromspotmarktprodukte, die an der Energy Exchange Austria (EXXA) gehandelt werden, gemäß Artikel 15 der Verordnung 648/2012 (EMIR) erteilt.

### FIT-&-PROPER-VERFAHREN

Um die fachliche und persönliche Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats sowie von besonderen Funktionsträgern in den beaufsichtigten Unternehmen zu beurteilen, führte die FMA im Jahr 2021 insgesamt 717 Fit-&-Proper-Verfahren durch (> Tabelle 16). Der überwiegende Teil davon betraf Leitungsorgane, also Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder. Als integrierte Aufsichtsbehörde ist die FMA bemüht, die F&P-Anforderungen, -Prüfungen und -Verfahren – soweit dies die regulatorischen Grundlagen erlauben – über Branchengrenzen hinweg möglichst harmonisiert anzuwenden. In der Bankenaufsicht ist die EZB für die formale Entscheidung von Fit-&-Proper-Verfahren bei signifikanten Banken (SIs) zuständig.

Seit 2021 hat die FMA infolge der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben die Möglichkeit, Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats von Banken aufgrund mangelnder Erfüllung der Fit-&-Proper-Anforderungen direkt abzurufen. Einer solchen Abberufung geht in jedem Fall eine eingehende Fit-&-Proper-Überprüfung voraus. Ein besonderer Fokus liegt weiterhin auf der Beurteilung der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern.

### AUSLAGERUNGEN

Im Berichtsjahr haben beaufsichtigte Unternehmen insgesamt 739 wesentliche Auslagerungen betrieblicher Funktionen an die FMA angezeigt (> Tabelle 17). Auslagerungen können für die Unternehmen in allen Bereichen des Finanzmarktes in vielerlei Hinsicht von Vorteil sein. Sie können die Kosteneffizienz steigern und die Flexibilität

erhöhen. Im Fall dezentraler Sektoren können durch Auslagerungen an sektorweite Einrichtungen Know-how gebündelt und einheitliche Standards implementiert werden. Asset Manager und BVK können Aufgaben an Dritte im Wege der Delegation übertragen. Im Bereich der Asset Manager ist ein Großteil der Auslagerungen darauf zurückzuführen, dass für einzelne Fonds bestimmte Tätigkeiten, etwa die gesamte Anlageverwaltung, an Dritte delegiert wurden.

Mit der Digitalisierung gewinnen Auslagerungen weiter an Bedeutung. Bestimmte Unternehmensprozesse werden immer häufiger von spezialisierten IT-Dienstleistern übernommen. Die Beispiele reichen von der Online- und Videoidentifizierung im Know-Your-Customer-Prozess bis zu Dienstleistern im Bereich Data Science, die Kundendaten aufbereiten und analysieren. Auch die Auslagerung ganzer IT-Systeme in Cloud-Lösungen ist zunehmend gängige Praxis.

	2021
Banken	333
Zahlungsdienstleister	6
Versicherungen	23
Asset Manager:	
– KAG	162
– AIFM (inkl. Immo-KAG)	198
– Depotbank	0
Pensionskassen	8
Betriebliche Vorsorgekassen	9
Marktinfrastrukturen	0
<b>Gesamt</b>	<b>739</b>

**Tabelle 17:** Genehmigte bzw. angezeigte Auslagerungen 2021

## WEITERE AUSGEWÄHLTE AUFSICHTSVERFAHREN

### MASSNAHMEN AUS DEM SUPERVISORY REVIEW AND EVALUATION PROCESS (SREP)

Die Eigenmittelausstattung der österreichischen Kreditinstitute wird von der FMA und der EZB laufend überwacht. Kreditinstitute sind zunächst verpflichtet, Mindesteigenmittelanforderungen einzuhalten (Säule I), um die einheitliche und standardisierte Abdeckung des Kredit-, Markt-, des operationellen und des Abwicklungsrisikos sicherzustellen.

Darüber hinaus müssen Kreditinstitute Kapital halten, um alle wesentlichen bankgeschäftlichen und -betrieblichen Risiken abzusichern (Säule II). Dieses zusätzliche Eigenmittelerfordernis wird im „Supervisory Review and Evaluation Process“ (SREP) festgelegt. Durch die FMA erfolgt die Festlegung des zusätzlichen Eigenmittelerfordernisses für die von ihr direkt beaufsichtigten Banken (Less Significant Institutions – LSIs) und durch die EZB für die von dieser direkt beaufsichtigten bedeutenden Institute, die sogenannten SIs (Significant Institutions). Kleinere Kreditinstitute dezentraler Sektoren werden von der FMA nach einem proportionalen, ihrem Geschäftsmodell angepassten, vereinfachten Ansatz analysiert.

Im Berichtsjahr erließ die FMA 331 SREP-Entscheidungen (2020: 349) für LSIs, die EZB sieben für SIs (2020: 7) (> *Tabelle 18*).

	2017	2018	2019	2020	2021
SREP-Entscheidungen Klein- und Regionalbanken (LSIs)	442	410	397	349	331
SREP-Entscheidungen Signifikante Banken (SIs)	8	7	6	7	7

**Tabelle 18:** SREP-Entscheidungen 2017–2021

### INTERNE MODELLE VERSICHERUNGEN

In der Versicherungsaufsicht hat die FMA 2021 einen Antrag auf Genehmigung einer Modelländerung einer österreichischen Versicherungsgruppe genehmigt und an zwei weiteren Modelländerungen als betroffene Aufsichtsbehörde mitgewirkt (> *Tabelle 19*).

Die FMA ist hier die betroffene Aufsichtsbehörde, weil sie Tochterunternehmen von Gruppen beaufsichtigt, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind und das interne Gruppenmodell auch zur Berechnung ihres Solo-Eigenmittelerfordernisses verwenden.

**Table 19:** Genehmigung interner Modelle im Versicherungsbereich 2017–2021

	2017	2018	2019	2020	2021
Genehmigung interner (Partial-)Modelle von Einzelunternehmen	3	4	5	5	2
Genehmigung interner (Partial-)Modelle von Versicherungsgruppen	2	1	2	2	1

Die Genehmigung interner Gruppenmodelle wird im Rahmen gemeinsamer Entscheidungen aller betroffenen Aufsichtsbehörden in Aufsichtscolleges beschlossen.

**AUFSICHT ÜBER AUSLÄNDISCHE INVESTMENTFONDS**

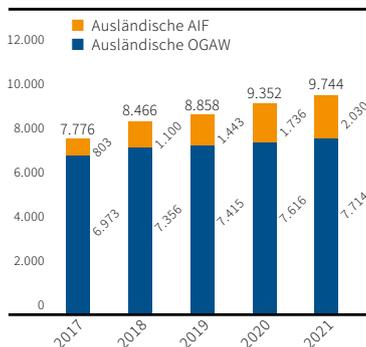
Die Zahl ausländischer Fonds, die zum Vertrieb in Österreich notifiziert sind, ist im Berichtsjahr weiterhin angewachsen; und zwar um +4,2 % auf 9.744. Hervorzuheben ist dabei der starke Anstieg an ausländischen Alternativen Investmentfonds (AIF) um +16,9% auf 2.030, während sich die Zahl der ausländischen OGAW nur leicht um +1,3% auf 7.714 erhöht hat (> Grafik 33). Die Herkunftsländer dieser Fonds sind weiterhin vor allem Luxemburg, Irland, Deutschland und Frankreich.

Zur laufenden Aufsicht über ausländische Investmentfonds gehören insbesondere die Verfahren, in denen der Vertrieb von OGAW und AIF aus dem Europäischen Wirtschaftsraum nach Österreich notifiziert wird. Die erforderlichen Dokumente dazu werden der FMA von den zuständigen Behörden des Heimatlandes übermittelt. Die Zahl der Notifikationsverfahren stieg 2021 insgesamt um 249 oder 18,5% auf 1.598.

Zudem gibt es eine Fülle laufender fondsspezifischer Anzeigeverfahren, etwa die Übermittlung von Rechenschafts- und Halbjahresberichten sowie der Kundeninformationsdokumente und Prospekte. Weiters sind Verschmelzungen, Namensänderungen und Auflösungen von Fonds der FMA anzuzeigen.

Mit 12.655 behördlichen Verfahren in der laufenden Aufsicht über ausländische Investmentfonds legte deren Zahl 2021 um 1.181 oder +10,3 % zu, was erneut einen historischen Rekordwert ergab (> Tabelle 20).

**Grafik 33:** Anzahl ausländischer Fonds, die zum Vertrieb in Österreich notifiziert sind, 2017–2021



**Table 20:** Laufende Aufsicht über ausländische Investmentfonds 2017–2021

	2017	2018	2019	2020	2021
Verfahren ausländischer OGAW	8.901	9.367	9.198	10.117	10.780
– davon Notifikation	881	902	816	742	807
Verfahren ausländischer AIF	687	814	1.179	1.357	1.875
– davon Notifikation	369	493	681	607	791
<b>Gesamt</b>	<b>9.588</b>	<b>10.181</b>	<b>10.377</b>	<b>11.474</b>	<b>12.655</b>

**COLLEGES ALS INSTRUMENT DER GRENZ-ÜBERSCHREITENDEN AUFSICHTSZUSAMMENARBEIT**

Die von der FMA beaufsichtigten Unternehmen sind nicht nur auf dem österreichischen Markt aktiv. Einige von ihnen bieten ihre Dienstleistungen international an – sei es im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im Europäischen Wirtschaftsraum, über Zweigstellen oder mit Tochtergesellschaften im EU- und weiteren Ausland. Für die FMA ist daher eine enge Zusammenarbeit mit den sogenannten Host-Behörden – jenen Aufsichtsbehörden, die für die jeweiligen Tochterunternehmen zuständig sind – von essenzieller Bedeutung.

Als Home-Behörde, also Aufsichtsbehörde der Konzernmutter international tätiger

österreichischer Gruppen, zeichnet die FMA für die Koordination der gesamten Gruppenaufsicht im Rahmen von Aufsichtscolleges verantwortlich. Diese Colleges, in denen die wesentlichen gruppenweiten Aufsichtsthemen besprochen und Entscheidungen zur Gruppenaufsicht getroffen werden, treten mindestens einmal jährlich unter Leitung der FMA zusammen. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie mussten die Colleges im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen durchgeführt werden. Darüber hinaus kam es angesichts des notwendigen zusätzlichen Informationsbedarfs zu einem Anstieg der bilateralen bzw. multilateralen Kontakte mit anderen Aufsichtsbehörden.

## **BANKENAUF SICHT**

Für sieben in Österreich ansässige Bankengruppen war im Berichtsjahr ein Aufsichtcollege eingerichtet. Im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben wird im Rahmen der sogenannten Aufsichtscolleges jährlich über die gruppenweite Angemessenheit der Ausstattung mit Eigenmitteln und Liquidität sowie über gruppenweite Sanierungspläne entschieden.

Vier dieser Bankengruppen – Addiko Bank AG, Erste Group Bank AG, Raiffeisen Bank International AG und Sberbank Europe AG – stehen im SSM als signifikante Banken unter der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Diese ist auch für die Gruppenaufsicht und die Leitung der jeweiligen Aufsichtscolleges zuständig. Mitarbeiter der FMA und OeNB sind aber im Rahmen der gemeinsamen Aufsichtsteams weiterhin maßgeblich in die Arbeit eingebunden.

Für die anderen drei Bankengruppen – Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft und Porsche Bank Aktiengesellschaft – ist die FMA die zuständige Aufsicht und leitet auch die jeweiligen Aufsichtscolleges.

## **VERSICHERUNGS AUFSICHT**

Die FMA ist die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde (Group Supervisor) für fünf international tätige Versicherungsgruppen, weil deren oberstes Mutterunternehmen seinen Sitz in Österreich hat: Vienna Insurance Group, Uniqa Insurance Group, Grawe Group, Wüstenrot Group und Merkur Group. Im Rahmen dieser Zuständigkeit kooperiert die FMA mit zahlreichen lokalen europäischen Aufsichtsbehörden der Tochterunternehmen, tauscht regelmäßig Informationen über deren Risikosituation aus und koordiniert die Kooperation der Aufsichtsbehörden. Die Zusammenarbeit wurde seit dem Inkrafttreten von Solvency II intensiviert. Neben einem standardisierten Informationsaustausch finden regelmäßig Sitzungen und Telefonkonferenzen zu risikoorientierten Themen auf bi- und multilateraler Basis mit Fokus auf Kernmärkte statt. Im Aufsichtskollegium wird von der FMA jährlich pro Versicherungsgruppe ein „Group Risk Report“ (risikoorientierter Aufsichtsansatz top-down und bottom-up) erstellt, zudem werden gemeinsame Aufsichtstätigkeiten wie Spezialanalysen oder Vor-Ort-Prüfungen auf Basis des jeweiligen Gruppenarbeitsplans von der FMA koordiniert. Im Rahmen der laufenden Finanz- und Risikoanalyse der Versicherungsgruppen finden die Ergebnisse dieser internationalen Kooperation unmittelbar Eingang und haben direkten Einfluss auf die risikobasierte Ausgestaltung der Aufsichtstätigkeit über die jeweilige Gruppe.

## **FINANZMARKTINFRAS TRUKTUREN**

Die CCP.A ist als zentraler Kontrahent gemäß EMIR für das Clearing aller CCP-fähigen Wertpapiere der Wiener Börse AG verantwortlich. Seit 2021 ist sie zusätzlich für das

finanzielle Clearing für Stromspotkontrakte, die an der österreichischen Strombörse EXAA (Energy Exchange Austria) abgeschlossen werden, zuständig.

Gemäß der Europäischen Marktinfrastruktur-Verordnung EMIR<sup>5</sup> ist ein Aufsichtskollegium bei CCPs mindestens einmal jährlich unter der Führung der für die zentrale Gegenpartei zuständigen Behörde abzuhalten. Bedingt durch neue Regelungen aus der Verordnung (EU) 2019/2099 (EMIR 2.2) waren im Berichtsjahr einige Änderungen in der Zusammensetzung des CCP.A-Kollegiums zu vollziehen: Statt der ESMA übernahm ein unabhängiges Mitglied des neu gegründeten ESMA CCP Supervisory Committees (CCPSC) das Mandat der ESMA im Kollegium. Darüber hinaus kam ein Vertreter des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (EZB-SSM) sowie der E-Control neu in das CCP.A-Kollegium. Letztlich ersetzten nach dem Brexit die Aufsichtsbehörden aus Frankreich jene aus UK.

Zudem nahm die FMA als stimmberechtigtes Mitglied am College für die EuroCCP teil – eine zentrale Gegenpartei mit Sitz in den Niederlanden, die mit der österreichischen OeKB CSD GmbH verbunden ist.

### REFERENZWERTE

Die Referenzwerte-Verordnung (RW-VO) sieht die Einrichtung von Aufsichtskollegien für europaweit bedeutende Referenzwerte (kritische Referenzwerte) vor. In diesen Kollegien sind die für den Administrator und für die Kontributoren (Banken, die Eingabedaten zum Referenzwert beitragen) zuständigen nationalen Behörden sowie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA vertreten. Zudem sind jene Behörden vertreten, in denen der jeweilige kritische Referenzwert eine wesentliche Rolle für die Finanzstabilität, Marktintegrität sowie die Finanzierung von Haushalten und Unternehmen spielt.

Die Aufsichtskollegien stellen den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und die Abstimmung ihrer Tätigkeiten und Aufsichtsmaßnahmen sicher und dienen somit der harmonisierten Anwendung der RW-VO und der Konvergenz in der Aufsichtspraxis.

Nach dem Ende des LIBOR-College per 31. 12. 2020 bestand 2021 nur mehr das EURIBOR-College als Aufsichtskollegium gemäß RW-VO. Die Vorsitzführung ging zum Jahresultimo 2021 von der belgischen Aufsichtsbehörde FSMA auf die ESMA über. Die FMA ist als stimmberechtigtes Mitglied im EURIBOR-Aufsichtskollegium vertreten.

---

<sup>5</sup> EMIR (European Market Infrastructure Regulation): Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.

# AUFSICHT ÜBER WOHLVERHALTEN, VERTRIEB UND FINANZPRODUKTE

## WOHLVERHALTENS- UND VERTRIEBSAUFSICHT

**D**ie Wohlverhaltensregeln, die beaufsichtigte Unternehmen beim Vertrieb von Finanzprodukten und -dienstleistungen einhalten müssen, sind für einen angemessenen Schutz der Verbraucher von besonderer Bedeutung. Regulierung und Aufsichtstätigkeit der FMA stellen sicher, dass die Kunden ordnungsgemäß beraten und informiert werden.

### BANKEN

In der Conduct-(Wohlverhaltens-) und Vertriebsaufsicht geht die FMA risikoorientiert vor. Dazu nimmt sie eine Risikoklassifizierung der Banken vor. Die Einstufung erfolgt in vier Risikokategorien (niedrig, moderat, erhöht und hoch), die aus Daten und Kennzahlen aus dem Vertrieb von Versicherungsprodukten und Wertpapierdienstleistungen sowie den Vertriebskennzahlen im Kreditvergabebereich der Banken abgeleitet werden. Nach Durchführung der Risikoeinstufung 2021 wiesen 3% der Banken ein hohes Risikoprofil auf, wobei diese aber 36% der Kunden betreuen. 10% wiesen ein erhöhtes Risikoprofil auf, 27% ein moderates und 60% der Banken waren in die niedrigste Risikokategorie einzustufen (> *Grafik 34*).

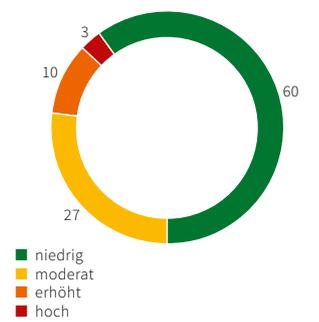
Die FMA hat im Berichtsjahr in diesem Aufsichtsfeld unter anderem folgende Schwerpunkte gesetzt: Einhaltung der Product-Governance-Regeln, ordnungsgemäße Information und Werbung im Handel mit Wertpapieren, Versicherungsvermittlung durch Kreditinstitute.

### COMMON SUPERVISORY ACTION: EINE EUROPÄISCHE KONZERTIERTE ÜBERPRÜFUNG DER PRODUCT-GOVERNANCE-REGELUNGEN

Im Berichtsjahr beteiligte sich die FMA an einem gemeinsamen Schwerpunktprogramm (Common Supervisory Action, CSA) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zum Thema „Product Governance“ (CSA 2021). Dabei handelte es sich um eine Überprüfung der Einhaltung der Product-Governance-Regelungen der EU-Richtlinie über Märkte in Finanzinstrumenten MiFID II durch die Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten auf Basis standardisierter Fragestellungen, die auf ESMA-Ebene erarbeitet wurden.

Die FMA führte die Überprüfung im Rahmen von Vor-Ort-Maßnahmen bei fünf Kredit-

**Grafik 34:** Conduct-Risiko der Banken 2021 (in %)



instituten durch, wobei auf eine entsprechende Abdeckung der verschiedenen Sektoren und Regionen geachtet wurde. Sowohl Konzepture als auch Vertrieber von Finanzinstrumenten waren von der CSA 2021 umfasst. Die Erhebungen bezogen sich insbesondere auf die ordnungsgemäße und aktuelle Dokumentation der vorgesehenen Prozesse (einschließlich Verantwortlichkeiten) im Unternehmen, die Analyse der Kostenstruktur im Rahmen der Produktherstellung, die Überprüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Herstellerzielmarktes durch den Vertrieber und die Rückkoppelung von relevanten Product-Governance-Informationen aus dem Vertrieb an die Konzepture. ESMA wird die Ergebnisse der CSA 2021 im Lauf des Jahres 2022 auf der ESMA-Website aggregiert veröffentlichen.

### **INFORMATIONEN UND WERBUNG ÜBER WERTPAPIERE**

Im boomenden Electronic und Onlinebanking kommen im Handel mit Wertpapieren ordnungsgemäßer Information und Werbung immer mehr Bedeutung zu. Informationen einschließlich Marketingmitteilungen dürfen nicht irreführend sein, Werbung soll kein verzerrtes Bild darstellen, indem nur Vorteile der Wertpapiere und Dienstleistungen aufgezeigt werden, ohne auch auf die Risiken entsprechend einzugehen. Die FMA hat im Berichtsjahr ihr einschlägiges Rundschreiben im Lichte von MiFID II insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklungen im Onlinebereich überarbeitet und veröffentlicht: „Anforderungen an Informationen einschließlich Marketingmitteilungen gemäß WAG 2018 und DelVO (EU) 2017/565“. Es enthält nun Konkretisierungen zu auslegungsbedürftigen Bestimmungen und berücksichtigt die Verbreitung von Informationen und Werbung über elektronische Medien, etwa das Anbieten von Wertpapierdienstleistungen oder von Finanzinstrumenten über Websites, Apps, Social-Media-Plattformen, über Radio und TV. Anhand von anschaulichen Beispielen wird dabei insbesondere aufgezeigt, wie Vorteile und Risiken von Wertpapieren und Dienstleistungen ausgewogen darzustellen sind.

### **VERSICHERUNGSVERMITTLUNG DURCH KREDITINSTITUTE**

Einen weiteren Schwerpunkt setzte die FMA auf die Umsetzung und Anwendung der Versicherungsvertriebs-Richtlinie IDD<sup>6</sup> durch die Kreditinstitute. In der Folge hat sie schwerpunktmäßig die Behebung festgestellter Mängel in der Aus- und Weiterbildung der Kundenberater, der Durchführung des Wunsch-und-Bedürfnis-Tests, der Dokumentation der Beratung und der Granularität des Inhalts der Eignungserklärung durchgesetzt. Dieser Conduct-Schwerpunkt bei Kreditinstituten wird 2022 fortgesetzt. Zudem hat die FMA im Rahmen eines koordinierten Aufsichtsschwerpunkts der in Österreich für den Versicherungsvertrieb zuständigen Aufsichtsbehörden bei elf österreichischen Kreditinstituten die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Empfehlung und Eignungserklärung im Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten überprüft. Die Evaluierung der Ergebnisse soll 2022 EU-weit abgeschlossen werden.

## **VERSICHERUNGEN**

In der Versicherungsaufsicht hat die FMA zur Stärkung des kollektiven Verbraucherschutzes und zur Eindämmung der operativen Risiken der beaufsichtigten Unter-

---

<sup>6</sup> IDD (Insurance Distribution Directive): Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 1. 2016 über Versicherungsvertrieb.

# MARKET MONITORING AUF DEM MARKT FÜR FINANZINSTRUMENTE

Mit der Europäischen Finanzmarktverordnung MiFIR<sup>1</sup> (Markets in Financial Instruments Regulation) wurde der rechtliche Rahmen für eine Marktbeobachtung durch die europäischen Aufsichtsbehörden geschaffen. Mit dem Ziel, mehr Transparenz zu schaffen und den Verbraucherschutz an den Finanzmärkten weiter zu stärken, überwacht die FMA die Märkte für Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen und Versicherungsanlageprodukte, die in Österreich vermarktet, vertrieben oder verkauft werden, und betreibt darüber hinaus eine strukturierte Marktbeobachtung.

Hierzu werden unterschiedliche Erkenntnisquellen und Daten herangezogen und analysiert. Einerseits werden Anfragen, Beschwerden und Whistleblower-Meldungen ausgewertet, um potenziell schädliche Produkte und missbräuchliche Praktiken zu identifizieren. Andererseits werden Meldedaten der Institute und öffentlich zugängliche Marktdaten laufend analysiert, um Trends frühzeitig zu erkennen. Darüber hinaus tauscht sich die FMA regelmäßig mit Interessenvertretungen, Verbänden und Verbraucherschutzorganisationen sowie anderen nationalen Aufsichtsbehörden aus, um ein möglichst umfassendes Bild des Finanzmarktes zu bekommen und durch gezielte Analysen Missstände aufzudecken und durch eine integrierte Zusammenarbeit zu beheben.

Im Berichtsjahr hat die FMA den Fokus auf die Analyse neuer Geschäftsmodelle und Finanzprodukte gelegt, um etwaige Verstöße gegen Produktinterventionsmaßnahmen rechtzeitig festzustellen, aber auch um neue Trends auf den Finanzmärkten zu erkennen. Dazu erfolgte auch ein intensiver Austausch mit den europäischen Aufsichtsinstitutionen sowie den Schwesterbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten.

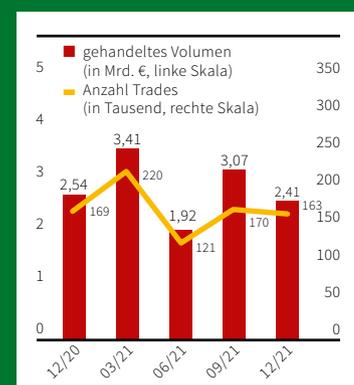
## GEÄNDERTES ANLEGERVERHALTEN

Wie schon in den Jahren davor war auf dem österreichischen Markt für Kleinanleger auch im Berichtsjahr ein signifikanter Zustrom zu verzeichnen, sowohl was die Zahl der Marktteilnehmer als auch die zu veranlagenden Volumina betrifft. Getrieben wurde der Anstieg besonders durch junge Anleger sowie den vereinfachten Marktzugang durch die wachsende Digitalisierung des Finanzmarktes. Neben Aktien und Fondsanteilen handelten Kleinanleger am österreichischen Markt auch in diesem Jahr vermehrt mit riskanteren und komplexeren Produkten wie Derivaten und Hebelprodukten. Diese Entwicklungen unterstreichen die Bedeutung eines risikoorientierten Monitorings des Kleinanlegermarktes, um eine zielgerichtete Verbraucherinformation zu ermöglichen, Verbraucher eine risiko-adäquate Finanzentscheidung zu ermöglichen, sie vor versteckten Risiken zu schützen und das Vertrauen in den Finanzmarkt zu stärken.

Der Handel mit Differenzkontrakten (CFDs – Contracts for Difference), deren Vertrieb europaweit durch eine Produktintervention eingeschränkt ist, ging in Österreich im Vergleich zum Jahr davor stark zurück. Das gehandelte gehebelte Volumen bei den drei österreichischen Zweigniederlassungen, die CFDs anbieten, fiel von € 40,5 Mrd. auf € 30 Mrd., wobei es damit noch deutlich über dem Niveau von 2019 (€ 22,2 Mrd.) lag (> Grafik 35). Dieser Rückgang ist einerseits auf das gestiegene Interesse im ersten Pandemiejahr zurückzuführen, andererseits auf den Ausstieg eines wesentlichen Anbieters aus diesem Geschäftsfeld, nachdem er selbst übernommen worden war.

Gleichzeitig wurde festgestellt, dass der Zugang zu diesen Produkten aufgrund von Trading-Apps bzw. Handelsplattformen für Kleinanleger immer niederschwelliger wird. Insbesondere bei beratungsfreien Geschäften (Execution only) fiel auf, dass Retailkunden oft keine umfangreiche Kenntnis über Hebelprodukte wie CFDs haben und dem Irrtum unterliegen, eine Investition in den Basiswert (Underlying) zu tätigen.

**Grafik 35:** CFD-Handel durch Kleinanleger in Österreich 2021



<sup>1</sup> MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation): Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

nehmen Schwerpunkte in der Unfall- und Rechtsschutzversicherung, in der „Product Oversight and Governance“ (POG), im Switchverhalten in der fondsgebundenen Lebensversicherung sowie auf die Transparenz der Darstellung von Produktkosten und -performance gelegt.

In der Unfall- und Rechtsschutzversicherung wurde stichprobenartig die Durchführung des Wunsch-und-Bedürfnis-Tests bei Vertragsabschlüssen überprüft. Verbesserungspotenziale wurden herausgearbeitet und in Form von „Good Practice“-Beispielen kommuniziert.

Beim Schwerpunkt „Product Oversight and Governance“ (POG) geht es um den verantwortungsvollen und nachhaltigen Herstellungs- und Vertriebsprozess für Finanzprodukte, der sich nicht (nur) am Ziel der Gewinnmaximierung des Unternehmens orientiert, sondern vor allem am Kundeninteresse. Die FMA hat dazu in der Lebens-, Kranken- und Betriebsunterbrechungsversicherung stichprobenartig die Informationen und Unterlagen zum Produktgenehmigungsverfahren, zum Zielmarkt und zur Produktüberwachung und -bewertung, insbesondere im Zusammenhang mit der Pandemiesituation, überprüft.

Beim Schwerpunkt „Switchverhalten in der fondsgebundenen Lebensversicherung“ wurden im Rahmen einer branchenweiten Erhebung Ausgestaltung, Beratung bei und Gebrauch von Umschichtungsmöglichkeiten in den Risiko- und Veranlagungsstrategien dieser Produkte ermittelt. Zudem wurde die regelmäßige Beurteilung der Eignung einer empfohlenen fondsgebundenen Lebensversicherung thematisiert.

Schließlich wurde zur Stärkung der Transparenz die Darstellung der Kosten und der Performance in den Informationsmaterialien zur Lebensversicherung stichprobenartig überprüft. Dabei wurden Unterlagen zur Berechnungsmethode evaluiert. Insgesamt konnte die Berechnungsmethodik plausibilisiert und nachvollzogen werden.

## ASSET MANAGEMENT

Nur ein ordnungsgemäß informierter Anleger kann eine fundierte Anlageentscheidung entsprechend seiner Ertrags-, Risiko- und auch Nachhaltigkeitspräferenzen treffen. Der Einhaltung der Transparenzvorschriften kommt daher entscheidende Bedeutung zu.

Im Berichtsjahr führte die FMA unter anderem folgende Analysen mit Fokus auf den kollektiven Verbraucherschutz durch: die regelmäßige FMA-Marktstudie zu Gebühren von Publikumsfonds, eine Analyse zur Transparenz der Anlagestrategie mit Fokus auf Nachhaltigkeit, der Status der österreichischen Asset Manager im Hinblick auf Sustainable Finance und die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken sowie eine Referenzwertanalyse.

Die jährliche FMA-Marktstudie zu Gebühren von Publikumsfonds wurde um die Erhebungen der CSA 2021 zur Gebührensituation von Fonds im europäischen Binnenmarkt erweitert. Die Erkenntnisse wurden für Verbraucher verständlich aufbereitet und kommuniziert. Diese jährliche Marktstudie versetzt Anleger in die Lage, die Fondsgebühren innerhalb einer Veranlagungsstrategie, aber auch zwischen unterschiedlichen Veranlagungsstrategien besser vergleichen und beurteilen zu können.

Bei stichprobenartig ausgewählten Investmentfonds wurden die transparente Darstellung der Veranlagungsstrategien (Nachhaltigkeitsstrategien und Greenwashing), die Angaben in Prospekt und Kundeninformationsdokument (UCITS-KIID), die Einhaltung der Transparenzvorgaben in den Fondsberichten (mit besonderem Augenmerk auf Vergütungsangaben) untersucht. Weiters wurden sämtliche österreichischen Pub-

likumsaktienfonds einer „Closet Indexing“-Analyse unterzogen. Als „Closet Indexing“ bezeichnet man eine Praxis, bei der ein Asset Manager vorgibt, aktiv zu veranlagen, wobei das Portfolio jedoch de facto ident bzw. sehr nahe an einer Benchmark ausgerichtet ist und somit einer passiven Veranlagung ähnlich ist.

Im Rahmen einer Spezialanalyse wurde der Status des österreichischen Asset-Management-Sektors in Sachen Sustainable Finance und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken erhoben. Untersucht wurden die angewandten Strategien, Methoden, Zertifizierungen/Standards sowie die Nutzung von externen Ratings und Daten. Fast ein Viertel des gesamten österreichischen Fondsvermögens wird in Nachhaltigkeitsfonds nach der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR<sup>7</sup>) verwaltet, davon der überwiegende Teil in hellgrünen Fonds (Art. 8 SFDR).

Im Fokus der Referenzwertanalyse standen die Anpassung der Vertragsunterlagen jener Investmentfonds, die Referenzwerte nutzen, sowie die Kontrolle, ob die verwendeten Indexanbieter im ESMA-Benchmark-Register eingetragen sind.

## WERTPAPIERE

Die FMA verfügt über bestimmte Aufsichtsbefugnisse, etwa die Einholung von Auskünften sowie die Durchführung von Einsichtnahmen bei vertraglich gebundenen Vermittlern (VGV) sowie Wertpapiervermittlern (WPV). Ziel ist es, die Einhaltung der Compliance-Bestimmungen für den Wertpapiervertrieb zu überprüfen. Um aufsichtlich aktiv werden zu können, muss damit nicht der Umweg über den konzessionierten Rechtsträger, unter dessen Haftungsdach der Vermittler tätig ist, eingeschlagen werden.

Diese als VGV tätigen natürlichen Personen oder Unternehmen stellen einen wichtigen Vertriebskanal im Bereich der Wertpapierdienstleistungen dar. Die Ausübung dieser direkten Aufsichts Kompetenzen hat sich als Aufsichtsinstrument bewährt. Die FMA kann damit ihrer Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht noch effektiver nachkommen.

Im Berichtsjahr nahm die FMA 15 Einsichtnahmen bei WPV und VGV vor.

## VERBRAUCHERSCHUTZ, VERBRAUCHERINFORMATION UND BESCHWERDEWESEN

Die FMA ist dem Prinzip des kollektiven Verbraucherschutzes verpflichtet, sie schützt die Verbraucher in ihrer Gesamtheit. Als Aufsichtsbehörde darf sie keinesfalls Partei ergreifen, weder für ein beaufsichtigtes Unternehmen noch für einen ihrer Kunden. Sie ist der Objektivität verpflichtet, hat Äquidistanz zu allen Marktteilnehmern zu wahren und kann daher nicht bei der Durchsetzung individueller Ansprüche behilflich sein. Das obliegt den klassischen Konsumentenschutzorganisationen, beratenden Berufen wie Rechtsanwälten sowie den Zivilgerichten.

### VERBRAUCHERINFORMATION

Dreh- und Angelpunkt des kollektiven Verbraucherschutzes ist eine verständliche,

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

faire, vergleichbare und nicht irreführende Information der Kunden – und zwar sowohl vor Vertragsabschluss und während der gesamten Laufzeit des Vertrags also auch bei dessen Beendigung. Nur so können Verbraucher eine fundierte Entscheidung über die für ihren persönlichen Bedarf geeigneten auf dem Markt angebotenen Finanzdienstleistungen treffen. Der Gesetzgeber und die Regulatoren verpflichten daher die beaufsichtigten Unternehmen, den Konsumenten und Kunden redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Informationspflichten ist einer der Schwerpunkte der FMA in ihrer Funktion als Aufseher.

Überdies bietet die FMA selbst ein breites Spektrum von Informationen an, die sich direkt an Konsumenten richten, um diese über besondere Risiken zu informieren oder ihnen bestimmte Finanzdienstleistungen und Produkte klar und verständlich zu erklären. Immer größere Bedeutung in der Information der Verbraucher kommt dabei der Website der FMA ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)) zu.

Mit dem „Finanz ABC“ bietet die FMA auf ihrer Website einen eigenen Bereich speziell für Verbraucher, in dem klare und verständliche Informationen zu den relevantesten und am häufigsten gefragten Themenbereichen zur Verfügung gestellt werden. Diese sind „Konto“, „Kredit“, „Versicherung“, „Geldanlage“, „Altersvorsorge“, „Finanzbetrüger erkennen“ und „Anfragen & Beschwerden“.

Im vergangenen Jahr wurde eine weitere Verbraucherinformationsinitiative ins Leben gerufen: „Reden wir über Geld“ erscheint monatlich und gibt Antworten auf alltägliche Finanzfragen. Verbraucherrelevante Inhalte aus Berichten, Studien und Analysen der FMA werden verständlich und zielgruppengerecht aufbereitet und kommuniziert. Die Themen des Jahres 2021 waren „Achtung, Anlagebetrug!“, „Online-Konsumkredite“, „Versicherungsvergleichsportale“, „Greenwashing“, „Krypto-Assets“, „Geldwäsche“, „Fondsgebühren“, „Pump and Dump“, „Zahlungsschwierigkeiten“, „Jugendkonten“, „Versicherungsanlageprodukte“ und „Goldsparpläne“.

## ZENTRALES BESCHWERDEMANAGEMENT

Die FMA verfügt auch über ein zentrales Beschwerdemanagement, bei dem Verbraucher und Kunden von beaufsichtigten Unternehmen auf Probleme, die sie selbst mit einem Unternehmen bei der Erbringung einer Finanzdienstleistung haben, hinweisen können.

Grundsätzlich sind fast alle konzessionierten Unternehmen gesetzlich verpflichtet, selbst ein Beschwerdemanagement einzurichten, ein vorgegebenes Beschwerdeverfahren anzubieten und einzuhalten und für Beschwerden von Kunden angemessene Lösungen zu finden. Die FMA hat zu überwachen, dass dieses Beschwerdemanagement ordnungsgemäß aufgesetzt ist und effektiv sowie effizient funktioniert. Sollte die angebotene Lösung Kunden nicht zufriedenstellen, können sie sich an das Beschwerdemanagement der FMA wenden.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt rund 2.900 Anfragen und Beschwerden an die FMA gerichtet, bearbeitet und – soweit rechtlich möglich – im Interesse der Verbraucher erledigt.

Der Großteil der Anfragen der Verbraucher entfiel dabei auf Banken, gefolgt von Wertpapierfirmen. Die Themen waren dabei sehr breit gestreut:

- Bei den Geldwäschebestimmungen beschäftigten die Verbraucher vor allem die Verpflichtungen zur Identifikation sowie zum Nachweis der Mittelherkunft. Außerdem erhielt die FMA viele Fragen zu den Sorgfaltspflichten zur Geldwäschepräven-

# KAMPF GEGEN DEN UNERLAUBTEN GESCHÄFTSBETRIEB

Der FMA obliegt es im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, unter anderem Konzessionen für Geschäfte in ihrem Aufsichtsbereich zu erteilen und damit sicherzustellen, dass Unternehmen beim Eintritt in den Finanzmarkt über die notwendigen rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen verfügen, und deren laufende Einhaltung in der Folge risikobasiert zu überwachen.

Auf dem österreichischen Finanzmarkt treten jedoch auch Anbieter auf, die sich der Konzessionspflicht und der laufenden Aufsicht der FMA entziehen und konzessionspflichtige Dienstleistungen ohne die entsprechende Berechtigung anbieten. Solche Anbieter stellen eine ernste Gefahr für die Integrität des österreichischen Finanzmarktes dar: Einerseits können sie durch unsachgemäßes, unseriöses oder gar betrügerisches Anbieten das Vertrauen der Verbraucher in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt erschüttern, andererseits untergraben sie die Fairness des Wettbewerbs gegenüber konzessionierten und registrierten Anbietern, da diese strenge (und manchmal auch kostenintensive) regulatorische Vorgaben zu erfüllen haben. Diese Erbringung konzessionspflichtiger Geschäfte ohne die erforderliche Berechtigung bezeichnet man als „unerlaubten Geschäftsbetrieb“.

## VERFAHREN

Im Jahr 2021 hat die FMA insgesamt 358 Ermittlungsverfahren wegen Verdachts auf unerlaubten Geschäftsbetrieb eingeleitet. 343 Verfahren konnten abgeschlossen werden. 120 Personen wurden mit Verfahrensordnung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgefordert. In sechs Fällen wurden Untersagungsbescheide erlassen (> *Tabelle 21*).

	2017	2018	2019	2020	2021
Ermittlungsverfahren eingeleitet	208	208	202	238	358
Ermittlungsverfahren abgeschlossen	194	182	210	243	343
Warnmeldungen	47	61	97	84	112
Strafanzeigen	67	90	90	72	73
Verwaltungsstrafverfahren abgeschlossen	7	6	2	0	4
<b>Summe Aktivitäten</b>	<b>459</b>	<b>523</b>	<b>601</b>	<b>637</b>	<b>890</b>

**Tabelle 21:** Verfahren gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb 2017–2021

## VERÖFFENTLICHUNGEN VON WARNMELDUNGEN

Zudem veröffentlichte die FMA insgesamt 112 Warnmeldungen – ein deutlicher Anstieg verglichen mit den Vorjahren (2020: 84). Viele von diesen betrafen unseriöse Anbieter im Bereich der Krypto-Assets, die sich oft mit dubiosen und sogar betrügerischen Geschäftsmodellen aggressiv an Kleinanleger wandten.

Die Erfahrung zeigt, dass die rasche Veröffentlichung von Warnmeldungen zu derartigen Anbietern ein sehr effizientes Mittel in der Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs darstellt. Unseriösen Anbietern wird mit einer starken und breiten Publizitätswirkung begegnet. Insbesondere unerlaubten Angeboten über das Internet kann so effektiv entgegengetreten werden.

## VOLLSTRECKUNGEN

Die FMA ist gemäß § 22 Abs. 1 FMABG zur Vollstreckung der von ihr erlassenen Bescheide, mit Ausnahme der Verwaltungsstrafbescheide, zuständig. Zu deren Durchsetzung – insbesondere hinsichtlich Zwangsstrafen – wird daher beim jeweils zuständigen Gericht die Einleitung eines Exekutionsverfahrens beantragt. Die Durchsetzung der erlassenen Straferkenntnisse erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

## STRAFANZEIGEN UND ANZEIGEN AN ANDERE VERWALTUNGSBEHÖRDEN

2021 hat die FMA im Zuge der Marktbeobachtung und im Kampf gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb insgesamt 73 Sachverhaltsdarstellungen an Staatsanwaltschaften wegen des Verdachts auf Verstöße gegen strafrechtliche Normen erstattet.

tion, die Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen, sogenannte Virtual Asset Service Providers (VASPs), einzuhalten haben.

- Beim Zahlungsverkehr wurden insbesondere die Dauer von Überweisungen häufig beanstandet sowie Fragen betreffend Storno und Rückbuchung von Onlinezahlungen gestellt.
- Bei Finanzierungen lag der Schwerpunkt auf den vorvertraglichen Informationspflichten von Banken gegenüber Kreditnehmern.
- Zudem gab es viele allgemeine Fragen zur Einlagensicherung in Österreich, insbesondere wie und bis zu welcher Höhe Spareinlagen gesichert sind sowie unter welchen Umständen und wie die Einlagensicherung auszahlt.
- Zu Versicherungsunternehmen betrafen die Eingaben zumeist die tatsächliche Höhe der Kapitalgarantie bei bestimmten Lebensversicherungsprodukten, Zweifel über die Richtigkeit von Berechnungen sowie die mangelnde Nachvollziehbarkeit von Wertnachrichten, die Vertragskündigung sowie Prämienfreistellung und -verkürzung.
- In der Wertpapieraufsicht betrafen die Beschwerden insbesondere die Nichteinhaltung der Wohlverhaltensregeln im Vertrieb von Wertpapieren: mangelhafte Beratung, mangelhafte Wahrung der Anlegerinteressen, nicht risikogerechte Veranlagung, mangelnde Verständlichkeit von Informationen sowie Kosten und Spesen. Weiters zeigt sich in diesem Bereich ein steigendes Interesse der Verbraucher an „grünen“ bzw. nachhaltigen Produkten.
- Im Zahlungsverkehr verpflichtet das europäische Recht alle Unternehmen, Überweisungen und Lastschriften von Konten aus dem gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu akzeptieren, zu ermöglichen und durchzuführen. Manche Unternehmen lassen jedoch nur österreichische Konten zu. Dies verstößt gegen die „Freiheit zur Wahl des Kontos“, wobei der FMA hier eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktionskompetenz zukommt.
- Rasant angestiegen sind im Berichtsjahr Anfragen und Beschwerden zu unterschiedlichsten Themenstellungen rund um Krypto-Assets. Insbesondere gab es hier zahlreiche Fälle des Anlagebetrugs. Die FMA veröffentlichte dazu auf der Website nicht nur eine Vielzahl von Investorenwarnungen, sie stellte auch laufend aktuelle Betrugsmaschen zur Warnung der Konsumenten dar.

## PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Die FMA verfolgt in Sachen Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung seit Übernahme dieser Kompetenz eine Null-Toleranz-Politik. Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten wird gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag in einem risikobasierten Ansatz überwacht. Grundlage dafür ist eine Risikoklassifizierung der beaufsichtigten Unternehmen. Damit kann sich die Aufsicht auf jene Unternehmen konzentrieren, die aufgrund ihres Geschäftsmodells einem höheren Risiko ausgesetzt sind und damit auch besonders strengen Anforderungen in der Präventionsarbeit unterliegen.

### VOR-ORT-MASSNAHMEN

Im Berichtsjahr hat die FMA insgesamt 46 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu überwachen. Von diesen waren 15 bei Banken, neun bei Dienstleis-

tern in Bezug auf virtuelle Währungen, drei bei Versicherungsunternehmen und drei bei sogenannten zentralen Kontaktstellen von Zahlungsinstituten sowie 16 ihrer Agenten. Es erfolgten außerdem 30 Einsichtnahmen, davon 18 bei Banken, eine bei einer Kapitalanlagegesellschaft, eine bei einem Zahlungsinstitut, acht bei Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen sowie zwei bei Alternativen Investmentfonds-Managern. Insgesamt wurden somit 76 Vor-Ort-Maßnahmen durchgeführt. Zusätzlich führte die FMA zehn Managementgespräche durch.

## BEHÖRDLICHE VERFAHREN

2021 hat die FMA zur Prävention der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung insgesamt 260 aufsichtsbehördliche Verfahren eingeleitet: 197 Ermittlungsverfahren, 13 Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands sowie 50 Verwaltungsstrafverfahren.

	2017	2018	2019	2020	2021
Ermittlungsverfahren	163	141	170	194	197
Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands	17	15	12	25	13
Verwaltungsstrafverfahren	7	8	11	31	50

**Tabelle 22:** Verfahren 2017–2021

## REGULATORISCHE ENTWICKLUNG

Mit der Novellierung der Online-Identifikationsverordnung (Online-IDV) der FMA durch die Öffnung für biometrische Identifikationsverfahren ist es Verpflichteten seit 3. 11. 2021 erlaubt, auch rein biometrische Verfahren zur geldwäscherechtlichen Fernidentifikation von Neukunden anzuwenden.

Vor der Novellierung der Online-IDV sah diese in Summe vier Verfahren zur Fernidentifikation von Kunden vor: die Online-Identifikation (Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises im Rahmen eines videogestützten elektronischen Verfahrens immer unter Einbindung eines Mitarbeiters des Verpflichteten), die qualifizierte elektronische Signatur, die eingeschriebene Postzustellung (Post-Ident-Verfahren) sowie die erste Zahlung über ein Referenzkonto.

Im Vergleich zu den anderen Identifikationsvarianten erfolgt beim biometrischen Identifikationsverfahren die Identifizierung eines Kunden grundsätzlich allein algorithmisch, ohne dass ein Mitarbeiter des Verpflichteten im persönlichen Kontakt eingebunden ist. Voraussetzung ist, dass Kunden der biometrischen Identifikation zustimmen, das Verfahren dem aktuellen Stand der Technik entspricht, eine gleichwertige Sicherheit wie bei der Identifikation durch Mitarbeiter garantiert und per Video überprüft wird und dass die Person tatsächlich physisch am Endgerät an der Identifikation teilnimmt (Liveness-Check). Zu diesem Zweck ist auch der Lichtbildausweis der Kunden zu prüfen. Diese Prüfung muss ab 1. 1. 2023 durch Auslesen des elektronischen Sicherheitschips (NFC-Chip) erfolgen. Bis dahin sind videogestützte Ausweisprüfungen zulässig.

Darüber hinaus wurde mit einer weiteren Novelle der Online-Identifikationsverordnung die pandemiebedingt geschaffene Möglichkeit der Online-Identifikation durch Mitarbeiter des Verpflichteten im Homeoffice bis 31. 12. 2022 verlängert.

# AUFSICHT ÜBER DEN KAPITALMARKT

## PROSPEKTAUFSICHT

### PROSPEKTBILLIGUNGEN

**D**ie Anzahl der Prospektbilligungen durch die FMA lag 2021 mit 63 gebilligten Prospekten bzw. Prospektbestandteilen auf dem Niveau des Vorjahres (2020: 63). Ein Antrag auf Prospektbilligung wurde wieder zurückgezogen. Gegliedert nach Prospektkategorien, blieb auch die Zahl der Dividendenwert- und Basisprospekte im Jahresvergleich auf demselben Niveau (Dividendenwerte: 5; Basisprospekte: 41), die der Prospekte für Unternehmensanleihen nahm von elf Prospekten im Vorjahr auf zehn im Jahr 2021 marginal ab. Der Aufwärtstrend von mehrteiligen Prospekten setzte sich auch im Jahr 2021 mit sieben gebilligten Registrierungsformularen fort (2020: 6). Die Zahl der hinterlegten Endgültigen Bedingungen sank von 10.918 um -23,7 % auf 8.329.

Die Anzahl der gebilligten Prospektanträge verringerte sich von 77 im Jahr 2020 um rund -9 % auf 70 im Jahr 2021.

Die Notifizierungen von Prospekten in andere EWR-Mitgliedstaaten sowie Nachträge dazu stiegen deutlich: bei notifizierten Prospekten von 29 (2020) um rund +31 % auf 38 im Jahr 2021; die notifizierten Nachträge von 52 um rund +10 % auf 57.

Die Zahl der aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nach Österreich notifizierten Prospekten ist mit 308 leicht gestiegen (2020: 304); die Zahl der notifizierten Nachträge erhöhte sich um +19,5 % von 571 im Vorjahr auf 682 (> *Tabelle 23*).

**Tabelle 23:** Gebilligte Prospekte  
2017-2021

	2017	2018	2019	2020	2021
Gebilligte Prospekte/Prospektbestandteile	69	62	68	63	63
- davon Dividendenwerte	12	7	10	6	5
- davon Nicht-Dividendenwerte (Einzelemission)	9	9	6	11	10
- davon Nicht-Dividendenwerte (Basisprospekt)	48	46	48	40	41
- davon Registrierungsformulare (als Prospektbestandteil)	-	-	4	6	7
Gebilligte Nachträge	81	92	82	77	70
Endgültige Bedingungen	8.998	6.832	7.390	10.918	8.329
Notifikationen ausgehend:					
- Prospekte	28	29	34	29	38
- Nachträge	40	39	57	52	57
Notifikationen eingehend:					
- Prospekte	311	289	318	304	308
- Nachträge	1.009	834	825	571	682

## WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Die FMA hat gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) und Prospektverordnung Verstöße im Zusammenhang mit der Emission und der Bewerbung von Wertpapieren und Veranlagungen auf dem österreichischen Finanzmarkt zu sanktionieren. Im Berichtsjahr hat die FMA dazu 28 Verfahren (2020: 41) geführt, zwei (2020: vier) davon mündeten in die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens.

Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr auf der Website der FMA wie im Vorjahr eine Sanktion mit KMG-Bezug veröffentlicht. Zudem veröffentlichte die FMA eine Investorenwarnung (2020: 3) gemäß KMG (> Tabelle 24).

	2017	2018	2019	2020	2021
KMG-Verwaltungsstrafen	36	6	13	4	2
Veröffentlichung von Sanktionen	5	4	5	1	1
Veröffentlichung von Investorenwarnungen nach KMG 2019	0	0	2	3	1

**Tabelle 24:** KMG-Verwaltungsstrafen 2017–2021

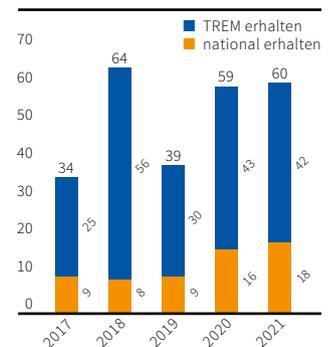
## AUFSICHT ÜBER BÖRSEN- UND WERTPAPIERHANDEL

Per 31. 12. 2021 waren auf den beiden Märkten der Wiener Börse, dem als geregelter Markt betriebenen Amtlichen Handel und dem als multilaterales Handelssystem ausgestalteten Vienna MTF, 19.848 Finanzinstrumente gelistet.

536 Unternehmen waren zum selben Stichtag gemäß EU-Finanzmarktverordnung MiFIR verpflichtet, ihre Wertpapiertransaktionen – egal ob diese über einen Handelsplatz oder außerbörslich ausgeführt wurden – an die FMA zu melden.

Insgesamt wurden von diesen meldepflichtigen Instituten im Berichtsjahr rund 18 Mio. Wertpapiertransaktionsmeldungen an die FMA übermittelt. Davon waren ca. 15,6 Mio. Meldungen über den EU-weiten „Transaction Reporting Exchange Mechanism“ (TREM) an die jeweils zuständigen EU-Schwesterbehörden weiterzuleiten. Im Gegenzug gingen bei der FMA als zuständige Behörde rund 41,7 Mio. Transaktionsmeldungen von anderen europäischen Aufsichtsbehörden ein. Somit erhielt die FMA in Summe rund 59,7 Mio. Transaktionsmeldungen. Dies bedeutet eine Steigerung der Zahl erhaltener Meldungen um 0,80 % (> Grafik 36).

**Grafik 36:** Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen 2017–2021 (in Mio.)



## MARKTAUFSICHT

Aus den Alarmmeldungen des Überwachungssystems „Market Manipulation Insider Tracer“ (MMIT) sowie infolge eingehender Verdachtsmeldungen hat die FMA im Berichtsjahr aufgrund vertiefender Analysen, die einen Anfangsverdacht erhärteten, insgesamt 147 Untersuchungen eingeleitet; neuerlich eine signifikante Erhöhung gegenüber den Vorjahren (> Tabelle 25). In 33 Fällen kam es zur Eröffnung einer Unter-

	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Untersuchungen wegen Missbrauchs von Insiderinformationen, Marktmanipulation und Verletzung der Handelsregeln:</b>					
Untersuchungen eingeleitet	84	105	101	123	147
Untersuchungen zur internen rechtlichen Bearbeitung weitergeleitet	9	14	12	12	24
Untersuchungen eingestellt/abgeschlossen	72	88	132	98	142
Anzeigen an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) weitergeleitet	6	0	1	0	4

**Tabelle 25:** Marktaufsicht 2017–2021

**Tabelle 26:** Amtshilfe  
Marktaufsicht 2017–2021

	2017	2018	2019	2020	2021		2017	2018	2019	2020	2021
<b>Anfragen an ausländische Aufsichtsbehörden:</b>						<b>Anfragen von ausländischen Aufsichtsbehörden:</b>					
BaFin	7	10	5	8	13	BaFin	21	8	5	3	6
Andere	24	18	7	14	22	Andere	11	7	10	5	6

suchung wegen des Verdachts auf Missbrauch einer Insiderinformation (2020: 21). In 114 Fällen erfolgte eine Untersuchung wegen des Verdachts auf Marktmanipulation oder auf Verletzung der Handelsregeln (2020: 102) – in beiden Fällen eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr.

Die enge Zusammenarbeit der FMA mit europäischen sowie internationalen Schwesterbehörden ist bei der Aufsicht über den Börsen- und Wertpapierhandel von großer Bedeutung. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 35 Amtshilfeersuchen an ausländische Behörden gestellt – somit auch hier deutlich mehr als 2020 mit 22 Ersuchen. Die meisten waren, wie auch schon in den Jahren zuvor, an die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gerichtet (> *Tabelle 26*). Die Zahl der von ausländischen Behörden eingegangenen Ersuchen hat sich mit zwölf im Vergleich zum Vorjahr (2020: acht) ebenfalls erhöht. Sechs davon wurden von der BaFin gestellt (2020: drei Anfragen).

## EMITTENTENAUF SICHT

### REGELPUBLIZITÄT

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Finanzberichten (Regelpublizität) soll das laufende Informationsbedürfnis des Kapitalmarktes sowie der Anleger sicherstellen und dient somit sowohl dem Anlegerschutz als auch dem Funktionieren des Kapitalmarktes. Unter die Regelpublizitätspflichten nach dem Börsegesetz (BörseG) fallen Jahres- und Halbjahresfinanzberichte. Das Börsenunternehmen kann überdies von Emittenten des Marktsegments mit den höchsten Anforderungen die Veröffentlichung von Quartalsberichten verlangen. Die Wiener Börse hat es 2019 den „prime market“-Unternehmen freigestellt, ob und wie sie eine Quartalsberichterstattung für das erste und dritte Quartal gestalten.

Im Berichtszeitraum wurden der FMA 314 Jahres- und Halbjahresberichte übermittelt (2020: 328) (> *Tabelle 27*).

### BETEILIGUNGSPUBLIZITÄT

Die Offenlegung über Änderungen bedeutender Beteiligungen an Emittenten versetzt

**Tabelle 27:** Emittentenaufsicht  
2017–2021

	2017	2018	2019	2020	2021
Erhaltene Ad-hoc-Meldungen	439	360	373	447	421
Erhaltene Jahres-, Halbjahres- und Quartalsberichte*	470	452	466	328	314
Directors' Dealings	538	469	461	1.465	910
Erhaltene Stimmrechtsmeldungen	451	472	565	488	546
Untersuchungen:					
– eingeleitet	22	37	33	33	22
– weitergeleitet	16	24	19	25	17
– eingestellt/abgeschlossen	11	24	30	33	21

\* Das „prime market“-Regelwerk der Wiener Börse AG sieht die Quartalsberichterstattung nicht mehr vor und setzt seit Februar 2019 auf Freiwilligkeit.

	2017	2018	2019	2020	2021
Aktienrückkauf/Wiederveräußerung	10	9	13	18	10
Besonderheiten/Sonstiges im laufenden Geschäftsbetrieb	144	120	115	153	202
Beteiligungen (Erwerb, Verkauf), Partnerschaften	78	48	42	35	41
Finanzberichte/Geschäftszahlen	103	78	74	107	42
Großauftrag	2	8	3	1	1
Kapitalmaßnahmen	38	38	49	54	47
Personalien	39	36	35	35	43
Prognosen, Gewinnwarnung	2	0	6	23	6
Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz	7	9	20	3	12
Strategische Unternehmensentscheidungen, Investitionen	15	9	11	12	7
Vorstandssitzungen, Beschlussfassungen	1	5	5	6	10
<b>Gesamt</b>	<b>439</b>	<b>360</b>	<b>373</b>	<b>447</b>	<b>421</b>

**Tabelle 28:** Ad-hoc-Meldungen nach Sachverhalten 2017–2021

Anleger in die Lage, Aktienkäufe oder -verkäufe in voller Kenntnis der geänderten Stimmrechte zu tätigen, und erhöht insgesamt die Markttransparenz.

2021 wurden der FMA 546 Meldungen bedeutender Beteiligungen übermittelt, 2020 waren es 488 Meldungen.

## DIRECTORS' DEALINGS

Ob Entscheidungsträger eines Emittenten Finanzinstrumente besitzen und ob sie zu einem konkreten Zeitpunkt gerade zu- oder verkaufen, ist für Anleger eine Information, die ihre eigenen Entscheidungen beeinflussen kann. Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften sowie ihnen nahestehende Personen haben daher ihre An- und Verkäufe der Aufsicht zu melden sowie in einem regulatorisch vorgegebenen Prozedere zu veröffentlichen.

2021 wurden der FMA insgesamt 910 Directors' Dealings gemeldet (2020: 1.465).

## ENFORCEMENT RECHNUNGSLEGUNG

Als Behörde für das „Enforcement Rechnungslegung“ ist die FMA für die Durchsetzung ordnungsgemäßer Rechnungslegung bei börsennotierten Unternehmen zuständig. Bei den Prüfungen nach dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) hat sie sich dabei grundsätzlich der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) zu bedienen.

## PRÜFUNGEN UND FEHLERVERÖFFENTLICHUNGEN IM ENFORCEMENT

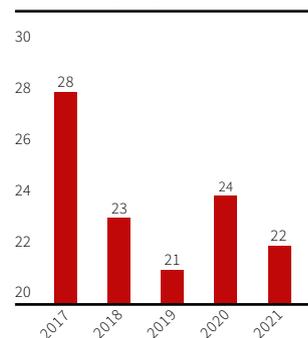
Im Berichtsjahr wurden insgesamt 27 derartige Prüfungen abgeschlossen, 24 davon waren Stichprobenprüfungen (> Tabelle 29). In drei Fällen wurde die Prüfung aus einem besonderen Anlass durchgeführt, wobei dies in zwei Fällen durch die FMA und in einem Fall durch die OePR erfolgte. Die Fehlerquote sank gegenüber dem Vorjahr leicht auf 22 % und liegt weiterhin deutlich unter dem Niveau der Jahre nach Einführung des Enforcements in Österreich (> Grafik 37).

Insgesamt wurden acht Einzelfehler bei sechs Unternehmen festgestellt. Die Einzel-

	2017	2018	2019	2020	2021
Prüfungen ohne Feststellungen	21	20	15	19	21
Prüfungen mit Feststellungen	8	6	4	6	6
Veröffentlichungsanordnungen	9	6	4	6	6

**Tabelle 29** (links): Prüfungen im Enforcement 2017–2021

**Grafik 37:** Fehlerquote bei den Prüfungen im Enforcement 2017–2021 (in %)



fehler betrafen die Konsolidierungsvorgänge (IFRS 3), die Bewertung der nichtfinanziellen Vermögenswerte (IAS 36, Impairmenttest), die Bilanzierung von Finanzinstrumenten (IFRS 9, IAS 39) sowie die Umsatzrealisierung (IFRS 15).

## PRÄVENTION

Die FMA verfolgt als Rechnungslegungskontrollbehörde ein auf die Prävention von Rechnungslegungsfehlern ausgerichtetes Konzept.

Zur Fehlervermeidung setzte sie neben den Maßnahmen nach dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz auf Sonderanalysen zu besonders relevanten Themen (sogenannte Thematic Reviews), „Post Implementation Reviews“ oder Analysen, die sich im Regelfall aus der engen Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA ergeben. Im Berichtsjahr sind insbesondere folgende Analysen hervorzuheben:

- Die FMA hat am „ESMA Public Statement regarding the accounting for the third series of the ECB’s Targeted Longer-Term Refinancing Operations (TLTRO III)“ mitgearbeitet und eine risikobasierte Querschnittsanalyse der Finanzberichte der österreichischen Emittenten durchgeführt. Mittels zahlreicher Hinweisschreiben wurden Unternehmen individuell auf bestehende Auffälligkeiten hingewiesen und so ein Beitrag zur Steigerung der Qualität der Berichterstattung geleistet.
- Weiters hat sie die ESMA in der Erstellung einer Analyse der Berichterstattung von Banken über Finanzinstrumente und erwartete Kreditverluste unterstützt.
- Letztlich hat die FMA zwei österreichische Unternehmen mittels eines Hinweisschreibens auf bestehende Auffälligkeiten in der Darstellung der Finanzinstrumente (IAS 1, IFRS 7) hingewiesen.

Im Zuge eines Pre-Clearance-Verfahrens hat die FMA eine IFRS-Fachanfrage analysiert und erläutert.

Im Rahmen mehrerer Workshops mit Vertretern der Versicherungswirtschaft wurden die Auswirkungen der Umsetzung der neuen Anforderungen zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 17) erörtert und die Basis für eine frühzeitige Klärung von komplexen Bilanzierungsfragen gelegt

Die FMA führte mit den Emittenten und den Stakeholdern einen intensiven Dialog über die erstmalige Veröffentlichung der Jahresfinanzberichte im einheitlichen europäischen Berichtsformat ESEF. Die FMA hat die im ESEF-Format veröffentlichten Jahresfinanzberichte technisch validiert, den Unternehmen Auffälligkeiten mitgeteilt und sie im Fall der Notwendigkeit von Korrekturen unterstützt.

## INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die FMA unterstützt das Ziel einer einheitlichen Auslegung von Rechnungslegungsbestimmungen in Europa und beteiligt sich an der Facharbeit in den Gremien der ESMA. In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2021 insgesamt knapp 150 Fachanfragen und Datenanforderungen zur internationalen Rechnungslegung und nichtfinanziellen Berichterstattung beantwortet und europäische Enforcement-Fälle auf anonymisierter Basis erörtert, wobei die FMA selbst drei Bilanzierungsfälle in die zuständigen Arbeitsgruppen der ESMA eingebracht hat.

Die FMA unterstützte im Weiteren die rechnungslegungsbezogene Facharbeit in den Gremien der ESMA, der EBA und des ESRB. Diesbezügliche Arbeiten umfassten die Themengebiete Finanzinstrumente (IFRS 9), Versicherungsverträge (IFRS 17) sowie die nichtfinanzielle Berichterstattung.



# **VERFAHREN, SANKTIONEN UND RECHT**

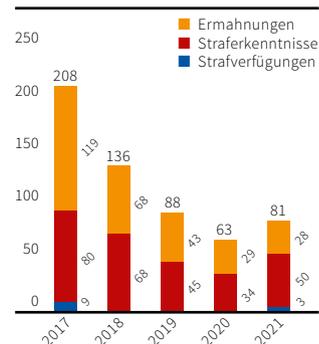
## VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

**A**uch im Berichtsjahr ist die FMA ihrem strategischen Ansatz gefolgt, in Verwaltungsstrafverfahren möglichst gegen die juristische Person (das Unternehmen, das Adressat der verletzenen Vorschrift ist) vorzugehen. Seit der am 3. 1. 2018 in Kraft getretenen Aufsichtsreform liegt es dabei im Ermessen der FMA, von der zusätzlichen Bestrafung verantwortlicher natürlicher Personen – also etwa Geschäftsleiter oder andere verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) – abzusehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung der natürlichen Personen entgegenstehen. Aufgrund der aktuellen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ist das Absehen von einer Bestrafung im Ergebnis faktisch allerdings erst möglich, nachdem die juristische Person rechtskräftig bestraft wurde. Vor diesem Hintergrund ist auch die Anzahl der offenen und auch der eingestellten Verfahren im Berichtsjahr zu sehen. Diese umfassen nämlich auch diejenigen Verfahren, die gegen Zurechnungspersonen im Rahmen der Verfolgung der juristischen Person eingeleitet und nach Bestrafung der juristischen Person überwiegend wieder eingestellt wurden.

So waren zu Beginn des Jahres 2021 in der FMA 162 Verwaltungsstrafverfahren anhängig, 221 weitere wurden im Lauf des Jahres eingeleitet. Bei 107 Beschuldigten wurde das Verfahren eingestellt. Am Ende des Jahres 2021 waren 191 Verwaltungsstrafverfahren offen. In 274 Fällen hat die FMA bereits im Vorfeld von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen und in einem Fall beraten statt bestraft. In 167 dieser Fälle machte die FMA von ihrem Verfolgungsermessen Gebrauch, nachdem sie zur Gänze von einer Verfolgung, auch der juristischen Person, absehen kann, wenn es sich um keinen bedeutenden Verstoß handelt (Opportunitätsprinzip). Die Nutzung dieses erweiterten Ermessensspielraums ermöglicht es der FMA, Ressourcen auf bedeutende und komplexe Verfahren mit höherem Verfahrensaufwand zu konzentrieren.

Im Berichtsjahr hat die FMA 50 Straferkenntnisse (2020: 34) und 3 Strafverfügungen (2021: 0) erlassen (> *Grafik 38*). Da es der FMA aber wichtig ist, auch bei kleineren Verstößen spezialpräventiv notwendige Signale zu setzen, hat sie im Berichtsjahr überdies 28 Ermahnungen bzw. Ermahnungsverfügungen (2020: 29) erlassen. Die Straferkenntnisse und Strafverfügungen bezogen sich auf insgesamt 56 Sachverhalte bzw. Fälle.

**Grafik 38:** Strafbescheide und Ermahnungen 2017–2021



Die Anzahl der Straferkenntnisse und Fälle korreliert nur bedingt. Zum einen wird in einzelnen Fällen mehr als eine Sanktion ausgesprochen, nämlich dann, wenn mehrere natürliche Personen betroffen sind oder sowohl juristische Person als auch natürliche Personen bestraft werden. Teilweise werden aber auch aus Effizienzgründen mehrere Fälle gemeinsam in einem Straferkenntnis abgehandelt, und es wird nur eine Gesamtstrafe verhängt.

2021 hat die FMA in den 50 erlassenen Straferkenntnissen und drei Strafverfügungen Geldstrafen mit einer Gesamtsumme von € 2.617.076,- verhängt. Die höchste verhängte Geldstrafe betrug € 235.000,-.

Die FMA veröffentlicht Sanktionen im Interesse der Transparenz und präventiven Wirkung auf ihrer Website. Im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben werden Sanktionen dabei zunehmend personenbezogen veröffentlicht.

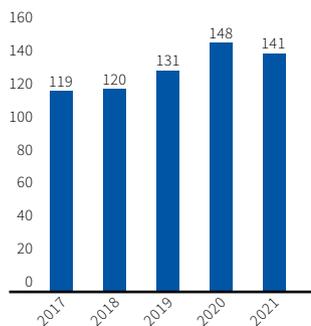
## **SACHVERHALTSDARSTELLUNGEN UND ANZEIGEN AN STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN**

Manche der FMA zur Aufsicht übertragenen Gesetze enthalten auch Tatbestände, die strafrechtlich zu verfolgen sind. Hier hat die FMA bei begründetem Verdacht auf einen Gesetzesverstoß Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei zu erstatten, die den Sachverhalt zu ermitteln haben. Die Sanktionierung erfolgt gegebenenfalls durch ordentliche Gerichte. Solche Tatbestände sind beispielsweise der verbotene Insiderhandel und Marktmanipulation gemäß Börsengesetz (BörseG) ab bestimmten Wertgrenzen oder Verletzungen des Bankgeheimnisses.

Im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit werden der FMA aber auch immer wieder andere Sachverhalte bekannt, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen eine strafgesetzliche Norm begründen, deren Einhaltung durch eine andere Behörde zu überwachen ist. In diesen Fällen ist die FMA zur Anzeige verpflichtet. Die häufigsten Sachverhalte betreffen den Verdacht auf Betrug sowie Untreue.

2021 hat die FMA der Staatsanwaltschaft 141 Sachverhaltsdarstellungen (2020: 148) übermittelt (> *Grafik 39*). Sämtliche Sachverhaltsdarstellungen betrafen den Verdacht auf Verstöße nach dem Strafgesetzbuch.

**Grafik 39:** Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft 2017-2021



## **AUSGEWÄHLTE VERFAHREN**

### **VERWALTUNGSVERFAHREN UND VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN**

#### **REGISTRIERUNGSPFLICHT VASPS**

Seit 10. 1. 2020 unterliegen bestimmte Dienstleister in Bezug auf Krypto-Assets, die sogenannten „Virtual Asset Service Providers“ (VASPs), dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), und die FMA hat auch bei diesen Anbietern die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu überwachen. Dazu müssen sich VASPs, die auf dem österreichischen Markt tätig sein wollen, vorab bei der FMA registrieren. Bei der Registrierung hat die FMA darauf zu achten, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Bevor sich die FMA im Registrierungsverfahren inhaltlich mit dem Geschäftsmodell, dem internen Kontrollsystem und den Strategien und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung des VASP auseinandersetzt, unterzieht

sie Geschäftsleiter und Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an einem VASP halten, einem „Zuverlässigkeitscheck“. Wird dieser nicht bestanden, lehnt die FMA die beantragte Registrierung per Bescheid ab.

In zwei Fällen wurde ein derartiger Bescheid der FMA beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) angefochten, das aber die Vorgehensweise der FMA bestätigt hat. Die Bescheide der FMA sind damit rechtskräftig.

## **INVESTORENWARUNG**

Der Gesetzgeber räumt der FMA die Befugnis ein, das anlagesuchende Publikum vor unerlaubt gewerblich tätigen Anbietern durch öffentliche Bekanntmachung zu warnen. In einem Fall untersagte die FMA die unerlaubte gewerbliche Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und warnte gleichzeitig mit einer Warnmeldung öffentlich vor Geschäften mit diesem Dienstleister.

Im Zuge eines darauffolgenden Verfahrens zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung bestätigte das BVwG, dass die FMA aufgrund der jedenfalls bis zur Kundmachung durch die FMA und Änderung des Internetauftritts des Dienstleisters vorliegenden Indizien begründet davon ausgehen konnte, dass die ausgeübte Tätigkeit konzessionspflichtig ist und der Dienstleister daher gesetzwidrig gehandelt hätte. Der Internetauftritt war derart gestaltet, dass aufgrund des Auftretens des Dienstleisters auch der Eindruck entstand, er betreibe diese Wertpapierdienstleistungen gewerblich, sodass eine Konzession dafür notwendig gewesen wäre. Der Dienstleister hat daher jedenfalls zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Anlass für die Kundmachung gegeben. Die Kundmachung war schließlich somit erforderlich und – im Hinblick auf das hohe finanzielle Risiko für potenzielle Anleger – auch verhältnismäßig (BVwG, 25. 8. 2021, W158 2239183-1). Zum Redaktionsschluss dieses Berichts war eine außerordentliche Revision des Dienstleisters noch beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) anhängig.

## **VERÖFFENTLICHUNG VON SANKTIONEN**

Auch die Veröffentlichung der von der FMA verhängten Verwaltungsstrafen auf der Website der FMA leistet einen wesentlichen Beitrag zur Transparenz auf dem österreichischen Finanzplatz. Aus Sicht der von einer Veröffentlichung betroffenen Unternehmen stellt diese jedoch meist eine Gefährdung der Reputation und damit einen nicht unwesentlichen Eingriff in deren Rechtssphäre dar. Daher hat die FMA die Verhältnismäßigkeit einer Veröffentlichung vorab zu prüfen – dies umso mehr, wenn die Veröffentlichung bereits erfolgen soll, bevor das betreffende Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist, somit bevor das BVwG über eine allfällige Beschwerde entschieden hat.

Der VwGH hat zur Frage der Verhältnismäßigkeit und damit Rechtmäßigkeit derartiger Veröffentlichungen im Juli 2021 weitere essenzielle Klarstellungen getroffen. So ist eine Beeinträchtigung des Rufs desjenigen, dessen Name veröffentlicht wird, bei einer Bekanntmachung systemimmanent in Mitleidenschaft gezogen, sodass dieser Umstand allein – ohne Hinzutreten weiterer Umstände – nicht geeignet ist, einen unverhältnismäßigen Nachteil zu begründen. Zur Frage der Verhältnismäßigkeit von Veröffentlichungen vor Rechtskraft im Rahmen sogenannter Ermessensentscheidungen hatte das BVwG zunächst vertreten, dass eine solche Veröffentlichung eine Dringlichkeit im Sinne einer Gefahrenabwehr voraussetze. Diesem Standpunkt folgte der VwGH jedoch nicht. Demnach ist auf eine Interessenabwägung abzustellen, wobei

insbesondere auch das Interesse der Öffentlichkeit an einem transparenten und an den europäischen und innerstaatlichen Vorgaben orientierten Kapitalmarkt zu berücksichtigen ist.

### **STRAFBEMESSUNG**

Bei den europarechtlich vorgegebenen teilweise hohen Strafrahmen kommt der Strafbemessung steigende Bedeutung zu. In einem betreffend Strafbemessung grundlegenden Fall hat das BVwG über eine Beschwerde einer Kapitalanlagegesellschaft gegen ein Straferkenntnis wegen verspäteter Mitteilung der Unterschreitung der Beteiligungsgrenze von 4% an einer Emittentin entschieden. Im Zentrum stand vor allem die Frage nach der Angemessenheit der verhängten Sanktion, insbesondere weil zum Zeitpunkt der Verhängung der Sanktion kaum vergleichbare Fälle von Verstößen gegen die Beteiligungspublizität in Österreich (wohl aber in Deutschland) ergangen waren.

Das BVwG hat in seiner Entscheidung das System der FMA, die Strafbemessung von einem Basisbetrag mit im konkreten Fall anzuwendenden Zu- und/oder Abschlägen zu kalkulieren, nicht bemängelt. Es hat lediglich im konkreten Fall in seiner Kalkulation einen zusätzlichen Abschlag angewandt, weshalb der Beschwerde lediglich hinsichtlich der Strafhöhe teilweise stattgegeben und die ursprünglich verhängte Strafe von € 279.200,- auf € 239.200,- reduziert wurde. Durch die gleichzeitig erfolgte Anerkennung des Kalkulationsmodells der FMA zur Strafbemessung trägt das BVwG die (an die Bußgeldpraxis in Deutschland angelehnte) Strafbemessung der FMA mit.

## **VERFAHREN VOR DEN HÖCHSTGERICHTEN**

### **NORMPRÜFUNGSVERFAHREN AMTSHAFTUNG**

Anlässlich von Amtshaftungsverfahren gegen die Republik Österreich in der Causa Commercialbank Mattersburg im Burgenland AG wandten sich etliche Amtshaftungskläger, deren Klagen in erster Instanz von einem Zivilgericht abgewiesen worden waren, mit Anträgen zur Prüfung von § 3 Abs. 1 zweiter Satz Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) an den Verfassungsgerichtshof (VfGH). Die angefochtene Bestimmung sieht nämlich vor, dass geschädigte Bankkunden keine Amtshaftungsansprüche wegen eines behaupteten Fehlverhaltens von Organen oder Mitarbeitenden der FMA geltend machen können.

Der VfGH bestätigte in seinem Erkenntnis (16. 12. 2021, G 224/2021 u. a.) die Verfassungskonformität der beanstandeten Norm und sprach aus, dass das bankaufsichtsrechtliche Regelungsregime dem Funktionsschutz des Bankwesens und dem Ziel des abstrakten Gläubigerschutzes dient und nicht dem Schutz des einzelnen Bankkunden. Damit schließt § 3 Abs. 1 zweiter Satz FMABG die Amtshaftung des Bundes für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten nicht schlechthin aus, sondern beschränkt diese zulässig auf unmittelbare Schäden der von der FMA beaufsichtigten Rechtsträger. Der VfGH sieht in der Bestimmung des § 3 Abs. 1 zweiter Satz FMABG somit weder einen Verstoß gegen Art. 23 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) noch gegen den Gleichheitssatz oder das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums.

### **VERFASSUNGSGERICHTSHOF**

Im Berichtszeitraum wurden alle Beschwerden an den VfGH gegen Entscheidungen des BVwG mangels Eignung zur weiteren Behandlung abgelehnt oder abgewiesen.

Der VfGH referenzierte zum Beispiel in einer seiner Begründungen auf seine ständige Rechtsprechung zum Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG. Das Höchstgericht ging angesichts der unterschiedlichen Lebensgebiete, Sachverhalte und Rechtsfolgen, die Gegenstand und Inhalt gesetzlicher Regelungen sein können, auch hier davon aus, dass Art. 18 B-VG einen dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten Determinierungsgrad verlangt. Der VfGH vermochte aber nicht zu erkennen, dass § 190a Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3, § 190 Abs. 5 Z 1 sowie § 42a Abs. 2 Z 4 InvFG 2011 einer Auslegung nicht zugänglich wären.

Weiters hat der VfGH in einer Verwaltungsstrafsache betreffend eine Ad-hoc-Meldepflichtverletzung hinsichtlich monierter Verletzungen der Bestimmung zur Beweisaufnahme mit technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in der mündlichen Verhandlung ausgesprochen, dass die ins Treffen geführten Bedenken ins Leere gingen, weil das Recht auf eine mündliche Verhandlung der Möglichkeit zur audiovisuellen Einvernahme von Zeugen nicht entgegenstehe. Im Übrigen stehe es dem Gesetzgeber unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes frei, die audiovisuelle Einvernahme von Zeugen (im Ausland) im gerichtlichen Strafverfahren an andere Anforderungen zu knüpfen als im Verwaltungs(straf)verfahren.

Auch die Bestimmtheit der Regelung zur Fristhemmung nach dem verwaltungsbehördlichen COVID-19-Begleitgesetz (§ 2 Z 2) sah der VfGH als hinreichend an.

### **VERWALTUNGSGERICHTSHOF (VWGH)**

In den Verfahren vor dem VwGH ist für den Berichtszeitraum festzuhalten, dass weitgehend Aufhebungen von Entscheidungen des BVwG nach Amtsrevisionen der FMA oder Zurückweisungen von Parteienrevisionen erfolgten. Konkret fanden zwei Aufhebungen nach Amtsrevisionen und fünf Zurückweisungen von Parteienrevisionen statt. Zudem gab es je eine Aufhebung nach Parteienrevision, eine Abweisung einer Amtsrevision und eine Zurückweisung einer Amtsrevision.

Die FMA trägt – wie ersichtlich – Rechtsfragen aus Entscheidungen des BVwG, die sie als solche von grundlegender Bedeutung erachtet, regelmäßig an den VwGH heran, um für höchstgerichtliche Klarheit in der Vollzugspraxis zu sorgen.

# **BANKENABWICKLUNG**

## ABWICKLUNGSPLANUNG

**I**m Berichtsjahr war die FMA für die Abwicklungsplanung bei 397 Banken (Stand: 1. 1. 2021) zuständig. Bei elf Bankengruppen kam diese Zuständigkeit dem Single Resolution Board (SRB) in Zusammenarbeit mit der FMA zu. Von den Banken, die in der direkten Zuständigkeit der FMA sind, haben 18 Banken für den österreichischen Markt und seine Stabilität eine derartige Relevanz, dass eine Abwicklung nach den Regeln des „Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken“ (BaSAG) zumindest in einem der geprüften Szenarien ins Auge zu fassen ist. Die anderen über 360 kleineren Banken sind bei einem Ausfall voraussichtlich in einem Insolvenzverfahren gemäß „Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren“ (Insolvenzordnung) zu liquidieren.

Jene Banken, für die eine Abwicklung im Ernstfall nicht auszuschließen ist, wurden im Berichtsjahr von der FMA über die Ergebnisse der 2020 erarbeiteten jeweiligen Abwicklungsplanung informiert. Darüber hinaus wurde 16 dieser Banken ein zusätzlicher „Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, die sogenannte MREL (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities), über die Eigenmittelerfordernisse hinaus vorgeschrieben. Dies dient dazu, dass im Fall einer Abwicklung ausreichend Verbindlichkeiten für die Verlustabsorption durch Herabschreibung und für die Rekapitalisierung der Bank durch Umwandlung in hartes Kernkapital zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Überarbeitung der Abwicklungspläne für diese Banken im Planungszyklus 2021 wurden insbesondere die eingebrachten „Bail-in<sup>1</sup>“-Playbooks analysiert, Verflechtungen in verschiedenen Bankensektoren sowie die Liquidität in der Abwicklung erhoben, die Durchführbarkeit von Transferstrategien<sup>2</sup> gewürdigt, die Auswirkungen eines Bail-in in einem Bankensektor geprüft sowie die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit durchgeführt. Nach Evaluierung der Stellungnahmen des SRB sowie der Bankenaufsicht zu den erarbeiteten Konzepten wird die Abwicklungsplanung 2021 inklusive MREL-Vorschreibung im 1. Halbjahr 2022 abgeschlossen.

Für die kleineren Banken wurden vereinfachte Abwicklungspläne 2021 bereits finali-

---

<sup>1</sup> „Bail-in“ bezeichnet das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung, bei dem Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zur Verlustabsorption herabgeschrieben und zur Rekapitalisierung der Bank in hartes Kernkapital umgewandelt werden.

<sup>2</sup> Bei einer Transferstrategie werden grundsätzlich wesentliche Funktionen und Geschäftsbereiche an einen Erwerber oder ein Brückeninstitut übertragen.

siert und deren Ergebnisse inklusive MREL in Höhe der Eigenmittelerfordernisse mitgeteilt.

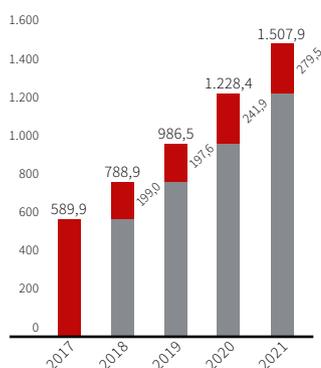
Für grenzüberschreitende Banken mit Abwicklungskollegium wurden die gemeinsamen Entscheidungen der zuständigen Abwicklungsbehörden zu den Abwicklungsplänen und MREL-Anforderungen vorbereitet.

Auf Antrag von 16 Banken, für die eine Abwicklung nicht auszuschließen ist, wurden für die Verringerung von MREL-anrechenbaren Verbindlichkeiten ab dem 1. 1. 2022 allgemeine, auf ein Jahr befristete Vorabgenehmigungen erteilt. Für jene Banken, für die grundsätzlich das Insolvenzverfahren vorgesehen ist, wurden entsprechende Genehmigungen in einem vereinfachten Verfahren erteilt.

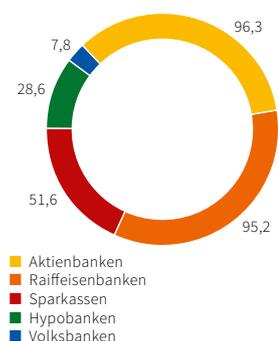
Weitere Schwerpunkte waren die Arbeiten an der Umsetzung von SRB Policies zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit sowie zur Prüfung des öffentlichen Interesses an einer Abwicklung in einem systemischen Szenario ab 2022 sowie an einem Tool zur Separierung von wesentlichen Funktionen und Geschäftsbereichen in einer Abwicklung.

### ABWICKLUNGSFONDS

**Grafik 40:** Österreichische Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds 2017–2021 (in Mio. €)



**Grafik 41:** Anteile der Bankensektoren zum Abwicklungsfonds 2021 (in Mio. €)



Reichen die Mittel der Aktionäre, Gläubiger und großen Einleger einer Bank nicht aus, um eine in Notlage geratene Bank im Rahmen einer Abwicklung ausreichend zu rekapitalisieren, kann der SRB veranlassen, dass der europäische Abwicklungsfonds SRF (Single Resolution Fund) einzuspringen hat. Der SRF ist beim SRB angesiedelt und ist von allen CRR-Kreditinstituten<sup>3</sup> zu dotieren. Zielwert ist eine Dotierung in der Höhe von 1% aller gesicherten Einlagen dieser Banken, die bis Ende 2023 erreicht werden soll.

Die individuelle Höhe des Beitrags jeder Bank hat der SRF zu berechnen und festzulegen. Die FMA hat als nationale Abwicklungsbehörde die Entscheidung des SRF für die Banken in ihrem Aufsichtsbereich um- und durchzusetzen. Im Berichtsjahr hat die FMA daher auf Anweisung des SRF 457 Banken (456 Instituten und einer Zentralorganisation) per Mandatsbescheid in Summe rund € 279,5 Mio. an Beiträgen zum SRF vorzuschreiben und die eingehobenen Gelder an diesen zu übertragen. Seit seiner Gründung im Jahr 2016 haben die österreichischen Institute somit rund € 1,5 Mrd. in den SRF eingezahlt (> Grafik 40). Im gleichen Zeitraum verringerte sich die Anzahl der beitragspflichtigen Institute von 605 im Jahr 2015 auf 457 im Jahr 2021.

Im Euroraum, also im Anwendungsbereich des SRM (Single Resolution Mechanism), lag der Beitrag für 2021 bei € 10,4 Mrd., somit hält der SRF derzeit rd. € 52 Mrd.

In einem der vor den Gerichten der EU anhängigen Verfahren – darunter auch eines eines österreichischen Instituts – zur Rechtmäßigkeit der Beitragsvorschriften befand der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 15. 7. 2021 zwar den SRF-Beschluss zur Beitragsvorschrift 2017 wegen mangelhafter Begründung für nichtig, teilte jedoch die europarechtlichen Bedenken hinsichtlich der maßgeblichen „Delegierten Verordnung (EU) 2015/63“ nicht.

### DRY RUN 2021

Die FMA führte im Berichtsjahr in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde erstmals

<sup>3</sup> Ein CRR-Kreditinstitut ist eine Bank, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und Kredite für eigene Rechnung gewährt. Nur derartige Institute werden von der EU-Kapitaladäquanzverordnung, der „Capital Requirements Regulation“, erfasst.

einen eigenen „Dry Run“ durch, bei dem sie zu Übungszwecken hypothetisch eine Abwicklung simulierte. Dabei wurde angenommen, dass eine fiktive Bank gemäß BaSAG ausfällt, und es wurde entsprechend den Vorgaben des Abwicklungsregimes an zwei Novembertagen – wie an einem typischen Abwicklungswochenende – eine Abwicklung konkret durchgespielt.

Im Vordergrund stand dabei, die Krisenmanagementprozesse gemeinsam mit den externen Stakeholdern in Österreich zu testen. Die Erkenntnisse aus der Durchführung des Dry Run 2021 dienen der Verbesserung der Abwicklungspläne und -bereitschaft und werden nun in konkreten Arbeitspaketen umgesetzt.

## **ABWICKLUNGSVERFAHREN**

### **HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA)**

Im Berichtsjahr konnte die FMA in ihrer Funktion als nationale Abwicklungsbehörde die im Jahr 2014 gemäß Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) sowie BaSAG eingeleitete Abwicklung der HETA Asset Resolution AG (HETA), der Abbaueinheit der ehemaligen Hypo-Alpe-Adria-Bankengruppe, erfolgreich abschließen.

Die konsequente Umsetzung der Abwicklungsstrategie trug wesentlich dazu bei, dass das Abwicklungsergebnis deutlich über den ursprünglichen Planwerten liegt. Die nachhaltig positive Entwicklung spiegelt sich in der finalen Befriedigungsquote von berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von 86,32 % gemäß Vorstellungsbescheid III vom 13. 9. 2019 im Unterschied zu 46,02 % laut zweitem Mandatsbescheid vom 10. 4. 2016 und der vorzeitigen Verteilung an die Gläubiger wider. Gesamt zahlte die HETA in vier Zwischenverteilungen zwischen 2017 und 2020 rund € 10,6 Mrd. an Gläubiger berücksichtigungsfähiger nicht nachrangiger Verbindlichkeiten aus, was einer Verteilungsquote von insgesamt 85,12 % des ursprünglichen Nennwerts entsprach. Den Rest auf die finale Quote von 86,32 % bediente die HETA mit Endverteilung im Oktober 2021, in der sie € 149,2 Mio. ausschüttete. Hatten die Sachverständigengutachten ursprünglich einen Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte in Höhe von rund € 6 Mrd. erwartet, so gelang es letztlich, durch die geordnete Abwicklung € 10,8 Mrd. an die Gläubiger berücksichtigungsfähiger nicht nachrangiger Verbindlichkeiten zu verteilen.

Am 25. 11. 2021 zeigte die HETA der FMA als Abwicklungsbehörde die Bewerkstelligung des Portfolioabbaus gemäß § 84 Abs. 11 BaSAG an. Am 15. 12. 2021 beschloss die Hauptversammlung der HETA aufgrund der Beendigung des Portfolioabbaus die Auflösung der Abbaueinheit mit Wirkung zum Ablauf des 31. 12. 2021 und bestellte die Vorstandsmitglieder zu Abwicklern im gesellschaftsrechtlichen Liquidationsverfahren. Schließlich stellte die FMA als Abwicklungsbehörde am 29. 12. 2021 mit Bescheid gemäß § 84 Abs. 12 BaSAG fest, dass der Betrieb der HETA als Abbaueinheit beendet ist. Die HETA wird nun gesellschaftsrechtlich liquidiert.

Nach Beendigung aller Gerichtsverfahren gegen die drei Bescheide der FMA als Abwicklungsbehörde zur Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen veröffentlichte die FMA im Berichtsjahr die entsprechenden drei Rechtskräftedikte auf ihrer Website<sup>4</sup>.

### **KA FINANZ AG (KF)**

Die KA Finanz AG (KF) betreibt seit 6. 9. 2017 nach Genehmigung der FMA ihre

---

<sup>4</sup> <https://www.fma.gv.at/heta-asset-resolution-ag/>.

Geschäfte als Abbaugesellschaft gemäß BaSAG. Die KF richtet ihren Portfolioabbau seither gemäß dem von der Abwicklungsbehörde 2017 genehmigten Abbauplan aus. Aufgrund der geänderten Abbaustrategie wurde im Herbst 2021 ein neuer Abbauplan erarbeitet und durch die FMA genehmigt.

Unter Aufsicht der FMA als Abwicklungsbehörde wurde die Bilanzsumme der KF im Vergleich zum 31. 12. 2017 (€ 9,8 Mrd.) auf € 3,6 Mrd. zum 31. 12. 2021 abgesenkt. Zum 30. 6. 2021 betrug die Bilanzsumme € 4,4 Mrd. Der Rückgang ist auf die aktiven Portfolioabbaumaßnahmen sowie planmäßige und außerplanmäßige Tilgungen zurückzuführen. Mit der Umstellung auf eine Abbaugesellschaft gemäß BaSAG im Jahr 2017 wurde auch die Refinanzierung der KF umgestellt. Seither erfolgt diese durch die „Abbaumanagementgesellschaft des Bundes“ (ABBAG).



**FMA INTERN**

# ORGANE

**D**ie Organe der FMA sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet den gesamten Dienstbetrieb und führt die Geschäfte der FMA entsprechend den Gesetzen und der Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat die Leitung und Geschäftsgebarung der FMA zu überwachen.

## VORSTAND

Gemäß Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) setzt sich der Vorstand aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Ein Vorstandsmitglied wird vom Bundesminister für Finanzen und eines von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) nominiert. Beide sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Im Berichtsjahr bildeten Mag. Helmut Ettl und Dkfm. Eduard Müller, MBA, den Vorstand der FMA. Mag. Ettl wurde am 28. 11. 2017 für eine weitere Funktionsperiode, beginnend mit Februar 2018, wiederbestellt. Dkfm. Müller, MBA, wurde am 1. 2. 2020 interimsmäßig als Vorstandsmitglied der FMA bestellt und am 6. 7. 2020 erstbestellt.

## AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der FMA setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen (> *Abbildung 4*): Je vier stimmberechtigte Mitglieder entsenden der Bundesminister für Finanzen sowie die OeNB, zwei nicht stimmberechtigte kooptierte Mitglieder werden als Vertreter der Beaufsichtigten von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) vorgeschlagen. Letzteren stehen klar abgegrenzte Informationsrechte zu. Die ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrats sind vom Bundesminister für Finanzen zu bestellen, die Kooptierung der von der WKO nominierten Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat selbst.

VORSITZENDER: <b>Mag. Alfred Lejsek</b> (BMF)
VORSITZENDER-STELLVERTRETER: <b>Gouv. Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Holzmann</b> (OeNB)

**Abbildung 4:** Aufsichtsrat der FMA (Stand: 31. 12. 2021)

MITGLIEDER:	MITGLIEDER:	KOOPTIERTE MITGLIEDER:
<b>Vize-Gouv. Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber</b> (OeNB)	<b>MMag. Elisabeth Gruber</b> (BMF)	<b>WP Dr. Walter Knirsch</b> (WKO)
<b>DI Dr. Gabriela De Raaij</b> (OeNB)	<b>Dr. Beate Schaffer</b> (BMF)	<b>Dr. Franz Rudorfer</b> (WKO)
<b>Dr. Karin Turner-Hrdlicka</b> (OeNB)	<b>Dr. Dietmar Schuster</b> (BMF)	

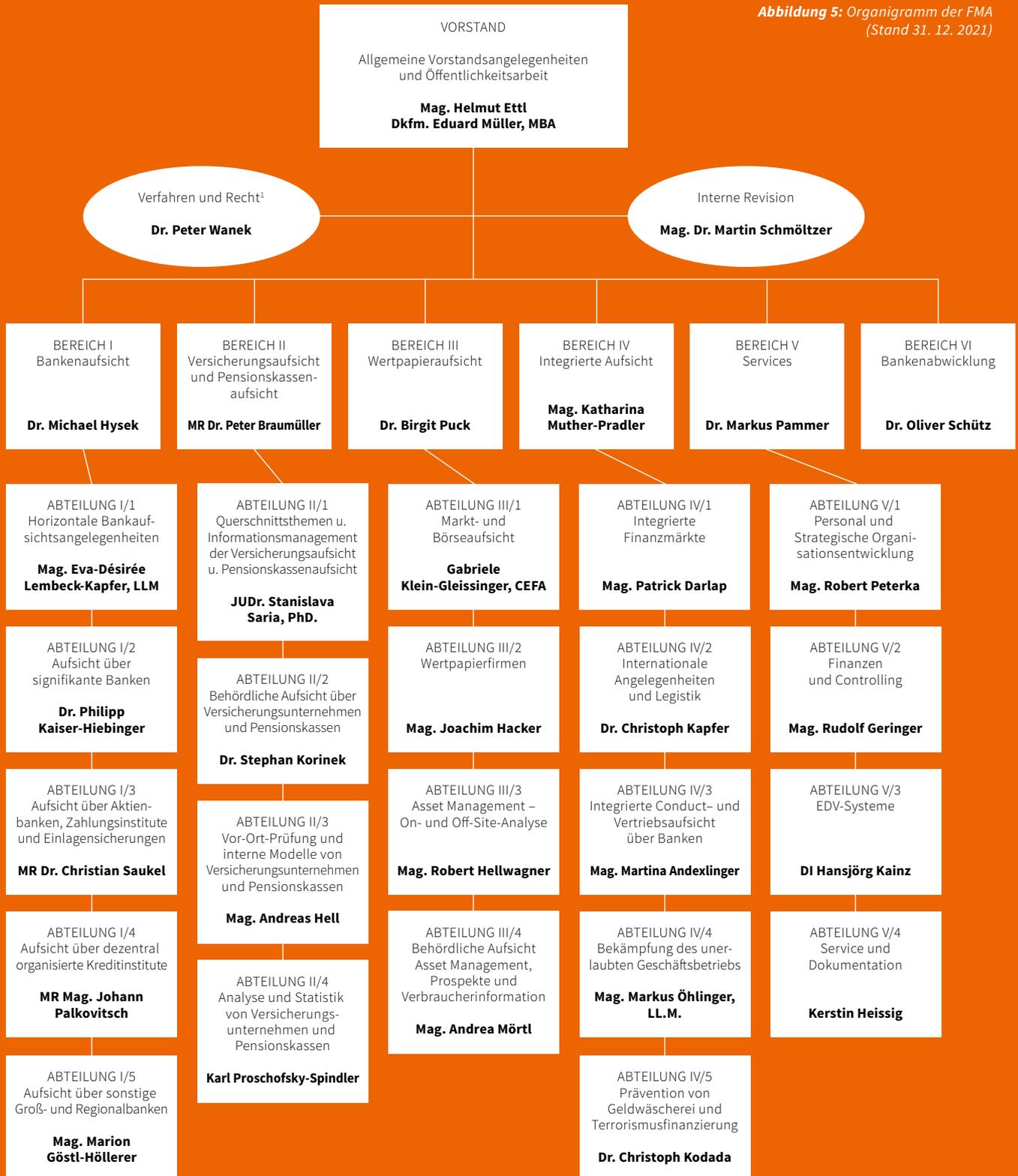
Gemäß § 10 Abs. 2 FMABG bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates:

- der vom Vorstand zu erstellende Finanzplan einschließlich des Investitions- und Stellenplans
- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und
- Kreditaufnahmen, die jeweils € 75.000,- überschreiten
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften
- der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss
- die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 2 sowie deren Änderung
- die Compliance-Ordnung gemäß § 6 Abs. 4 sowie deren Änderung
- die Ernennung von FMA-Bediensteten in unmittelbar dem Vorstand nachgeordnete Leitungsfunktionen (zweite Führungsebene) sowie deren Abberufung und Kündigung
- der gemäß § 16 Abs. 3 zu erstellende Jahresbericht
- der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen.

Gemäß § 9 Abs. 1 FMABG (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz) hat der Aufsichtsrat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr eine Sitzung abzuhalten. Im Berichtsjahr trat der Aufsichtsrat am 3. 3. 2021, am 26. 4. 2021, am 17. 6. 2021, am 29. 9. 2021, am 19. 11. 2021 und am 9. 12. 2021 zusammen.

Die Entlastung des Vorstandes gemäß § 18 Abs. 4 FMABG für das Geschäftsjahr 2020 erfolgte einstimmig in der Sitzung vom 26. 4. 2021.

Abbildung 5: Organigramm der FMA  
(Stand 31. 12. 2021)



<sup>1</sup> Interne Compliancefunktion, direkt dem Vorstand unterstellt.

# PERSONAL

## PERSONALSTAND

**F**ür das Jahr 2021 wurden vom Aufsichtsrat 398 Vollzeitäquivalente (VZÄ) genehmigt. Mit 31. 12. 2021 entsprach der Personalstand der FMA 389,99 VZÄ. Dieses Arbeitsvolumen wurde von 427 Mitarbeitern (exklusive Karenzen) geleistet. Eine Aufgliederung der Plan- und Iststellenstände nach den organisatorischen Bereichen finden Sie in *Tabelle 30*.

Die Fluktuationsrate betrug 2021 6,01 % und lag damit klar unter den 6,85 % im Jahr davor. Die Berechnung erfolgt ohne jene Mitarbeiter, deren befristetes Dienstverhältnis während des Jahres ausgelaufen ist. Die geringere Fluktuationsrate ist auf die hohe Arbeitszufriedenheit in der FMA zurückzuführen. Die FMA bietet ihren Mitarbeitern in hochspezialisierten Bereichen des Finanzmarktes sehr gute Chancen, verantwortungsvolle Tätigkeiten zu übernehmen und an der dynamischen Weiterentwicklung der Aufsichtssachen mitzuwirken.

Der Anteil dienstzugeleiteter beamteter Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen sank durch eine Ruhestandsversetzung auf 9,8 VZÄ. Der Beamtenanteil an der Gesamtbelegschaft verringerte sich somit per Ultimo 2021 im Jahresvergleich von 2,77 % auf 2,51 % – im Vergleich dazu betrug der Beamtenanteil im Jahr 2007 noch 10 %. Der Mitarbeiterstand an Vertragsbediensteten bleibt fast unverändert bei 4,5 VZÄ. Ihr prozentueller Anteil an der Gesamtbelegschaft beträgt 1,15 %. Das Durchschnittsalter der FMA-Mitarbeiter beträgt 43 Jahre. Der Anteil an Mitarbeitern in Teilzeitbeschäftigung betrug im Jahr 2021 26,70 %; dies hauptsächlich aufgrund von Elternzeitvereinbarungen. Der Anteil der weiblichen Erwerbstätigen an der Gesamtbelegschaft erhöhte sich geringfügig von 55,08 % auf 56,67 %. Der Frauenanteil in Füh-

**Tabelle 30:** Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten 2021

	Planstellen per 31.12.	Iststellen per 31.12.	Abweichung in %
Vorstandsangelegenheiten, Verfahren & Recht, Interne Revision	28,00	27,88	-0,45
Bankenaufsicht	78,50	76,98	-1,94
Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht	58,00	56,50	-2,59
Wertpapieraufsicht	85,15	84,60	-0,65
Integrierte Aufsicht	73,25	71,18	-2,83
Services	51,10	50,21	-1,74
Bankenabwicklung	24,00	22,65	-5,63
<b>Gesamt</b>	<b>398,00</b>	<b>389,99</b>	<b>-2,01</b>

Rundungsdifferenzen ab der zweiten Kommastelle bleiben unbeachtet.

ungspositionen blieb unverändert bei 42 %. Der Akademikeranteil erhöhte sich weiter, von 81,80 % auf 83,37 %. Der Anteil von Mitarbeitern mit Zusatzausbildungen wie Zweitstudium, Postgraduate-Ausbildung, Rechtsanwalts- oder Steuerberaterprüfung lag 2021 bei 47,07 % (> Grafik 42). Zählt man jene 58 aktiven Mitarbeiter, die den von FMA und OeNB gemeinsam mit der Wirtschaftsuniversität Wien entwickelten berufsbegleitenden zweijährigen postgradualen Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht erfolgreich absolviert haben hinzu, beträgt dieser Wert 60,66 %.

## PERSONALENTWICKLUNG

Als Expertenorganisation spielt für die FMA die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter eine besonders wichtige Rolle. Die Personalentwicklung der FMA sieht daher für verschiedene Zielgruppen und Anforderungen ein breites, aber maßgeschneidertes Spektrum an Maßnahmen vor:

- Führungskräfteentwicklungsprogramm
- Masterstudienlehrgang Finanzmarktaufsicht, Professional Master (PM), in Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank an der WU-Executive Academy
- FMA-Akademie
- Internationale Seminare im Rahmen des Netzwerks der europäischen Regulierungs- und Aufsichtsinstitionen oder anderer internationaler Veranstalter
- Seminare bei einem externen Anbieter, die individuell in Abstimmung mit der Führungskraft festgelegt werden

### FMA-AKADEMIE

Das Angebot der FMA-Akademie fokussiert einerseits auf Zielgruppen (neue Mitarbeiter, Assistenten, Referenten, Spezialisten und Experten, Führungskräfte ...), andererseits auf Kompetenzen (Fachkompetenz, Selbst- und Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Sprachkompetenz ...). Diese erfolgen durch interne wie externe Seminare, nationale wie internationale Lehrveranstaltungen, E-Learning, Study Visits, Staff Exchange sowie unserem gemeinsam mit OeNB und Wirtschaftsuniversität (WU) angebotenen Masterstudienlehrgang Finanzmarktaufsicht, Professional Master (PM).

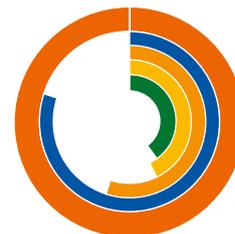
Im Rahmen der FMA-Akademie wurden 2021 insgesamt 166 Seminare, Workshops sowie Fachvorträge durchgeführt, die von 2.153 Teilnehmern besucht wurden, wobei ein Großteil virtuell stattgefunden hat. Zusätzlich zu diesen zentral organisierten Seminaren wurden von den FMA-Mitarbeitern 408 spezifische Ausbildungsmaßnahmen bei externen Bildungseinrichtungen zur gezielten individuellen fachlichen Weiterentwicklung absolviert.

Im Jahr 2021 nahmen FMA-Mitarbeiter überdies an 88 internationalen Seminaren im Rahmen der europäischen Partnernetzwerke teil, beispielsweise Europäische Zentralbank (EZB), Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), Europäische Aufsichtsbehörde für Versicherungen und betriebliche Vorsorgesysteme (EIOPA), Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), Europäische Abwicklungsbehörde (SRB), Europäische Ausbildungsinitiative für Finanzmarktaufseher (ESE) sowie Schwesterbehörden oder andere internationale Veranstalter.

### FÜHRUNGSKRÄFTEENTWICKLUNG

Für die Führungskräfte wurden 2021 sowohl bewährte als auch neue Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt. Wie im Vorjahr wurde dabei auf die Bewältigung der Heraus-

**Grafik 42:** Expertenorganisation  
FMA



■ 83,37 % Akademikeranteil  
 ■ 56,67 % Frauenanteil  
 ■ 42 % Frauenanteil in Führungspositionen  
 ■ 47,07 % Mitarbeiter mit Zusatzausbildung

forderungen im Zusammenhang mit COVID-19 Rücksicht genommen. Weiters wurden aufgrund der Umsetzung der neuen Homeoffice-Richtlinie spezifische Führungskräfte trainings wie etwa „Hybrides Führen für Führungskräfte“, „Hybride Meetings gestalten“, „Virtuelle Führung“ etc. angeboten.

## INTERNATIONALE VERNETZUNG

Obwohl die Möglichkeiten von physischen Treffen aufgrund der Pandemie stark eingeschränkt waren, wurde auch im Berichtsjahr die gute Zusammenarbeit im HR-Management mit den europäischen Institutionen, insbesondere EZB, SRB und den ESAs, gepflegt und weiterentwickelt.

Im Zuge dessen wurden 2021 zwölf FMA-Mitarbeiter zu folgenden Organisationen entsandt: zur EZB (7) und zur Europäischen Kommission (2), zum Europäischen Rat (1), zur EBA (1) und zum SRB (1). Diese Entsendungen erfolgten überwiegend auf Basis von Host-Based-Entsendungen, in deren Rahmen die aufnehmende Institution die Kosten für entsendete FMA-Mitarbeiter übernimmt.

Darüber hinaus wurde im Sommer 2021 seitens der EZB das sogenannte SSM-SWAP-Programm initiiert. Die FMA arbeitet bei diesem Projekt mit der OeNB zusammen. Auf Basis dieses Programms soll es im Kalenderjahr 2022 zu einem reziproken Austausch von Mitarbeitern der FMA, der OeNB und der EZB auf unterschiedlichen Hierarchieebenen kommen, um so einen fachlichen und kulturellen Austausch zwischen den Organisationen zu ermöglichen.

Nachdem 2020 alle Study Visits pandemiebedingt abgesagt werden mussten, konnten 2021 drei der Austauschprogramme wieder durchgeführt werden. Konkret nahm je ein Mitarbeiter bei der EZB in Frankfurt, der ESMA in Paris und beim IAIS in Basel an diesem Programm.

Auch die Kontakte mit der Europäischen Kommission konnten intensiviert werden. Seit September ist ein Mitarbeiter zur DG 3 entsendet und arbeitet am „Crisis Management and Deposit Insurance (CMDI) Framework Review“ und der Entwicklung eines Abwicklungsregimes für Versicherungen mit. In gleicher Art verstärkt ein Mitarbeiter der Bankenabwicklung im Rahmen des SSM das „Crisis Management Team“ der EZB.

## VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Die FMA nimmt seit dem Jahr 2013 am „Audit berufundfamilie“, dessen Ziele die Etablierung einer familienbewussten Unternehmenskultur und die Ausarbeitung entsprechender Maßnahmen sind, teil. Nach der Grundzertifizierung im November 2013 wurde der FMA im Jahr 2017 nach einer Re-Auditierung das Vollzertifikat „Audit berufundfamilie“ vom Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend verliehen. Mit der erneuten Re-Auditierung im Jahr 2020 wurden zusätzliche Maßnahmen erarbeitet, die seither Schritt für Schritt umgesetzt werden.

Der größte Meilenstein war die Revision der bestehenden Homeoffice- und Telearbeitsrichtlinie, die auf Basis der „Lessons Learned“ aus der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Lockdowns überarbeitet wurde.

## INTERNE KOMMUNIKATION

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und des fehlenden persönlichen Austauschs im

Büro nahmen interne Kommunikation und Informationsweitergabe einen besonderen Stellenwert ein. Ein Kanal, der dafür besonders intensiv genutzt wurde, war das FMA-Intranet. Zum Beispiel wurde dort ein Diskussionsforum aufgesetzt, um allen Mitarbeitern den Austausch zu bestimmten Themen zu erleichtern, und multimedialer Content zu verschiedenen Themen wurde veröffentlicht. Zur Auflockerung wurden verschiedene interaktive Initiativen gestartet, an denen sich alle Mitarbeiter beteiligen konnten – die einzelnen Beiträge wurden anschließend zusammengefasst und allen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Mitarbeiterinformationsveranstaltungen wurden ebenfalls vollständig digital abgehalten.

# FINANZEN UND CONTROLLING

## FINANZIERUNG

Die Finanzierung der FMA ist im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) festgelegt und basiert auf drei Säulen:

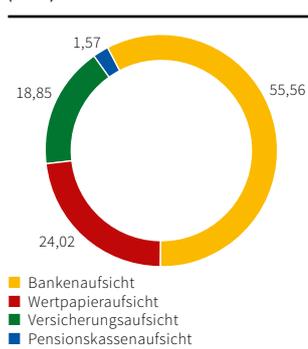
Zum Ersten erhält die FMA aus dem Bundesbudget jährlich einen gesetzlich vorgeschriebenen Pauschalbeitrag in Höhe von € 4 Mio. Zusätzlich steht ihr ein Bundesbeitrag für Aufwendungen der im Jahr 2020 etablierten Regulatory Sandbox zur Verfügung, der sich auf rund € 500.000,- beläuft. Zum Zweiten kann sie als Behörde für bestimmte gesetzlich definierte Leistungen Gebühren einheben. Drittens ist der verbleibende Betrag verursachergerecht auf die Beaufsichtigten umzulegen. Zudem kann sich die FMA als nationale Abwicklungsbehörde für Banken alle angemessenen Ausgaben, die in Verbindung mit der Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder der Ausübung der Abwicklungsbefugnis ordnungsgemäß getätigt wurden, von dem in Abwicklung befindlichen Institut ersetzen lassen.

Zur verursachergerechten Umlegung des Kostenbeitrags der Beaufsichtigten sind entsprechend § 19 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) die vier Rechnungskreise Banken-, Versicherungs-, Wertpapier- sowie Pensionskassenaufsicht zu bilden, die sich ihrerseits wieder in Subrechnungskreise aufteilen (> Grafik 43).

Die im Zeit- und Leistungserfassungssystem (ZLES) der FMA erfassten Daten stellen die Grundlage für eine verursachergerechte Aufteilung der Personalkosten auf die gesetzlich definierten Rechnungskreise gemäß FMABG dar.

Nach Abzug des Bundesanteils, der eingehobenen Gebühren und der sonstigen Erträge von den Gesamtkosten kann somit der Anteil jedes Rechnungskreises an den verbleibenden Kosten ermittelt werden. Dieser ist den gesetzlichen Vorgaben entsprechend jedem einzelnen Beaufsichtigten zuzuteilen und vorzuschreiben.

**Grafik 43:** Aufsichtskosten 2021, Aufteilung auf die Rechnungskreise (in %)



## KOSTENVORSCHREIBUNGEN

Gemäß § 19 FMABG haben die beaufsichtigten Unternehmen all jene Kosten der FMA zu tragen, die nicht anderweitig zu decken sind. Zur Feststellung der Kosten werden der Jahresabschluss und die Kostenabrechnung herangezogen. Der jeweilige Kostenbeitrag für die beaufsichtigten Unternehmen errechnet sich aus Meldedaten der Beaufsichtigten oder aus von der Wiener Börse gemeldeten Daten.

In der Kostenverordnung der FMA (KVO) werden die Kostenerstattung (Ist-Verrechnung), die Durchführung von Vorauszahlungen pro Rechnungskreis sowie die Aufteilung auf die Kostenpflichtigen inklusive Vorschreibungsterminen und Zahlungsfristen geregelt.

Im November 2021 wurden die Bescheide für die Ist-Kosten-Verrechnung 2020 sowie die Vorauszahlungen 2022 erlassen. Gegenüber dem Vorjahr ist mit etwa 2.500 Kostenbescheiden die Anzahl der ausgestellten Ist-Kosten-Bescheide konstant geblieben. Für das Jahr 2020 ergibt sich auf Basis der Kosten des Jahres 2020 und der geleisteten Vorauszahlung eine Nachverrechnung an die Kostenpflichtigen von insgesamt rund € 0,2 Mio.

## JAHRESABSCHLUSS 2021

Gemäß § 18 FMABG ist der geprüfte Jahresabschluss samt Kostenabrechnung vom Vorstand dem Aufsichtsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und der Kostenabrechnung 2021 der FMA sowie der Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung 2021 des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus wurde von der BBW Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH durchgeführt, und es wurde jeweils der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erteilt. Der Jahresabschluss 2021 der FMA sowie des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus wurde am 26. April 2021 gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 FMABG vom Aufsichtsrat genehmigt.

Der Anteil der Kostenpflichtigen sank im Berichtsjahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 um rund € 2,0 Mio. auf € 60,8 Mio. Dieser Rückgang war insbesondere das Ergebnis ertragsseitiger Verbesserungen:

- Die Bundesbeiträge stiegen um € 0,3 Mio. auf € 4,5 Mio., da erstmalig im Jahr 2021 der Bundesbeitrag für die Regulatory Sandbox gemäß § 23a Abs. 8 FMABG in voller Höhe (€ 0,5 Mio.) an die FMA zu überweisen war.
- Die Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen und sonstige Erträge stiegen um € 3,4 Mio., da höhere Einnahmen bei Bewilligungsgebühren der Bankenaufsicht und der Wertpapieraufsicht verbucht werden konnten und auch Dienstleister in virtuellen Währungen, die nun registrierungspflichtig sind, einen Kostenbeitrag leisten mussten.
- Überdies konnte eine Auflösung von Rücklagen gemäß § 20 FMABG um € 0,4 Mio. vorgenommen werden.

Der Personalaufwand, der fast vier Fünftel der Gesamtkosten der FMA ausmacht, stieg um € 0,9 Mio. auf € 48,1 Mio. – zum einen, da der Mitarbeiterstand im Berichtsjahr im Schnitt um sechs VZÄ höher war als 2020, zum anderen wegen der erforderlichen Gehaltstabellenvalorisierung gemäß dem Banken-KV-Abschluss sowie der Gehaltsstufenvorrückungen. Die verglichen mit Vorjahren geringer ausgefallene Steigerung des Personalaufwands ist vor allem auf geringere Rückstellungserfordernisse – insbesondere für nicht konsumierte Urlaubstage – zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen um € 0,7 Mio. auf € 24,6 Mio., insbesondere da die Mitgliedsbeiträge an die internationalen Institutionen um € 0,4 Mio. erhöht wurden und die Ausgaben für Aus- und Fortbildungen um € 0,2 Mio. zunahmen.

## GRAFIKEN

<i>Grafik 1: Entwicklung des Ölpreises</i>	19
<i>Grafik 2: Entwicklung des CO<sub>2</sub>-Preises</i>	19
<i>Grafik 3: Entwicklung der Strom- und Gaspreise</i>	19
<i>Grafik 4: Entwicklung des Baltic Dry Index</i>	19
<i>Grafik 5: Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes</i>	20
<i>Grafik 6: Entwicklung der Arbeitslosenquote</i>	20
<i>Grafik 7: Entwicklung der Staatsschuldenquote</i>	20
<i>Grafik 8: Entwicklung der Inflation</i>	20
<i>Grafik 9: Entwicklung der offenen Stellen in Österreich</i>	21
<i>Grafik 10: Entwicklung der Beschäftigungsquote in Österreich</i>	21
<i>Grafik 11: Wechselkursentwicklung EUR-USD/JPY/CHF/GBP</i>	23
<i>Grafik 12: Internationale Aktienindizes</i>	24
<i>Grafik 13: Yield-Spread</i>	24
<i>Grafik 14: 10-jährige Staatsanleihen</i>	25
<i>Grafik 15: Corona-Hilfsmaßnahmen in Österreich</i>	26
<i>Grafik 16: Entwicklung des ATX Total Return</i>	27
<i>Grafik 17: Ausstehende Derivate nach Anlageklasse gemäß Nominalwert</i>	28
<i>Grafik 18: Marktanteile inkl. Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich und Betriebliche Vorsorgekassen</i>	30
<i>Grafik 19: Eigenmittelausstattung</i>	32
<i>Grafik 20: Liquidity Coverage Ratio</i>	32
<i>Grafik 21: Aufteilung der Kapitalanlagen zu Marktwerten</i>	34
<i>Grafik 22: SCR-Solvabilitätsgrad</i>	34
<i>Grafik 23: Kapitalanlagestruktur der Pensionskassen</i>	35
<i>Grafik 24: Kapitalanlagestruktur der Betrieblichen Vorsorgekassen</i>	37
<i>Grafik 25: Fondsvermögen der Investmentfonds</i>	39
<i>Grafik 26: Nettozuwächse/-abflüsse nach Anlagekategorie</i>	39
<i>Grafik 27: Fondsvolumina nach Anlagekategorie</i>	39
<i>Grafik 28: Fondsvermögen der Immobilienfonds</i>	39
<i>Grafik 29: Betreutes Kundenvermögen nach Dienstleistung</i>	41
<i>Grafik 30: Anzahl der Whistleblower-Hinweise</i>	61
<i>Grafik 31: Zuständigkeitsverteilung der Hinweise</i>	61
<i>Grafik 32: FinTech-Anfragen nach Geschäftsmodellen</i>	69
<i>Grafik 33: Anzahl ausländischer Fonds, die zum Vertrieb in Österreich notifiziert sind</i>	72
<i>Grafik 34: Conduct-Risiko der Banken</i>	75
<i>Grafik 35: CFD-Handel durch Kleinanleger in Österreich</i>	77
<i>Grafik 36: Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen</i>	85
<i>Grafik 37: Fehlerquote bei den Prüfungen im Enforcement</i>	87
<i>Grafik 38: Strafbescheide und Ermahnungen</i>	91
<i>Grafik 39: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft</i>	92
<i>Grafik 40: Österreichische Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds</i>	98
<i>Grafik 41: Anteile der Bankensektoren zum Abwicklungsfonds</i>	98
<i>Grafik 42: Expertenorganisation FMA</i>	107
<i>Grafik 43: Aufteilung der Aufsichtskosten auf die Rechnungskreise</i>	110

## TABELLEN

<i>Tabelle 1: Emissionstätigkeit in Österreich nach Emittentenkategorien</i>	27
<i>Tabelle 2: Entwicklung des equitymarket.at-Segments der Wiener Börse</i>	28
<i>Tabelle 3: Anzahl der Kreditinstitute</i>	30
<i>Tabelle 4: Marktentwicklung des österreichischen Bankensektors</i>	31
<i>Tabelle 5: Kennzahlen und Marktentwicklung des Versicherungssektors</i>	33
<i>Tabelle 6: Überblick über den Pensionskassenmarkt</i>	34
<i>Tabelle 7: Veranlagungsperformance der Pensionskassen</i>	35
<i>Tabelle 8: Kennzahlen und Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen</i>	36
<i>Tabelle 9: Anzahl österreichischer Asset Manager</i>	37
<i>Tabelle 10: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes</i>	38
<i>Tabelle 11: Kennzahlen der österreichischen Wertpapierdienstleister</i>	40
<i>Tabelle 12: Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding</i>	52
<i>Tabelle 13: Vor-Ort-Maßnahmen</i>	64

<i>Tabelle 14: Managementgespräche</i>	66
<i>Tabelle 15: Abgeschlossene Konzessions- und Registrierungsverfahren</i>	68
<i>Tabelle 16: Abgeschlossene Fit-&amp;-Proper-Verfahren</i>	70
<i>Tabelle 17: Genehmigte bzw. angezeigte Auslagerungen</i>	71
<i>Tabelle 18: SREP-Entscheidungen</i>	71
<i>Tabelle 19: Genehmigung interner Modelle im Versicherungsbereich</i>	72
<i>Tabelle 20: Laufende Aufsicht über ausländische Investmentfonds</i>	72
<i>Tabelle 21: Verfahren gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb</i>	81
<i>Tabelle 22: Verfahren</i>	83
<i>Tabelle 23: Gebilligte Prospekte</i>	84
<i>Tabelle 24: KMG-Verwaltungsstrafen</i>	85
<i>Tabelle 25: Marktaufsicht</i>	85
<i>Tabelle 26: Amtshilfe Marktaufsicht</i>	86
<i>Tabelle 27: Emittentenaufsicht</i>	86
<i>Tabelle 28: Ad-hoc-Meldungen nach Sachverhalten</i>	87
<i>Tabelle 29: Prüfungen im Enforcement</i>	87
<i>Tabelle 30: Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten</i>	106
<i>Tabelle 31: Bilanz 2021</i>	A 6/A 7
<i>Tabelle 32: Anlagevermögen 2021</i>	A 6/A 7
<i>Tabelle 33: Gewinn- und Verlustrechnung 2021</i>	A 8
<i>Tabelle 34: Bilanz des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2021</i>	A 21
<i>Tabelle 35: Gewinn- und Verlustrechnung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2021</i>	A 21

## **ABBILDUNGEN**

<i>Abbildung 1: Aufsichtsschwerpunkte 2021</i>	13
<i>Abbildung 2: Zulassungen österreichischer KAG und AIFM nach Rechtsgrundlage</i>	37
<i>Abbildung 3: Europäisches Finanzaufsichtssystem</i>	48
<i>Abbildung 4: Aufsichtsrat der FMA</i>	103
<i>Abbildung 5: Organigramm der FMA</i>	105

ABBAG	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes	EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate; Drei-Monats-Geld
AG	Aktiengesellschaft	EuroCCP	European Central Counterparty N. V.
AIF	Alternative Investmentfonds	EuVECA	European Venture Capital Funds
AIFM	Alternative Investmentfonds-Manager	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
AIFMG	Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz	EZB	Europäische Zentralbank
AML/CFT	Anti-Money Laundering / Countering the Financing of Terrorism	FATF	Financial Action Task Force
APAB	Abschlussprüferaufsichtsbehörde	FCA	Financial Conduct Authority; britische Aufsichtsbehörde
APP	Asset Purchase Programme	FDLA	Finanzdienstleistungsassistent
ATX	Austrian Traded Index	Fed	Federal Reserve System
AWLB	Anwartschafts- und Leistungsberechtigte	FinTech	Finanztechnologie
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (deutsche Aufsichtsbehörde)	FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken	FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
BCG	Basel Consultative Group	FMSG	Finanzmarktstabilitätsgremium
BIP	Bruttoinlandsprodukt	FOLTF	Fail or likely to fail
BMF	Bundesministerium für Finanzen	FSB	Financial Stability Board
BMSVG	Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigen-vorsorgegesetz (nach Novelle)	FSMA	Financial Services and Markets Authority
BörseG	Börsegesetz	FTSE	Financial Times Stock Exchange Index
BVK	Betriebliche Vorsorgekasse	GIMAR	Global Insurance Market Report
BVwG	Bundesverwaltungsgericht	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BWG	Bankwesengesetz	GSA	Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit
CCP	Central Counterparty	GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
CCPA	Central Counterparty Austria GmbH	GW/TF	Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
CESEE	Central, Eastern and Southeastern Europe; Länder Zentral-, Ost- und Südosteuropas	HETA	HETA Asset Resolution AG
CFD	Contract for Difference / Differenzkontrakt	HTM-bewertet	HTM-Bewertung: Zur Erreichung möglichst stabiler Veranlagungserträge kann für bestimmte als Direktveranlagung gehaltene Wertpapiere erster Bonität (z. B. Schuldverschreibungen des Bundes) eine vom Tageswertprinzip abweichende Bewertung gewählt werden („held to maturity“ oder kurz HTM)
CRR	Capital Requirements Regulation	IAIS	International Association of Insurance Supervisors; Internationale Vereinigung der Versicherungsbehörden
CSA	Common Supervisory Action	IAS	International Accounting Standards
CSDR	Central Securities Depositories Regulation	ICO / STO	Initial Coin Offering / Security Token Offering
DAX	Deutscher Aktienindex	IDD	Insurance Distribution Directive
DeIVO	Delegierte Verordnung	IDV	Identifikationsverordnung
DG	Directorates-General (Generaldirektion der Europäischen Kommission)	IFRS	International Financial Reporting Standards; Internationale Rechnungslegungsstandards
DLT	Distributed Ledger Technology	IG	Investment Grade
DLT Pilot Regime	Ein Regulierungsansatz für Marktinfrastruktur auf Basis der Distributed-Ledger-Technologie	IHS	Institut für Höhere Studien
DORA	Digital Operational Resilience Act	IKT	Informations- und Kommunikationssysteme
EBA	European Banking Authority; Europäische Bankenaufsicht	Immo-KAG	Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien
ECB	European Central Bank	ImmoInvFG	Immobilien-Investmentfondsgesetz
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	InvFG	Investmentfondsgesetz
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority; Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die Betriebliche Altersversorgung	IOCs	Indicators of Compromise
EK	Europäische Kommission	IOPS	International Organisation of Pension Supervisors; Internationale Vereinigung der Pensionskassenaufseher
EMIR	European Market Infrastructure Regulation	IOSCO	International Organization of Securities Commissions; Internationale Vereinigung der Börsenaufsichtsbehörden
ESAs	European Supervisory Authorities; europäische Aufsichtsbehörden	IRTs	Internal Resolution Teams
ESE	Europäische Ausbildungsinitiative für Finanzmarktaufseher	iVm	in Verbindung mit
ESEF	European Single Electronic Format	IWF	Internationaler Währungsfonds
ESFS	European System of Financial Supervision; Europäisches Finanzaufsichtssystem	JSTs	Joint Supervisory Teams
ESG	Environmental, Social and Governance	KAG	Kapitalanlagegesellschaft
ESMA	European Securities and Markets Authority; Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	KF	KA Finanz AG
ESRB	European Systemic Risk Board; Europäischer Ausschuss für Systemrisiken	KIID	Key Investor Information Document
ETF	Exchange Traded Fund	KMG	Kapitalmarktgesetz
EU	Europäische Union	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
EuGH	Europäischer Gerichtshof	KVO	Kostenverordnung
		LIBOR	London Interbank Offered Rate
		LSI	Less Significant Institution
		MBA	Master of Business Administration
		MICAR	Markets in Crypto Assets Regulation

<i>MiFID</i>	<i>Markets in Financial Instruments Directive; Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente</i>	<i>S&amp;P</i>	<i>Standard &amp; Poors</i>
<i>MiFIR</i>	<i>Markets in Financial Instruments Regulation</i>	<i>SCR</i>	<i>Solvency Capital Requirement</i>
<i>MMIT</i>	<i>Market Manipulation Insider Tracer</i>	<i>SFDR</i>	<i>Sustainable Finance Disclosure Regulation</i>
<i>MMoU</i>	<i>Multilateral Memorandum of Understanding concerning Consultation and Cooperation and the Exchange of Information</i>	<i>SFTR</i>	<i>Securities Financing Transactions Regulation</i>
<i>MoU</i>	<i>Memorandum of Understanding; Kooperationsabkommen</i>	<i>SI</i>	<i>Significant Institution</i>
<i>MREL</i>	<i>Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities</i>	<i>Sicherheits-VRG</i>	<i>Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaft</i>
<i>MSCI</i>	<i>Emerging Markets Index</i>	<i>SRB</i>	<i>Single Resolution Board</i>
<i>MTF</i>	<i>Multilateral Trading Facility; multilaterales Handelssystem</i>	<i>SREP</i>	<i>Supervisory Review and Evaluation Process</i>
<i>NASDAQ</i>	<i>National Association of Securities Dealers Automated Quotations Stock Market; Börse mit Sitz in New York</i>	<i>SRF</i>	<i>Single Resolution Fund</i>
<i>NCA</i>	<i>National Competent Authority</i>	<i>SRM</i>	<i>Single Resolution Mechanism</i>
<i>NGFS</i>	<i>Network for Greening the Financial System</i>	<i>SSM</i>	<i>Single Supervisory Mechanism</i>
<i>NRA</i>	<i>National Resolution Authority</i>	<i>Sub-VG</i>	<i>Subveranlagungsgemeinschaften</i>
<i>OECD</i>	<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i>	<i>SupTech-Tool</i>	<i>Supervisory Technology Tool</i>
<i>OeKB</i>	<i>Oesterreichische Kontrollbank AG</i>	<i>TCMB</i>	<i>Türkische Central Bank</i>
<i>OeNB</i>	<i>Oesterreichische Nationalbank</i>	<i>TLTRO III</i>	<i>Targeted Longer-Term Refinancing Operations III</i>
<i>OePR</i>	<i>Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung</i>	<i>TREM</i>	<i>Transaction Reporting Exchange Mechanism</i>
<i>OGAW</i>	<i>Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren; vgl. UCITS</i>	<i>UCITS</i>	<i>Undertaking for Collective Investment in Transferable Securities</i>
<i>ORSA</i>	<i>Own Risk and Solvency Assessment</i>	<i>UCITS-KIID</i>	<i>UCITS Key Investor Information Document</i>
<i>PARCA</i>	<i>Paris Agreement Capital Transition Assessment</i>	<i>VASP</i>	<i>Virtual Asset Service Provider</i>
<i>PELTROs</i>	<i>Pandemic Emergency Longer-Term Refinancing Operations</i>	<i>VfGH</i>	<i>Verfassungsgerichtshof</i>
<i>PEPP</i>	<i>Pandemic Emergency Purchase Programme</i>	<i>VGv</i>	<i>Vertraglich gebundener Vermittler</i>
<i>PEPP</i>	<i>Paneuropäisches privates Pensionsprodukt</i>	<i>VIG</i>	<i>Vienna Insurance Group</i>
<i>PK</i>	<i>Pensionskasse</i>	<i>VO</i>	<i>Verordnung</i>
<i>PM</i>	<i>Professional Master</i>	<i>VRG</i>	<i>Veranlagungs- und Risikogemeinschaften</i>
<i>POG</i>	<i>Product Oversight and Governance</i>	<i>VStG</i>	<i>Verwaltungsstrafgesetz</i>
<i>PRIIPs</i>	<i>Packaged Retail and Insurance-based Investment Products</i>	<i>VVaG</i>	<i>Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit</i>
<i>PZV</i>	<i>Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge</i>	<i>VwGH</i>	<i>Verwaltungsgerichtshof</i>
<i>RCG</i>	<i>Regional Consultative Group</i>	<i>VZÄ</i>	<i>Vollzeitäquivalente</i>
<i>rd.</i>	<i>rund</i>	<i>WIFO</i>	<i>Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung</i>
<i>RegTech-Tool</i>	<i>Regulatory Technology Tool</i>	<i>WKO</i>	<i>Wirtschaftskammer Österreich</i>
<i>RL</i>	<i>Richtlinie</i>	<i>WKStA</i>	<i>Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption</i>
<i>RL-KG</i>	<i>Rechnungslegungs-Kontrollgesetz</i>	<i>WPDFLU</i>	<i>Wertpapierdienstleistungsunternehmen</i>
<i>RWA</i>	<i>Risikogewichteten Aktiva</i>	<i>WPF</i>	<i>Wertpapierfirma</i>
<i>RW-VO</i>	<i>Referenzwerte-Verordnung</i>	<i>WPV</i>	<i>Wertpapiervermittler</i>
		<i>WU</i>	<i>Wirtschaftsuniversität Wien</i>
		<i>ZLES</i>	<i>Zeit- und Leistungserfassungssystem</i>



**JAHRESABSCHLUSS 2021  
DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE**

Bilanz 2021 .....	A 3
Bilanz Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2021 .....	A 19

# JAHRESABSCHLUSS 2021

## BESTÄTIGUNGSVERMERK BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

### PRÜFUNGSURTEIL

**W**ir haben den Jahresabschluss der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft. Auch die Kostenabrechnung gemäß § 19 FMABG war Gegenstand der Prüfung. Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 18 FMABG. Die Kostenabrechnung gemäß § 19 FMABG entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

### GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum 7.4.2022 ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

### VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 18 FMABG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäfts-

tätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

## **VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam

zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

### **BERICHT ZUM LAGEBERICHT**

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Zu der im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Erklärung ist es unsere Verantwortlichkeit zu prüfen, ob sie aufgestellt wurde, sie zu lesen und dabei zu würdigen, ob diese sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 18 FMABG.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### **URTEIL**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

### **ERKLÄRUNG**

Ansichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 7. April 2022

### **BBW WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Mag. BERNHARD WINTER  
*Wirtschaftsprüfer*

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

## BILANZ 2021

Bilanz zum 31. 12. 2021 (Beträge in EUR) (Rundungsdifferenzen im Vorjahr bleiben unberücksichtigt)

### AKTIVA

Vorjahr TEUR

#### A. Anlagevermögen

##### I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	349.250,46	410
-----------------------------------------------------------------------------------	------------	-----

##### II. Sachanlagen

1. Bauten auf fremdem Grund	1.183.146,19	1.001
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.005.063,19	986
	2.188.209,38	1.987
	2.537.459,84	2.397

#### B. Umlaufvermögen

##### I. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige

60.303.415,71	62.273
---------------	--------

##### II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Leistungen	1.119.113,32	743
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	846.458,94	714
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
	1.965.572,26	1.457

##### III. Wertpapiere und Anteile

1. Wertpapiere der Republik Österreich	12.000.000,00	12.000
----------------------------------------	---------------	--------

##### IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

33.497.800,01	26.917
107.766.787,98	102.647

#### C. Rechnungsabgrenzungsposten

1.449.761,74	1.404
--------------	-------

**111.754.009,56**      **106.448**

Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 226 (1) UGB (Beträge in EUR)

	Stand 1. 1. 21	Anschaffungskosten		Stand 31. 12. 21
		Zugänge	Abgänge	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	4.769.925,01	269.623,45	617.159,58	4.422.388,88
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Bauten auf fremdem Grund	2.620.143,06	331.935,94	0,00	2.952.079,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.835.306,30	672.509,55	1.199.650,30	6.308.165,55
3. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	32.163,37	32.163,37	0,00
	9.455.449,36	1.036.608,86	1.231.813,67	9.260.244,55
	<b>14.225.374,37</b>	<b>1.306.232,31</b>	<b>1.848.973,25</b>	<b>13.682.633,43</b>

## ANHANG GEMÄSS § 236 UGB (BETRÄGE IN EUR)

### A. ALLGEMEINE ANGABEN

- Die FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE (FMA) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts und wurde durch das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG (BGBl 97/2001) am 22. Oktober 2001 errichtet. Die be-

**PASSIVA**  
Vorjahr TEUR

<b>A. Rücklagen gemäß FMABG</b>		
1. Rücklage gemäß § 20 FMABG	3.634.129,01	3.633
2. Rücklage gemäß § 23a FMABG	553.597,78	157
	4.187.726,79	3.790
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.541.120,95	2.551
2. Sonstige Rückstellungen	9.482.444,99	9.427
	12.023.565,94	11.978
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG	69.530.382,75	62.698
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	69.530.382,75	62.698
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.377.012,31	22.728
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	11.717.012,31	12.062
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	10.660.000,00	10.666
3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.610.301,77	5.232
<i>davon aus Steuern</i>	739.540,41	713
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	835.470,57	813
<i>davon aus Ist-Verrechnung Vorjahre</i>	1.000.626,00	531
<i>davon übrige</i>	1.034.664,79	3.175
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	3.610.301,77	5.232
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0
	95.517.696,83	90.658
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	84.857.696,83	79.992
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	10.660.000,00	10.666
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	25.020,00	22
	<b>111.754.009,56</b>	<b>106.448</b>

**Tabelle 31: Bilanz 2021**

Stand 1. 1. 21	Kumulierte Abschreibungen		Buchwerte		
	Zugänge	Abgänge	Stand 31. 12. 21	Stand 1. 1. 21	Stand 31. 12. 21
4.359.664,17	329.673,83	616.199,58	4.073.138,42	410.260,84	349.250,46
1.619.302,64	149.630,17	0,00	1.768.932,81	1.000.840,42	1.183.146,19
5.849.054,43	653.569,52	1.199.521,59	5.303.102,36	986.251,87	1.005.063,19
0,00	32.163,37	32.163,37	0,00	0,00	0,00
7.468.357,07	835.363,06	1.231.684,96	7.072.035,17	1.987.092,29	2.188.209,38
<b>11.828.021,24</b>	<b>1.165.036,89</b>	<b>1.847.884,54</b>	<b>11.145.173,59</b>	<b>2.397.353,13</b>	<b>2.537.459,84</b>

**Tabelle 32: Anlagevermögen 2021**

hördliche Zuständigkeit der FMA hat mit 1. April 2002 begonnen. Die FMA ist mit der Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht betraut.

Mit Stichtag 31. März 2002 ist die Bundes-Wertpapieraufsicht gemäß § 1 WAG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die FMA übergegangen.

2. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der

## BILANZ 2021

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr von 1. 1. bis 31. 12. 2021 (Beträge in EUR) (Rundungsdifferenzen im Vorjahr bleiben unberücksichtigt)

		Vorjahr TEUR
1. Beitrag Bund gemäß FMABG	4.500.000,00	4.167
2. Anteil Kostenpflichtige		
a) Anteil Kostenpflichtige (noch nicht abrechenbar)	60.303.415,71	62.273
b) Anteil Kostenpflichtige (abgerechnet)	500.000,00	500
	60.803.415,71	62.773
3. Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen	8.302.047,16	4.846
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	9.015,00	0
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	543.652,98	640
c) Übrige	269.171,98	256
	821.839,96	896
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	-37.986.923,60	-37.439
b) Soziale Aufwendungen	-10.158.825,49	-9.788
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	-1.683.328,40	-1.610
<i>aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche                 Mitarbeiterversorgungskassen</i>	-647.288,68	-681
<i>bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben                 sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-7.590.940,55	-7.322
<i>cc) Sonstige Sozialaufwendungen</i>	-237.267,86	-175
	-48.145.749,09	-47.227
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.165.036,89	-1.199
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Kosten gemäß § 79 Abs. 4b BWG – Bankenaufsicht	-8.000.000,00	-8.000
b) Kosten gemäß § 182 Abs. 7 VAG – Versicherungsaufsicht	-180.000,00	-170
c) Kosten gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG – Bankensanierung/-abwicklung	-2.000.000,00	-2.000
d) Kosten gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG – Einlagensicherung	-480.000,00	-496
e) Übrige	-13.919.304,90	-13.210
	-24.579.304,90	-23.876
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 7</b>	<b>537.211,95</b>	<b>379</b>
9. Sonstige Zinserträge	304,16	1
10. Zinsaufwendungen	-139.789,03	-57
<b>11. Zwischensumme aus Z 9 bis Z 10</b>	<b>-139.484,87</b>	<b>-56</b>
12. Auflösung von Rücklagen gemäß FMABG	358.742,73	0
13. Zuweisung zu Rücklagen gemäß FMABG	-756.469,81	-323
<b>14. Bilanzergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>

**Table 33: Gewinn- und Verlustrechnung 2021**

Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Gemäß § 18 FMABG wurden die Vorschriften des UGB für den vorliegenden Jahresabschluss sinngemäß zur Anwendung gebracht.

- Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 193 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für große Kapitalgesellschaften vorgenommen.
- Der Jahresabschluss wurde nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip) erstellt.
- Erfolgte die Bestimmung eines Wertes auf Grundlage einer Schätzung, beruhen diese auf einer umsichtigen Beurteilung. Bei Vorliegen von statistischen Erfahrungswerten wurden diese zur Bewertung herangezogen.

**B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ EINSCHLIESSLICH DER DARSTELLUNG DER BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in der Tabelle 32 (Entwicklung des Anlagevermögens) ersichtlich.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen 3 Jahre
2. Bauten auf fremdem Grund 8 bis 16 Jahre
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 bis 10 Jahre

Ein Abwertungserfordernis nach § 204 Abs. 2 UGB bestand mangels Wertminderung nicht.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände (gemäß § 13 EStG) mit Einzelanschaffungswerten von je unter EUR 800,00 (VJ EUR 800,00) wurden im Zugangsjahr als Abgang ausgewiesen.

In den Einbauten in fremde Gebäude wurde im Jahr 2021 ein Vermieterzuschuss für den Umbau des Konferenzraumes in Höhe von EUR 22.198,98 (VJ TEUR 0) und für die Erneuerung der Lüftungsanlage in der Betriebskantine in Höhe von EUR 63.520,00 (VJ TEUR 0) berücksichtigt.

Die Bewertung der Anlagenzugänge erfolgt zu Anschaffungskosten; Anlagenabgänge werden mit den Buchwerten erfasst.

Die Entwicklung der Buchwerte:

	Buchwert per 1. 1. 2021	Zugänge	Buchwert abge- gangener Anlagen	Abschreibung	Buchwert per 31. 12. 2021
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>					
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	410.260,84	269.623,45	960,00	329.673,83	349.250,46
<i>Sonstige EDV-Software</i>	406.990,44	253.802,66	960,00	322.942,64	336.890,46
<i>Elektronischer Akt</i>	2.636,80	15.820,79	0,00	6.097,59	12.360,00
<i>Website</i>	633,60	0,00	0,00	633,60	0,00
<b>Sachanlagen</b>					
Bauten auf fremdem Grund	1.000.840,42	331.935,94	0,00	149.630,17	1.183.146,19
<i>Einbauten in fremde Gebäude (Otto-Wagner-Platz)</i>	968.692,70	325.590,22	0,00	139.893,77	1.154.389,15
<i>Standleitungen</i>	32.147,72	6.345,72	0,00	9.736,40	28.757,04
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	986.251,87	672.509,55	128,71	653.569,52	1.005.063,19
<i>EDV-Anlagen (Hardware)</i>	776.054,60	534.676,49	128,71	566.026,04	744.576,34
<i>Büromöbel</i>	112.728,50	13.252,80	0,00	34.371,82	91.609,48
<i>Sonstige Büroausstattung</i>	71.104,29	27.308,25	0,00	43.562,95	54.849,59
<i>Büromaschinen und -geräte, Büroanlagen</i>	26.364,48	97.272,01	0,00	9.608,71	114.027,78
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	32.163,37	0,00	32.163,37	0,00
<b>Summe</b>	<b>2.397.353,13</b>	<b>1.306.232,31</b>	<b>1.088,71</b>	<b>1.165.036,89</b>	<b>2.537.459,84</b>

2. Umlaufvermögen

	31. 12. 2021	31. 12. 2020
I. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige	60.303.415,71	62.272.951,04
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.965.572,26	1.457.000,57
III. Wertpapiere und Anteile	12.000.000,00	12.000.000,00
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	33.497.800,01	26.917.071,64
<b>Gesamt</b>	<b>107.766.787,98</b>	<b>102.647.023,25</b>

I. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige

Dieser Posten umfasst die gemäß § 19 FMABG von den Kostenpflichtigen noch zu tragenden Aufwendungen in Höhe von EUR 60.303.415,71 (VJ TEUR 62.273), bestehend aus den Gesamtkosten abzüglich des Bundeszuschusses gemäß § 19 Abs. 4 FMABG, den Bewilligungsgebühren gemäß § 19 Abs. 10 FMABG sowie sonstigen Erträgen. Die Kostenabrechnung erfolgt auf Basis der im § 19 FMABG geregelten Vorgehensweise.

Gemäß § 19 FMABG erfolgt eine möglichst direkte Zuordnung der Kosten auf die Rechnungskreise Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht, Wertpapieraufsicht sowie Pensionskassenaufsicht. Nicht direkte Kosten werden anhand der Verhältniszahl der direkt zuordenbaren Kosten auf die Rechnungskreise (§ 19 Abs. 2 FMABG) umgelegt.

Die Kostenanteile für 2021 betragen für die vier Rechnungskreise wie folgt:

	2021 EUR	2020 TEUR
1. Kosten der Bankenaufsicht	33.782.286,61	36.212
2. Kosten der Versicherungsaufsicht	11.460.615,15	11.055
3. Kosten der Wertpapieraufsicht	14.603.578,47	14.275
4. Kosten der Pensionskassenaufsicht	956.935,48	1.231
Summe	60.803.415,71	62.773

(Rundungsdifferenzen bleiben unbeachtet.)

Abzüglich der bereits im Jahr 2021 abgerechneten Kosten des Subrechnungskreises Marktinfrastruktur im Rechnungskreis Wertpapieraufsicht in Höhe von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500) ergibt sich ein noch abzurechnender Betrag von EUR 60.303.415,71 (VJ TEUR 62.273).

Die Zurechnung der Kosten auf die einzelnen Kostenpflichtigen und die Verrechnung mit den von den Kostenpflichtigen geleisteten Vorauszahlungen des Geschäftsjahres 2021 erfolgen auf Basis der in den jeweiligen Materiengesetzen angeführten und der FMA gemeldeten Referenzdaten, die erst nach Erstellung des Jahresabschlusses zur Verfügung stehen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	31. 12. 2021	31. 12. 2020
1. Forderungen aus Leistungen	1.119.113,32	743.094,30
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	846.458,94	713.906,27
Summe	1.965.572,26	1.457.000,57

1. Forderungen aus Leistungen

Die Forderungen in Höhe von EUR 1.119.113,32 (VJ TEUR 743) wurden mit Nennwerten bilanziert und weisen eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf. Bei der Bewertung der Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Die Forderungen aus Leistungen betreffen mit einem Betrag von EUR 204.472,82 (VJ TEUR 13) Forderungen gemäß § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG.

Aus der Ist-Verrechnung der Vorjahre steht noch eine Forderung von EUR 1.072.690,59 (VJ TEUR 735) zu Buche. Für die Forderungen aus der Ist-Verrechnung wurden sowohl Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 79.719,09 (VJ TEUR 5) als auch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von EUR 78.331,00 (VJ TEUR 0) gebildet.

Die Wertberichtigungen entwickelten sich wie folgt:

Stand 1. 1. 2021	EUR	4.539,00
Zuführung	EUR	153.511,09
Verbrauch	EUR	0,00
Auflösung	EUR	0,00
Stand 31. 12. 2021	EUR	158.050,09

2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Unter den Sonstigen Forderungen in Gesamthöhe von EUR 846.458,94 (VJ TEUR 714) sind im Wesentlichen Forderungen aus Gebührenbescheiden, Strafbescheiden, Strafzinsen, Treuhänderfunktionsgebühren und aus der Weiterverrechnung betreffend den Elektronischen Akt (ELAK) ausgewiesen.

Die Einzelwertberichtigung für Sonstige Forderungen, Strafbescheide und Zwangsstrafen beläuft sich auf EUR 3.000,00 (VJ TEUR 7).

III. Wertpapiere und Anteile

Unter der Position Wertpapiere und Anteile ist die Veranlagung (bis 13. 1.2022) in Wertpapiere der Republik Österreich in Höhe von EUR 12.000.000,00 (VJ TEUR 12.000) ausgewiesen.

IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Per 31. 12. 2021 verfügt die Finanzmarktaufsichtsbehörde über liquide Mittel in Höhe von EUR 33.497.800,01 (VJ TEUR 26.917). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf eine Erhöhung der erhaltenen Vorauszahlungen für das Folgejahr sowie auch auf die gestiegenen bescheidmäßig vorgeschriebenen Vorauszahlungen im Allgemeinen zurückzuführen (siehe Erläuterungen zu Punkt B.6.).

### 3. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen in Höhe von EUR 1.449.761,74 (VJ TEUR 1.404) setzen sich insbesondere aus vorausbezahlten Aufwendungen für Miete, Versicherungen, Nutzungs- und Wartungsgebühren, Mitgliedsbeiträgen sowie Abonnements zusammen.

### 4. Rücklage gemäß FMABG

#### 1. Rücklage gemäß § 20 FMABG

Im Sinne des § 20 FMABG besteht die Möglichkeit zur Bildung einer Rücklage in Höhe von 1 % der Gesamtkosten der FMA auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses per 31. 12. 2020 (1 % der Gesamtkosten der FMA aus 2020 in Höhe von EUR 72.682.580,27 entsprechen EUR 726.825,80). Der maximale Gesamtbetrag der Rücklage darf jedoch 5 % der Gesamtkosten der FMA auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses per 31. 12. 2020 nicht übersteigen (5 % der Gesamtkosten der FMA aus 2020 in Höhe von EUR 72.682.580,27 entsprechen EUR 3.634.129,01). Per 31. 12. 2020 betrug die Rücklage EUR 3.633.006,00.

Im Jahr 2021 wurde eine Auflösung/Verwendung der Rücklage in Höhe von EUR 358.742,73 (VJ TEUR 0) zugunsten des Subrechnungskreises gemäß BWG im Rechnungskreis Bankenaufsicht zur Bedeckung von außergewöhnlichen Aufsichtsaufwendungen berücksichtigt. Die Dotierung der Rücklage gemäß § 20 FMABG beträgt für das Jahr 2021 EUR 359.865,74 (VJ TEUR 166), die gesamte Rücklage gemäß § 20 FMABG beläuft sich per 31. 12. 2021 somit auf EUR 3.634.129,01 (VJ TEUR 3.633).

#### 2. Rücklage gemäß § 23a Abs. 8 FMABG (Regulatory Sandbox)

Gemäß § 23a Abs. 8 FMABG leistet der Bund einen zweckgebundenen Beitrag von EUR 500.000,00 (VJ pro rata temporis TEUR 167), der von der FMA für die Kosten der Regulatory Sandbox zu verwenden ist. Ein etwaiger Überschuss ist einer Rücklage zuzuführen. Die Kosten für das Jahr 2021 beliefen sich auf EUR 103.395,93 (VJ TEUR 10) auf Grund dessen eine Dotierung der Rücklage in Höhe von EUR 396.604,07 (VJ TEUR 157) gebildet wurde. Die gesamte Rücklage beträgt per 31.12.2021 EUR 553.597,78 (VJ TEUR 157).

Diesbezüglich wird betreffend den Bundesbeitrag in Höhe von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 167) auf den Punkt 1. Beitrag Bund gemäß FMABG/Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen.

### 5. Rückstellungen

Die Bildung erfolgte unter Beachtung des Vorsichtsprinzips gemäß § 211 Abs. 1 UGB.

	31. 12. 2021	31. 12. 2020
I. Rückstellungen für Abfertigungen	2.541.120,95	2.550.968,95
II. Sonstige Rückstellungen	9.482.444,99	9.427.313,15
Summe	12.023.565,94	11.978.282,10

#### I. Rückstellungen für Abfertigungen

Entwicklung:

	2021 EUR	2020 TEUR
Stand 1. 1. 2021	2.550.968,95	2.420
Verwendung	-94.399,12	-48
Zuführung/Auflösung	84.551,12	179
Stand 31. 12. 2021	2.541.120,95	2.551

(Rundungsdifferenzen bleiben unbeachtet.)

Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen wurde wie im Vorjahr nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2018-P (VJ: AVÖ 2018-P) durchgeführt. Dabei wurden der Berechnung ein Zinssatz von 1,35 % (VJ 1,60 %) und ein Gehaltstrend von 3,00 % (VJ 3,16 %) zugrunde gelegt. Der Rechnungszinssatz entspricht einem 7-jährigen Durchschnittzinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Als Pensionsantrittsalter wird das ASVG-Pensionsalter mit den Übergangsbestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2003 angesetzt. Die Anhebung der Altersgrenze für die Alterspension für weibliche Versicherte ab 2024 wird berücksichtigt.

Die Abfertigungsrückstellung betrifft die Angestellten sowie die Vertragsbediensteten der FMA. Die Auflösung und Zuführung der Abfertigungsrückstellung ist im Personalaufwand ausgewiesen.

Per 31. 12. 2021 haben 47 (VJ 50) Dienstnehmer Abfertigungsansprüche, für die mittels Rückstellung vorzusorgen ist. Davon sind 16 (VJ 18) Dienstnehmer bereits in das System „Abfertigung NEU“ übergetreten. Für die übergetretenen Mitarbeiter wurden die Abfertigungsansprüche im Zeitpunkt des Übertritts „eingefroren“.

**II. Sonstige Rückstellungen**

Sonstige Rückstellungen werden unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht für alle am Abschlussstichtag erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten, drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften sowie für Aufwendungen angesetzt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Der Ansatz erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag.

	Stand 1. 1. 2021	Verwendung	Auflösung	Zuführung	Stand 31. 12. 2021
Jubiläumsgelder	182.357,00	72.557,00	0,00	8.839,00	118.639,00
Prämienrückstellung	2.235.310,11	2.235.310,11	0,00	2.321.880,03	2.321.880,03
Nicht konsumierte Urlaube	5.123.368,23	285.029,82	0,00	0,00	4.838.338,41
Offene Überstunden	25.650,77	25.650,77	0,00	45.523,65	45.523,65
Gutstunden	288.758,87	5.217,60	0,00	0,00	283.541,27
Sonstige übrige Rückstellungen	1.191.882,80	467.709,26	115.987,73	937.035,86	1.545.221,67
RST Ist-Verrechnung 2019 BA	379.985,37	0,00	379.985,37	0,00	0,00
RST Ist-Verrechnung 2020 BA	0,00	0,00	0,00	329.300,96	329.300,96
<b>Summe</b>	<b>9.427.313,15</b>	<b>3.091.474,56</b>	<b>495.973,10</b>	<b>3.642.579,50</b>	<b>9.482.444,99</b>

Zur Rückstellung für Jubiläumsgelder:

Die Berechnung der Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde wie im Vorjahr nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2018-P (VJ: AVÖ 2018-P) durchgeführt. Dabei wurden der Berechnung ein Zinssatz von 1,35 % (VJ 1,60 %) und ein Gehaltstrend von 3,00 % (VJ 3,16 %) zugrunde gelegt. Der Rechnungszinssatz entspricht einem 7-jährigen Durchschnittszinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Als Pensionsantrittsalter wird das ASVG-Pensionsalter mit den Übergangsbestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2003 angesetzt. Die Anhebung der Altersgrenze für die Alterspension für weibliche Versicherte ab 2024 wird berücksichtigt. Für Vertragsbedienstete werden Lohnnebenkosten von 3,9% (VJ 3,9 %) und anteilige Sozialversicherungsbeiträge angesetzt.

Zur Rückstellung für Prämien:

Es wurden Jahresprämien aufgrund der mit den Mitarbeitern im Rahmen von getroffenen und erreichten Zielvereinbarungen angesetzten prozentuellen Bruttomonatsbezüge rückgestellt.

Zur Rückstellung für nicht konsumierten Urlaub:

Rückgestellt wurden zu erwartende Verpflichtungen aus zum Stichtag noch offenen Urlaubsansprüchen.

Zur Rückstellung für noch nicht abgerechnete Überstunden:

Die Rückstellung beinhaltet geleistete Überstunden, welche erst im Jahr 2022 zur Auszahlung gelangen.

Zur Rückstellung für Gutstunden:

Rückgestellt wurden Zeitguthaben der Mitarbeiter, welche nicht zur Auszahlung gelangen, jedoch im Ausmaß von maximal 16 Stunden ins Folgejahr übertragen werden.

Die sonstigen übrigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Wartung und sonstiger EDV-Aufwand	542.181,34
Beratungsaufwand und fremdbezogene Leistungen	354.781,12
Personalverpflichtungen	174.354,92
EDV-Investitionen	127.292,18
Betriebskosten	92.500,00
Behindertenausgleichstaxe	77.164,00
Aufwendungen FMA-Jahresbericht	61.300,00
Veranstaltungen	60.000,00
Aus- und Fortbildungsaufwand	28.187,26
Übrige Aufwendungen	27.460,85
<b>Summe</b>	<b>1.545.221,67</b>

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten wie im Vorjahr keine langfristigen Rückstellungen.

Zur Rückstellung Ist-Verrechnung 2019 Bankenaufsicht:

Die gemäß § 69a BWG in einem Geschäftsjahr gebildete Rückstellung ist im nächstfolgenden Jahresabschluss der FMA aufzulösen; d. h., die im Jahresabschluss 2020 gebildete Rückstellung für die

Ist-Verrechnung 2019 wurde im Jahresabschluss 2021 der FMA aufgelöst/verwendet; der hieraus entstehende Ertrag ist abweichend von § 19 Abs. 4 FMABG nur von den Kosten des Rechnungskreises 1 abzuziehen.

Zur Rückstellung Ist-Verrechnung 2020 Bankenaufsicht:

Gemäß § 69a BWG ist der Differenzbetrag zwischen den rechnerischen Kostenanteilen und den von den Kreditinstituten zu leistenden Mindestbeträgen des Jahres 2020 im Jahresabschluss 2021 einer Rückstellung zuzuführen.

6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt. Sämtliche Verbindlichkeiten, davon ausgenommen Teile der Erstattungsbeiträge an die Oesterreichische Nationalbank (siehe Punkt 6.II.), weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

	31. 12. 2021	31. 12. 2020
I. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG	69.530.382,75	62.698.343,50
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.377.012,31	22.727.726,29
III. Sonstige Verbindlichkeiten	3.610.301,77	5.232.097,75
<b>Gesamt</b>	<b>95.517.696,83</b>	<b>90.658.167,54</b>

I. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG

	31. 12. 2021	31. 12. 2020
Anzahlungen Kostenpflichtige Kostenbescheide	65.259.850,00	62.108.033,00
Erhaltene Vorauszahlungen Kostenpflichtige Folgejahr	4.466.919,50	703.608,00
EWB zu Forderungen Vorauszahlungen	1.250,00	12.514,75
Forderung/Überzahlung Kostenpflichtige aus Vorauszahlungen	-197.636,75	-125.812,25
<b>Gesamt</b>	<b>69.530.382,75</b>	<b>62.698.343,50</b>

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 69.530.382,75 (VJ TEUR 62.698).

Für das Geschäftsjahr 2021 wurden den Kostenpflichtigen Vorauszahlungen in Höhe von EUR 65.259.850,00 (VJ TEUR 62.108) bescheidmäßig vorgeschrieben. Für die noch nicht entrichteten Beträge wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 1.250,00 gebildet (VJ TEUR 13).

Die Vorauszahlungen 2021 werden im Rahmen der Kostenabrechnung dem von den Kostenpflichtigen zu tragenden Kostenanteil gegenübergestellt. Die daraus resultierende Differenz wird von den Kostenpflichtigen nachgefordert bzw. an sie rückvergütet.

Für das Geschäftsjahr 2022 wurden per 31. 12. 2021 bereits EUR 4.466.919,50 (VJ TEUR 704) vorausbezahlt.

II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen beinhaltet nachfolgende Positionen:

	31. 12. 2021	31. 12. 2020
Verbindl. OeNB Kosten gemäß § 79 Abs. 4 b BWG	16.000.000,00	16.000.000,00
Verbindl. OeNB Kosten gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG	4.000.000,00	4.000.000,00
Verbindl. OeNB Kosten gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG	975.749,13	964.917,37
Verbindl. OeNB Kosten gemäß § 182 Abs. 7 VAG	349.208,20	380.813,48
SK-Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	977.302,47	970.681,31
Noch zu erwartende Eingangsrechnungen	74.752,51	411.314,13
<b>Gesamt</b>	<b>22.377.012,31</b>	<b>22.727.726,29</b>

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 11.717.012,31 (VJ TEUR 12.062)

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 10.660.000,00 (VJ TEUR 10.666).

Für das Jahr 2020 (jeweils zu erstatten bis 31. 3. 2022)

Erstattungsbeiträge gemäß § 79 Abs. 4b BWG: EUR 8.000.000,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 182 Abs. 7 VAG: EUR 169.208,20

Erstattungsbeiträge gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG: EUR 2.000.000,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG: EUR 495.749,13

Für das Jahr 2021 (jeweils zu erstatten bis 31. 3. 2023)

Erstattungsbeiträge gemäß § 79 Abs. 4b BWG: EUR 8.000.000,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 182 Abs. 7 VAG: EUR 180.000,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG: EUR 2.000.000,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG: EUR 480.000,00

Die noch zu erwartenden Eingangsrechnungen betreffen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen im Jahr 2021.

III. Sonstige Verbindlichkeiten

	31. 12. 2021	31. 12. 2020
Davon aus Steuern	739.540,41	713.378,29
Davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	835.470,57	812.554,87
Davon aus Ist-Verrechnung Vorjahre	1.000.626,00	531.444,00
Übrige	1.034.664,79	3.174.720,59
<b>Gesamt</b>	<b>3.610.301,77</b>	<b>5.232.097,75</b>

Zusammensetzung der Verbindlichkeiten aus Steuern:

	31. 12. 2021	31. 12. 2020
FA Verrechnungskonto Lohnabgaben	721.198,81	691.567,66
FA Zahllast	14.931,60	18.444,63
Gemeinde Wien	3.410,00	3.366,00
<b>Gesamt</b>	<b>739.540,41</b>	<b>713.378,29</b>

Die Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von EUR 835.470,57 (VJ TEUR 813) betreffen vor allem Beiträge an die Gebietskrankenkassen.

Bei den Verbindlichkeiten aus der Ist-Verrechnung der Vorjahre in Höhe von EUR 1.000.626,00 (VJ TEUR 531) handelt es sich im Wesentlichen um Guthaben der Kostenpflichtigen aus der Kostenverrechnung. Nach Anforderung des Guthabensbetrags durch den Kostenpflichtigen werden diese Guthaben von der FMA rücküberwiesen.

Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.034.664,79 (VJ TEUR 3.175) setzen sich hauptsächlich aus Gebühren und Durchlaufposten, welche von der FMA nach Erhalt der Zahlung an die zuständige Behörde weiterzuleiten sind, zusammen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 567.028,71 (VJ TEUR 550) enthalten, welche erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

7. Rechnungsabgrenzungsposten

	31. 12. 2021	31. 12. 2020
Passive Rechnungsabgrenzung	25.020,00	21.815,00
	25.020,00	21.815,00

Unter der passiven Rechnungsabgrenzung werden die Vorauszahlungen von Zulassungsgebühren für Investmentfonds gemäß InvFG 2011 und AIFMG ausgewiesen.

8. Haftungsverhältnisse

Zum 31. Dezember 2021 bestehen keine Haftungsverhältnisse bzw. Eventualverbindlichkeiten.

9. Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das Folgejahr rd. EUR 4.224.920,00 (VJ TEUR 4.081) und für die folgenden 5 Jahre insgesamt rd. EUR 20.931.600,00 (VJ TEUR 20.407).

**C. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

1. Beitrag Bund gemäß FMABG

Der Beitrag Bund gemäß FMABG für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von EUR 4.500.000,00 (VJ TEUR 4.167) setzt sich aus dem Beitrag des Bundes gemäß § 19 Abs. 4 FMABG in Höhe von insgesamt EUR 4.000.000,00 (VJ TEUR 4.000), welcher zur Bedeckung eines Teils der Kosten des Geschäftsjahres 2021 herangezogen wird, sowie dem Beitrag des Bundes gemäß § 23a Abs. 8 FMABG in Höhe von insgesamt EUR 500.000,00 (VJ TEUR 167), welcher zur Bedeckung der Kosten der Regulatory Sandbox herangezogen wird, zusammen.

2. Anteil Kostenpflichtige

Der Anteil der Kostenpflichtigen für das Jahr 2021 in Höhe von EUR 60.803.415,71 (VJ TEUR 62.773) setzt

sich aus dem noch nicht abrechenbaren Anteil in Höhe von EUR 60.303.415,71 (VJ TEUR 62.273), welcher am Ende des Jahres 2022 an die Kostenpflichtigen abgerechnet wird, sowie dem bereits im Jahr 2021 abgerechneten Anteil der Kostenpflichtigen für den Subrechnungskreis Marktinfrastruktur für das Jahr 2021 in Höhe von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500) zusammen.

Diesbezüglich wird für weitere Erläuterungen auf Punkt B.2. I. „Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige“ verwiesen.

3. Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen

Die Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen belaufen sich auf EUR 8.302.047,16 (VJ TEUR 4.846) und beinhalten nachfolgende Erträge:

	31. 12. 2021	31. 12. 2020
Erträge aus Gebühren gemäß InvFG 2011 und AIFMG	3.790.141,65	3.490.448,67
Erträge FMA aus Bewilligungsgebühren	2.810.770,00	713.870,00
Erträge FMA aus Prospektprüfung	414.750,00	416.400,00
Kostenbeitrag Dienstleister i.B.a. virtuelle Währungen	772.947,00	7.500,00
Übrige	513.438,51	217.639,30
<b>Gesamt</b>	<b>8.302.047,16</b>	<b>4.845.857,97</b>

Bei den übrigen Gebühren und Kostenverrechnungen handelt es sich im Wesentlichen um Erträge gemäß § 74 Abs. 5 Z. 2 BaSAG sowie Kostenbeiträge zu Strafverfahren und aus Gebührenerträgen.

4. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 821.839,96 (VJ TEUR 896) und setzen sich aus nachfolgenden Erträgen zusammen:

	31. 12. 2021	31. 12. 2020
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	9.015,00	0,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	543.652,98	640.448,78
c) Übrige	269.171,98	255.555,62
<b>Gesamt</b>	<b>821.839,96</b>	<b>896.004,40</b>

a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen

Bei den Erträgen aus dem Abgang von Anlagevermögen in Höhe von EUR 9.015,00 (VJ TEUR 0) handelt es sich um Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen der FMA.

b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

	31. 12. 2021	31. 12. 2020
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	543.652,98	640.448,78
	543.652,98	640.448,78

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betreffen mit einem Teilbetrag von EUR 379.985,37 (VJ TEUR 447) die Rückstellung aus der Ist-Verrechnung 2019 der Bankenaufsicht sowie weiters im Wesentlichen Auflösungen betreffend Vorsorgen für Personalverpflichtungen, Versicherungsaufwendungen und EDV-Aufwendungen.

c) Übrige

Die übrigen Erträge belaufen sich auf EUR 269.171,98 (VJ TEUR 256) und beinhalten vor allem Erträge aus der Weiterverrechnung betreffend den Elektronischen Akt (ELAK), Ausbildungskosten sowie Zuschüsse betreffend Mitarbeiter in Altersteilzeit und Mieterträge.

5. Personalaufwand

	31. 12. 2021	31. 12. 2020
a) Gehälter	37.986.923,60	37.438.546,71
b) Soziale Aufwendungen	10.158.825,49	9.788.137,80
<b>Gesamt</b>	<b>48.145.749,09</b>	<b>47.226.684,51</b>

a) Gehälter

Bei den in der Gewinn- und Verlustrechnung unter a) ausgewiesenen Gehältern in Höhe von EUR 37.986.923,60 (VJ TEUR 37.439) handelt es sich im Wesentlichen um die Gehälter inkl. Sonderzahlungen und Beamtengehälter.

Detaildarstellungen zu den Aufwendungen für Abfertigung und Pensionen, der durchschnittlichen Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer sowie Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes sind im Kapitel D/„Sonstige Angaben“ dargestellt.

b) Soziale Aufwendungen

Die sozialen Aufwendungen in Höhe von EUR 10.158.825,49 (VJ TEUR 9.788) setzen sich im Wesentlichen aus den Sozialversicherungsbeiträgen, dem Dienstgeberbeitrag, der betrieblichen Pensionsvorsorge und den Mitarbeitervorsorgebeiträgen zusammen.

Die Aufwendungen des Postens Aufwendungen für Altersvorsorge in Höhe von EUR 1.683.328,40 (VJ TEUR 1.610) betreffen Aufwendungen für die betriebliche Pensionsvorsorge der Mitarbeiter der FMA.

aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

	31. 12. 2021	31. 12. 2020
MVK-Beiträge	513.439,64	489.177,28
Dotierung Abfertigungsrückstellung	132.231,00	191.710,00
Abfertigungsaufwand	1.618,04	158,00
<b>Gesamt</b>	<b>647.288,68</b>	<b>681.045,28</b>

bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge

Dieser Posten beläuft sich auf EUR 7.590.940,55 (VJ TEUR 7.322) und beinhaltet nachfolgende Abgaben und Beiträge:

	31. 12. 2021	31. 12. 2020
Sozialversicherungsbeiträge	6.112.338,22	5.795.302,26
Dienstgeberbeitrag	1.383.839,11	1.325.905,44
Behindertenausgleichstaxe	77.164,00	67.660,01
U-Bahn-Steuer	44.410,00	43.544,00
Beiträge zur Beamtenversicherungsanstalt	13.500,74	13.349,17
Zuführung/Verwendung Lohnnebenkostenrückstellung	-40.311,52	76.692,76
<b>Gesamt</b>	<b>7.590.940,55</b>	<b>7.322.453,64</b>

cc) Sonstige Sozialaufwendungen

Bei den sonstigen Sozialaufwendungen in Höhe von EUR 237.267,86 (VJ TEUR 175) handelt es sich im Wesentlichen um den Zuschuss für die Mitarbeiter zur Kantine und sonstigen freiwilligen Sozialaufwand.

6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen belaufen sich auf EUR 1.165.036,89 (VJ TEUR 1.199) und setzen sich wie nachfolgend zusammen:

	31. 12. 2021	31. 12. 2020
Normalabschreibungen	1.132.873,52	1.122.515,01
Geringwertige Wirtschaftsgüter	32.163,37	76.351,72
<b>Gesamt</b>	<b>1.165.036,89</b>	<b>1.198.866,73</b>

Auf die Detaildarstellung der Abschreibungen im Punkt B.1 „Anlagevermögen“ wird verwiesen.

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	31. 12. 2021	31. 12. 2020
Kosten gemäß § 79 Abs. 4b BWG – Bankenaufsicht	8.000.000,00	8.000.000,00
Kosten gemäß § 182 Abs. 7 VAG – Versicherungsaufsicht	180.000,00	170.000,00
Kosten gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG – Bankensanierung/-abwicklung	2.000.000,00	2.000.000,00
Kosten gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG – Einlagensicherung	480.000,00	496.000,00
Übrige	13.919.304,90	13.210.439,95
<b>Gesamt</b>	<b>24.579.304,90</b>	<b>23.876.439,95</b>

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten die folgenden Kosten für Leistungen des Jahres 2021 der OeNB gemäß

- § 79 Abs. 4b BWG – Bankenaufsicht von EUR 8.000.000,00 (VJ TEUR 8.000),
- § 182 Abs. 7 VAG – Versicherungsaufsicht von EUR 180.000,00 (VJ TEUR 170),

- § 3 Abs. 5 BaSAG – Bankensanierung/-abwicklung von EUR 2.000.000,00 (VJ TEUR 2.000) und
- § 6 Abs. 6 ESAEG – Einlagensicherung von EUR 480.000,00 (VJ TEUR 496).

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 13.919.304,90 (VJ TEUR 13.210) und beinhalten im Wesentlichen Facility- und IT-Aufwendungen, Mitgliedsbeiträge bei internationalen Aufsichtsorganisationen, Reiseaufwendungen, Aufwendungen für Aus- und Fortbildung sowie Aufwendungen betreffend beanspruchte Kostenbescheide.

Aufwendungen für die Abschlussprüfung

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind folgende Aufwendungen betreffend die Pflichtprüfung gemäß § 18 Abs. 2 FMABG für die Wirtschaftsprüfungskanzlei BBW Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH enthalten:

	EUR
Prüfung des Jahresabschlusses der Finanzmarktaufsichtsbehörde	31.200,00
Prüfung Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß § 123d Abs. 2 BaSAG	3.120,00
<b>Gesamt</b>	<b>34.320,00</b>

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die Habenzinsen werden in Höhe von EUR 304,16 (VJ TEUR 1) ausgewiesen.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Im Zinsaufwand in Höhe von EUR 139.789,03 (VJ TEUR 57) sind zur Gänze Negativzinsen aus Bankguthaben enthalten.

10. Rücklage gemäß § 20 FMABG

Zur Verwendung/Auflösung der Rücklage in Höhe von EUR 358.742,73 (VJ TEUR 0) sowie zur Dotierung der Rücklage in Höhe von EUR 359.865,74 (VJ TEUR 166) wird auf Punkt B.4 „Rücklage gemäß § 20 FMABG“ verwiesen.

11. Rücklage gemäß § 23a Abs. 8 FMABG

Zur Dotierung der Rücklage in Höhe von EUR 396.604,07 (VJ TEUR 157), welche sich aus dem Beitrag des Bundes abzüglich der für die Regulatory Sandbox angefallenen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2021 ergibt, wird auf den Punkt B.4 2. „Rücklage gemäß § 23a Abs. 8 FMABG“ verwiesen.

**D. SONSTIGE ANGABEN**

1. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Es fanden keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag statt. Die erforderliche Berichterstattung (Quartalsberichte, Jahresbericht) erfolgt zeitgerecht.

2. Die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 239 UGB

	2021	2020
Beamte	11	13
Angestellte (inkl. Vertragsbedienstete)	460	450
<b>Arbeitnehmer insgesamt</b>	<b>471</b>	<b>463</b>

3. Leitung der FMA gemäß § 6 FMABG

Mit 6. Juli 2020 wurde Herr Dkfm. Eduard Müller, MBA als Mitglied des Vorstands der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Funktionsperiode vom 6. Juli 2020 bis 5. Juli 2025 bestellt.

Mit 14. Februar 2018 wurde Herr Mag. Helmut Ettl als Mitglied des Vorstands der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Zeit vom 14. Februar 2018 bis zum 13. Februar 2023 wiederbestellt.

4. Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen, getrennt nach Mitgliedern des Vorstandes und leitenden Angestellten als auch für andere Arbeitnehmer, belaufen sich im Geschäftsjahr auf:

	2021 EUR	2020 TEUR
Mitglieder des Vorstandes und leitende Angestellte	130.131,98	132
Andere Arbeitnehmer	2.200.485,10	2.158
<b>Gesamt</b>	<b>2.330.617,08</b>	<b>2.291</b>

(Rundungsdifferenzen bleiben unbeachtet.)

5. Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Vergütung des aus zwei Personen bestehenden Vorstandes der FMA setzt sich ausschließlich aus fixen Bestandteilen zusammen (variable Bestandteile sind nicht vorgesehen) und betrug 2021 EUR 286.868,40 brutto pro Person.

Die Kosten für die allfällige vertragliche Altersversorgung des Vorstandes belaufen sich im Jahr 2021 auf EUR 23.523,22 pro Person.

Die Vergütung für die acht stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt insgesamt EUR 19.700,00 pro Jahr. Sie verteilt sich wie folgt:

- Vorsitzender: EUR 3.600,00
- Vorsitzender-Stellvertreter: EUR 2.900,00
- Mitglied: EUR 2.200,00

Im Fall der von der Oesterreichischen Nationalbank nominierten Mitglieder fließt die Vergütung aufgrund dienstvertraglicher Bestimmungen nicht den Mitgliedern, sondern der Oesterreichischen Nationalbank zu. Die von der Wirtschaftskammer Österreich delegierten kooptierten Mitglieder erhalten keine Vergütung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten keine Vorschüsse oder Kredite.

Mitglieder des vom BMF bestellten Aufsichtsrates:

- MR Mag. Alfred LEJSEK (Vorsitzender), Bundesministerium für Finanzen
- Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert HOLZMANN (Vorsitzender Stellvertreter), Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank
- Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried HABER, Vize-Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank; Direktor des Ressorts Finanzmarktstabilität, Bankenaufsicht und Statistik der Oesterreichischen Nationalbank
- DI Dr. Gabriela DE RAAIJ, Abteilungsleiterin Abteilung für Europäische Großbankenanalyse der Oesterreichischen Nationalbank
- Dr. Dietmar SCHUSTER, Bundesministerium für Finanzen
- MMag. Elisabeth GRUBER, Bundesministerium für Finanzen
- Dr. Beate SCHAFFER, Bundesministerium für Finanzen
- Mag. Dr. Karin TURNER-HRDLIČKA, Direktorin der Hauptabteilung Europäische Großbankenaufsicht der Oesterreichischen Nationalbank

Die kooptierten Mitglieder wurden von der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen.

- Dr. Walter KNIRSCH (kooptiertes Mitglied), Beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Dr. Franz RUDORFER (kooptiertes Mitglied), Geschäftsführer der Bundessparte Bank und Versicherung, Wirtschaftskammer Österreich

Wien, am 7. April 2022

Mag. HELMUT Ettl  
*e. h*

Dkfm. EDUARD MÜLLER, MBA  
*e. h*

# BESTÄTIGUNGSVERMERK BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS ABWICKLUNGSFINANZIERUNGSMECHANISMUS 2021

## PRÜFUNGSURTEIL



Wir haben den Jahresabschluss des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus, Finanzmarktaufsichtsbehörde Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 123 d Abs. 2 BaSAG in Verbindung mit dem § 18 FMABG.

## GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Finanzmarktaufsichtsbehörde als Abwicklungsbehörde unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum 7. 4. 2022 ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

## VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter der Finanzmarktaufsichtsbehörde als Abwicklungsbehörde sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 123 d Abs. 2 BaSAG in Verbindung mit dem § 18 FMABG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses, bestehend aus der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat der Finanzmarktaufsichtsbehörde ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus.

### **VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus der Finanzmarktaufsichtsbehörde abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir

ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses, bestehend aus der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat der Finanzmarktaufsichtsbehörde unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, 7. April 2022

**BBW WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-  
UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Mag. BERNHARD WINTER  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Bilanz zum 31. 12. 2021 (Beträge in EUR)		Vorjahr TEUR		Vorjahr TEUR	
<b>AKTIVA</b>			<b>PASSIVA</b>		
<b>A. Umlaufvermögen</b>			<b>A. Verbindlichkeiten</b>		
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	300,00	0	Sonstige Verbindlichkeiten	300,00	0
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<u>0,00</u>	0	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	300,00	0
	300,00		<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<u>0,00</u>	0
				300,00	
	<u>300,00</u>	<u>0</u>		<u>300,00</u>	<u>0</u>

**Tabelle 34:** Bilanz Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2021

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31. 12. 2021 (Beträge in EUR)		Vorjahr TEUR	
1. Sonstige betriebliche Erträge	161.669,98	127	
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-4.285,10</u>	<u>-4</u>	
<b>3. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 2</b>	<b>157.384,88</b>	<b>123</b>	
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-157.384,88	-123	
<b>3. Zwischensumme aus Z 4</b>	<b>-157.384,88</b>	<b>-123</b>	
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	

**Tabelle 35:** Gewinn- und Verlustrechnung Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2021

Wien, am 7. April 2022

Mag. HELMUT Ettl  
e.h.

Dkfm. EDUARD MÜLLER, MBA  
e.h.